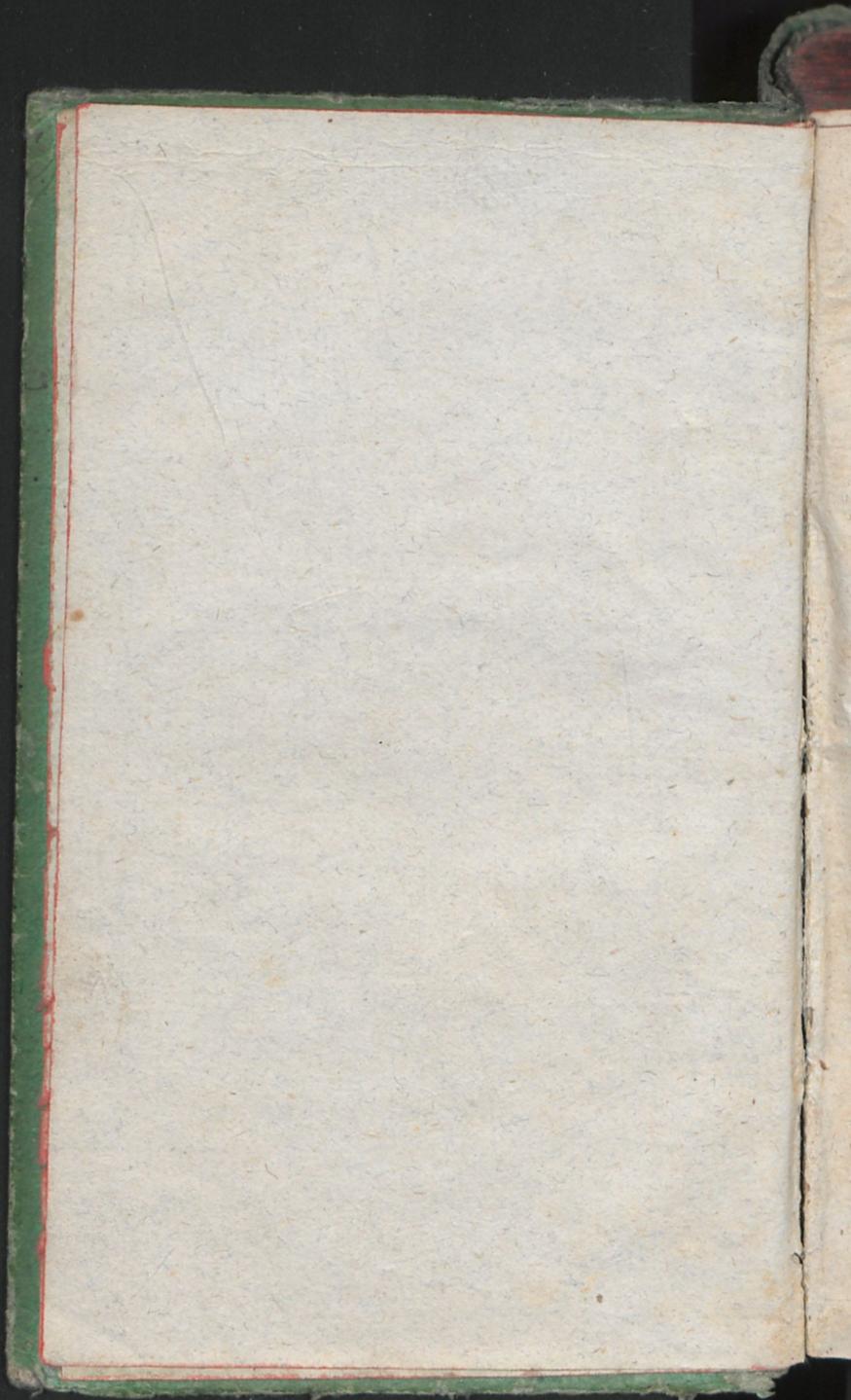


VIII, 4.



14. 115.

Brief.



Kayser
Carl des Fünften

und

des Heil. Römischen Reichs
Keinliche
Halsgerichts-Ordnung

nebst

denen darzu gehörigen

Vorreden.

Göttingen
im Verlag der Boffiegelschen Buchhandlung.

1777.

Bibliothek der

Jüdischen Familien

Eintragsbuch der

Jüdischen Familien

1870

1871

1872

1873

1874



Verschiedene Vorreden der peinlichen Hals = Gerichts= Ordnung,

und zwar

I. Rathschlag des verordneten kleinern
und größern Ausschuß von den Reichs=
Ständen auf den gehaltenen Reichs=
tage zu Worms Trium Regum in dem
1521. Jahr, die Hals = Gerichts = Ord=
nung ic. betreffend.

Churfürsten, Fürsten und
anderer Stände fürgeschlage=
ner Begriff, die Peinliche
Gerichte betreffend.

Nachdem auf etlichen vorhergehenden
Reichs = Tagen stättlich bedacht und
befunden worden ist, wie im Heil. Röm.
Reich teutscher Nation an den peinlichen Ge=
richten großer Mißbrauch beschehe, deshalb
oftermahls unschuldige Leute wider Recht und
alle Billigkeit um ihr Leib, Leben, Ge=
sundheit und zeitliche Nahrung kämen, auch
etwan die schuldige Uebelthäter ungestraft
bleiben. Darum in denselben Reichs = Ab=
schieden beschlossen funden wird, eine ewige
Reichs = Ordnung zu machen, dadurch solch
großes Uebel desto stättlicher und baß verhä=
tet

tet und abgewendet werden möge. Die-
 weil aber das bißher nit beschehen, und
 auch bemeldte hohe tägliche Beswerung of-
 fenbahr, und kläglich zu hören sind; ist
 dem allem nach durch Churfürsten, Fürsten
 und andere Stände für grosse Nothdurft
 bedacht: Daß Käyserl. Majestät auf jetzi-
 gen Reichstag Gott dem Allmächtigen zu
 Lob und um gemeines Nuß willen solcher
 peinlichen Gerichte halben gute Ordnung
 und Maasß ordne und setze. Wie Arti-
 kulweiß hernach folgt.

Item nachdem aus langer gemeiner U-
 bung Teutscher Lande die Halsgerichte nit
 anders dann mit gemeinen Personen, die
 die Recht nicht gelernet oder geübt haben,
 als zu dieser grossen Sachen die Nothdurft
 erfordert, besetzt werden mögen, darum
 haben wir in nachgeschriebener unserer Ord-
 nung nit allein Aufsehung, wie wir densel-
 ben Leuten eine Form und Weiß zu handeln
 und peinlich zu urtheilen anzeigen, die der
 Käyserl. Rechten und guter Gewohnheit
 nach beständig seyn mögte, sondern haben
 des mehr bedenken müssen, wie wir dersel-
 ben Leute Unverstand, Unbegreiflichkeit zu
 Hülff kommen. Das melden wir darum, daß
 die besser Ursach zu wissen haben, warum
 wir

wir in dieser nachfolgender unser Ordnung die Form und Weiß der peinlichen Handlung in allewege dermassen, als so es von den Rechtgelehrten wäre, gehalten, auch so viel auf Rathsuchen gestellt haben.

II. Vorrede der Ordnung der peinlichen Gerichte, wie solche Ordnung A. 1529. den Ständen auf dem Reichstage zu Speyer vorgetragen worden. Der Titel davon ist: Freisch oder Kaiser Carl des Fünften gemeine Reichs-Ordnung der peinl. Gerichte halber. Diese kömmt mit der præfation vom Jahr 1532. überein, bis auf die Worte: besetzt werden mögen. Allwo folgendes angefüget stehet:

Und wiewohl wir dann vorhin unsers Kayserl. Amts und Standeswegen vor GOTT und der Welt zum höchsten schuldig und geneigt seynd, nützlichen Fleiß und Einsehens zu haben, damit im heiligen Römischen Reich alle Gericht und Recht wohl geordnet, und gehalten werden; So erkennen wir uns doch, daß der peinlichen Gerichtbarkeit halben, die nit allein zeitlich Guth, sondern auch Ehre, Leib und Leben betreffen, mehr verpflcht. Dieweil dann

bey unsern Herren und Anhern Kayser Ma-
 ximilian hochlöblicher Gedächtniß, als näch-
 stem unserm Vorfahren am Reich, auch bey
 uns auf viel gehaltenen Reichstagen, für
 grosse Noth angesehen zur Besserung obge-
 meldeter Mißbräuche derselbigen peinlichen
 Gerichten halb eine gemeine Ordnung im
 Heil. Röm. Reich Teutscher Nation zu ma-
 chen: und derhalben auf unser jüngstgehal-
 tenem Reichstag zu Worms, durch einen
 stattlich dazu verordneten Ausschus, ge-
 meldter Ordnung halben ein schriftlicher Be-
 griff durch gedachten Ausschus, als kürz-
 lich vor dem Abschied allda an uns und die
 Stände bracht, daß sollich Ordnung der Zeit
 von uns und den versammelten Ständen nit
 nothdürfftiglich berathschlagt und beschloffen
 werden könten. Sondern unserm Stadt-
 halter und Regiment im heiligen Reich, wei-
 ter zu besichtigen, zu berathschlagen beschlof-
 fen, und im Reich öffentlich ausgehen zu
 lassen, befohlen worden ist, dann auch der-
 selbig unser Stadthalter und Regiment mit
 Fleiß Folge gethan, und nachmahls auf die-
 ser unserm Reichstag, so in unser und des heil.
 Reichs-Stadt hieher gen Spener des Sonn-
 tags Reminiscere in der Fasten dieses nach-
 geschriebenen 29ten Jahrs angesetzt und ge-
 halten,

ten, sollig Ordnung mit Wissen und Willen der ankommenden Reichs-Stände und Botschaften in unserm Nahmen und an unserer Statt, endlich beschlossen, wie unterscheidentlich hernach funden wird. Und die weil in dieser Ordnung etlich Ding allein den Unverständigen zu guter Unterrichtung gesetzt seyn, ist nemlich zu vermerken, in welchem Artickel gefunden wird, daß es also beschehen möge, und möge, daß in denselben Fällen niemand verboten seyn soll, ein andre herbrachte Maß, die neben unsern gemeinen Rechten und dieser unser Ordnung, mit guter Vermunft bestehen kan, gebraucht, aber andere hierin begriffene Sagung sollen vor allen Ständen als unser und des heiligen Reichs Recht gehalten werden, und darwider keine Gewohnheit noch Freyheit, so durch unsere Vorfahren oder uns gegeben werden, oder führo gegeben würden, Statt haben; doch wollen wir uns und unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Königen vorbehalten haben, in dem allen gemeintlich oder sonderlich auf gemeinen Reichstagen mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten, und Ständen oder derselbigen gemächtigten Botschaften, Erneuerung, Minderung, Mehrung, oder Aenderung

zu thun, wie das obgemeldter massen zu jederzeit durch uns und die versammelten Reichs-Stände, oder aber, so wir im Römischen Reich Teutscher Nation nit wären, durch unsern Stadthalter und Regiment, samt den sechs Churfürsten und den zwölff geistlichen und weltlichen Fürsten in der Ordnung benennt für nütz, noth und gut angesehen, beschlossen und im Reich verkündet wird.

Vorrede Carl des V. a. 1532.

Wir Carolus der Fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kaysler, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien, zu Navarra, zu Granatien, zu Tolleten, zu Ballenk, zu Galicien, Maioricarum, Hispalis, Sardinien, Cordube, Corsice, Murtie, Siennis, Algarbien, Algezire, zu Gibraltaris und der Insulen Canarie, und der Insuln Indiarum und Terrasfirmä, des Meers Oceani &c. Erz-Herzog zu Oesterreich, zu Burgund, zu Lotterick, zu Braband, zu Steyer, Kärnten, zu Krain, Limpurg, Geldern, Wirtemberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrie, Grafe zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Gorz, Prasiloni, zu Arthois,

zu

zu Burgund, Pfalzgrav in Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Riburg, zu Namur, zu Rossion, zu Ceritan, und zu Zütphen, Landgraf in Elsas, Marggraf zu Burgau, zu Dristani, zu Gotiani, und des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, Austuria &c. Herr in Friesland auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln,

Bekennen öffentlich: nachdem durch unsere und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andere Stände, stattlich an uns gelanget, wie im Römischen Reich Teutscher Nation, altem Gebrauch und Herkommen nach die mindsten peinlich Gericht mit Personen, die unsere Kayserliche Recht nicht gelehrt, erfahren, oder Übung haben, besetzt werden, und daß aus demselben an viel Orten offtermahls wider Recht und gute Verunfft gehandelt, und entweder die Unschuldigen gepeiniget und getödtet, oder aber die Schuldigen durch unordentliche, gefährliche und verlängerliche Handlung den peinlichen Klägern und gemeinem Nutz zu großem Nachtheil gefristet weggeschoben und erledigt werden, und daß nach Gelegenheit Teutscher Land, in diesen allen, altem langwierigen

Gebrauche und Herkommen nach, die peinlichen Gericht an manchen Orten mit Rechtsverständigen, erfahrenen und geübten Personen nicht besetzt werden mögen: Demnach haben wir samt Churfürsten, Fürsten und Ständen, aus gnädigem geneigtem Willen, etlichen gelehrten, trefflichen, erfahrenen Personen befohlen, ein Begriff, wie und welchergestalt in peinlichen Sachen und Rechtfertigungen, den Rechten und Billigkeit am gemässesten gehandelt werden mag, zu machen, in ein Form zusammen zu ziehen: Welches wir also in Druck zu bringen verschafft haben, daß alle und jede, unser und des Reichs Unterthanen sich hinfürter in peinlichen Sachen, in Bedenkung der Grobß und Fährlichkeit derselben, jetzt angezeigten Begriff den gemeinen Rechten, Billigkeit und löblichen hergebrachten Gebräuchen, gemäß halten mögen. Wie ein jeglicher ohne Zweifel für sich selbst zu thun geneiget, und deshalb von dem Allmächtigen Belohnung zu empfangen verhoffet. Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten Fürsten und Ständen an ihren alten wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.

Kanz.



Kayser
Carls des Fünfften
und des
Heil. Römischen Reichs
Peinliche Gerichts-
Ordnung.

Articulus I.

Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-
Personen.

Erstlich setzen, ordnen und wollen Wir, daß
alle peinliche Gericht mit Richtern, Ur-
theilern und Gerichtschreibern versehen und bes-
etzt werden sollen, von frommen, ehrbaren, ver-
ständigen und erfahrenen Personen, so tügent-
lichsten und best dieselbige, nach Gelegenheit jedes
Orts gehabt, und zu bekommen sind. Darzu
auch

auch Edle und Gelehrte gebraucht werden mögen. In dem allen eine jede Obrigkeit möglichen Fleiß anwenden solle, damit die peinliche Gericht zum besten verordnet, und niemand Unrecht geschehe, alsdann zu dieser grossen Sachen, welche des Menschen Ehr, Leib, Leben und Gut belangen seynd, tapfer und wohlbedachter Fleiß gehörig. Darum dann in solcher Uebersahrung niemands, mit rechtmäßigem vorträglichem Grund, seine Verlassung und Hinfähigkeit entschuldigen mag, sondern billig derhalb vermög dieser Unser Ordnung, gestrafft, daß also alle Obrigkeit, so peinliche Gericht haben, hiemit ernstlich gewarnt seyn sollen.

Und dieweil sich dann eine Zeithero an etlichen Orten, etliche vom Adel und andere, denen solche Gerichte eigener Person, Amts halber, und sonst zu besitzen gebühret, sich bey solchen Gerichten zu sitzen geweigert, und ihres Standes halber gescheut, dadurch dann das Uebel mehrmahls ungestrafft blieben ist: So mögen dieselbigen, dieweil ihnen doch solche Gerichts-Besitzung an ihrer Achtbarkeit, oder Stand ganz kein Nachtheil gebähren soll, noch kan, sondern mehr zur Förderung der Gerechtigkeit, Straf der Boshaften und denselben von Adel und Aemtern, zu Ehren reichend, und dienend ist, solch peinlich Gericht, so oft und viel nach Gestalt der Sachen, für gut und nothdürftig angesehen würde, als Richter und Urtheiler selbst besessen,

sitzen, und darin handeln und fürnehmen, was sich nach dieser Ordnung eignet und gebühret: Wo aber etliche vom Adel, und andere solche Gericht von altem Herkommen, bis anhero in eigner Person besessen, wollen Wir, daß dies selbige hinfürter auch, ohne fernere Weigerung, besitzen, und solch Herkommen und Gebräuch in ihren Kräften und Wesen bleiben sollen.

II.

Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen.

Welche Personen von ihrer Güter wegen die peinliche Gericht zu besitzen schuldig sind, und dasselbe aus Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs, Vernunfft, Jugend, Alter, oder anderer Ungeschicklichkeit halber nicht besitzen, oder verwesen mögen, so oft das Noth beschicht, soll der, oder dieselbigen ander tügliche Personen, zu Besetzung des peinlichen Gerichts, an ihrer Statt ordnen und bestellen mit Wissen und Zulassen desselben Ober-Richters.

III.

Des Richters Eyd, über das Blut zu richten.

Ich N. schwere, daß ich soll, und will, in peinlichen Sachen, Recht ergehen lassen, richten und urtheilen, dem Armen, als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid,

Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Kayser Carls des Fünfften, und des Heil. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung getreulich leben, und nach meinen besten Vermögen halten und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir Gott, und die heilige Evangelia!

IV.

Schöfften, oder Urtheil: Sprecher Eyd.

Es soll ein jeder Schöff oder Urtheil: Sprecher des peinlichen Gerichts, dem Richter desselben, geloben und schweren, wie hernach folget, welche Pflicht ihme, dem Schöfften, vorgelesen, und er also nachsprechen soll: Ich schwere, daß ich soll und will in peinlichen Sachen rechte Urtheil geben und richten, dem Armen als dem Reichen, und das nicht lassen, weder durch Lieb, Leid, Mieth, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen: Und sonderlich, so will ich Kayser Carls des Fünfften, und des Heil. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung getreulich leben, und nach meinem besten Verständniß halten, und handhaben, alles getreulich und ungefährlich: Also helffe mir Gott, und die heilige Evangelia!

V.

Schreibers: Eyd.

Ich N. schwere, daß ich soll, und will in den Sachen, das peinliche Gericht betreffend, fleissig

fleißig Aufmerken haben, Klag und Antwort, Anzeigung, Argwohn, Verdacht, oder Beweisung auch die Urgeicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulich aufschreiben, verwahren, und, so es Noth thut, verlesen, auch darin keinerley Gefährde suchen, und gebrauchen: Und sonderlich will ich Kayser Carl des Fünfften, und des Heil. Reichs peinliche Gerichts-Ordnung, und alle Sachen darzu dienende, getreulich fördern, und so viel mich berührt, halten: Also helffe mir Gott, und die heilige Evangelia!

VI.

Annehmen der angegebenen Uebelthäter, von der Obrigkeit und Amtswegen.

So jemand einer Uebelthat, durch gemeinen Leumuth, berüchtiget, oder andere glaubwürdige Anzeigung, Verdacht und Argwöhnig, und derhalb durch die Obrigkeit von Amtes halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher Frag nicht angegriffen werden, es sey dann zuvor redlich und derhalben genugsame Anzeigung und Vermuthung, von wegen derselbigen Missethat, auf ihn glaubwürdig gebracht: Darzu soll auch ein jeder Richter, in diesen grossen Sachen, vor der peinlichen Frag, so viel möglich, und nach Gestalt und Gelegenheit einer jeden Sachen, beschehen kan, sich erkündigen, und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat, darum er angenommen, berüchtiget und verdacht, auch beschehen

6 **Kayser Carls des Fünfften**

schehen sey oder nicht: Wie hernach in dieser unser Ordnung ferner erfunden wird.

VII.

Richter sollen in zweifelhaften Sachen der Rechtsgelehrten Bedenken erfordern.

So die gemeldten Urtheiler in bestimmter Erkenntniß zweifelich würden, ob des fürbrachten Argwohns und Verdachts zu peinlicher Fragnugsam wäre, oder nicht: So sollen sie des halben Rath bey der Obrigkeit, so der Ende ohne Mittel die peinlichen Obrigkeit der Straff hat, oder sonst an Enden und Orten, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, suchen, und doch dieselben Obrigkeit in solchem Rath suchen, alle Umstände und Gelegenheit ihres Erfahrens und Verdachts, eigentlich in Schrifften berichten.

VIII.

Alsdann wird zu der peinlichen Frag geschritten, wann redliche Anzeigungen wider einen seyn.

So die Missethat einer Todstraff halben kündlich, oder aber deshalb redliche Anzeigung, wie darvon vorherühret ist, erfunden wird, so soll es der peinlichen Frag, und aller Erkundigung halben, so zu Erfindung der Wahrheit dienstlich ist, auch mit Rechtfertigung auf des Thäters Bekennen, gehalten werden wie klärlich
herz

hernach von denjenigen, die auf Ankläger eins
bracht werden, geschrieben und geordnet ist.

IX.

So der Gefangene der verdachten Missethat
nicht bekänntlich seyn wollte, mag der
Ankläger zu Weisung verstatet
werden.

Wolt aber ein solcher Gefangener der ver-
dachten Missethat ohne oder durch peinliche Fra-
ge nicht bekänntlich seyn, und er doch desselben
überwiesen werden möchte; so soll es mit dersel-
ben Weisung und Rechtfertigung darauf, der
Todstraff halben, geschehen werden, wie auch
klärlich hernach gesetzt, von denjenigen, die
durch Ankläger eingebracht werden.

X.

So eine Person, einer Missethat überwun-
den, sollt an ihrem Leib jedoch nicht zu Tod,
oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie
es mit der Erkänntniß solcher Straffe
soll gehalten werden.

So aber ein Person einer genugsamen un-
zweifelichen überwunden und erfunden Missethat
halben, nach laut dieser Unser und des Heil.
Reichs Ordnung, von der Obrigkeit und Amts,
wegen, endlich an ihren Leib, oder Glieder ge-
strafft werden solt, also, daß dieselbig Straff

nicht zum Tod, oder ewiger Gefängniß fürge-
nommen würde: Mit Erkänntniß solcher Straff,
soll es sonderlich auch gehalten werden als im
196. Artikul, ansehend: Item: So ein Pers-
son, u. angezeigt, erfunden wird.

XI.

Von Annehmen eines angegebenen Uebelthä-
ters, so der Kläger Recht begehret.

So der Kläger die Obrigkeit oder Richter
anruft, j mand zu strengen peinlichen Rechten,
zu Gefängniß zu legen, so soll derselbige Anklä-
ger, die Uebelthat und derselben redlichen Arg-
wohn und Verdacht, die peinliche Straff auf
ihn tragen, zuörderst ansagen, unangesehen,
ob der Ankläger den Angeklagten auf sein Recht
gefänglich einzulegen, oder sich bey dem Beklag-
ten zu setzen, begehren, und erbieten würde:
Und so der Ankläger das thut, soll der Angeklagt
in Gefängniß gelegt, und des Klägers Angeben
eigentlich angeschrieben werden. Und ist dabey
sonderlich zu merken, daß die Gefängniß zu Bes-
behaltung, und nicht schwerer, gefährlicher Pei-
nigung der Gefangenen sollen gemacht, und zu-
gerichtet seyn. Und wann auch der Gefangenen
mehr den einer ist, soll man sie, so viel gefäng-
licher Behältniß halb seyn mag, von einander
theilen, damit sie sich unwarhafter Sage mit
einander nicht vereinigen, oder, wie sie ihre That
beschönten wollen, unterreden mögen.

XII.

XII.

Von Verhaftung des Anklägers, bis er Bürgschafft gethan hat.

So bald der Angeklagte zu Gefängniß angenommen ist, soll der Ankläger, oder sein Gewalthaber, mit seinem Leib verwahret werden, biß er mit Bürgen, Caution, Bestand und Sicherung, die der Richter, mit samt 4 Schöffen, nach Gelegenheit der Sachen, und Achtung bey der Person, für genugsam erkennt, gethan hat, wie hernach folget. Und nemlich also, daß er, der Ankläger, wo er die peinliche Rechtfertigung nicht ausführen, oder den Rechten verfolgen würde, und die geklagte Mißthat, oder aber redliche und genugsame Anzeigung und Vermuthung derselben, in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter sehen würde, nicht dermassen bewies, daß der Richter und Gericht, oder der Mehrertheil aus ihnen für genugsam erkannt, oder sonst im Rechten fällig würde, alsdann den Kosten, so darauf gangen ist, oder dem Beklagten, um seine zugesügte Schmach und Schaden, Abtrag thun woll, alles nach bürgerlicher rechtlicher Erkenntniß. Und damit derselbig Gefangen beklagt, seiner erlitten Kosten, Schmähe und Schäden desto austräglichlicher und förderlicher Ergehung und Abtrag erfolgen möge, so soll zu seinem Gefallen und Willen stehen, den peinlichen Ankläger vor desselben Anklägers ordentlichen Richter, oder dem peinlichen Gericht, da

für sich die gerichtliche Übung und Rechtfertigung erhalten hat, um solchen Kosten, Schmähe und Schäden rechtlich fürnehmen, darinn auch summarie, und ohne Zierlichkeit des rechtlichen Proceß procedirt, gehandelt, und die Urtheil ohne weitere Appellation und Suchung vollzogen werden, dadurch doch demselben peinlichen Gerichte außershalb dieser Fälle und weiter, dann es vorgeschafft, kein bürgerlicher Gerichtszwang, und Erkenntniß zu wachsen soll.

XIII.

Von Bürgschafft des Anklägers, so der Be-
klagte der That bekänntlich ist, und redliche
Entschuldigung solchen That halb
fürgiebt.

So der Thäter der That ohne leugnen wäre, aber deshalb redliche Entschuldigung, die ihn, wo er die bewiese, von peinlicher Straff entledigen möchten, anzeigt, und ihm aber der Ankläger solcher seiner fürgewendten Ursachen und Entschuldigung nicht gestünde: so soll der Ankläger in solchen Fall, den noch auch nach Gelegenheit der Person und Sachen, und Erkenntniß des Richters samt vier Gerichts-Personen, oder Schöffen, nach Nothdurfft verbürgen: Wo der Beklagte solche Entschuldigung also ausführten wird, daß er der Beklagten That halb nicht peinliche Straff verwürcket hätte, ihm alsdenn um solch gefänglich einbringen, Schmach und Schanden vor Gericht, wie obgemeldt, endliches
bür

bürgerlichen Rechts zu pflegen, und darzu alle Gerichts = Schaden auszurichten, nach Erkenntnis desselben Gerichts schuldig seyn, und soll nach solcher gescheneer Bürgschaft, mit Ausführung der entschuldigten That wie hernach im 151. Artikel ansehend: Item, So jemand einer That bekännlich ist, ic. geschrieben siehet, gehalten, und gehandelt werden, und in diesem Fall, vor solcher Ausführung und sonder Erkenntnis, peinliche Frage nicht gebraucht werden.

XIV.

So der Kläger nicht Bürgen haben mag, wie die Gegenhaftung beschehen soll.

Als lang und dieweil der Ankläger gemeldte Bürgschaft nicht haben mag, und doch den strengen peinlichen Rechten nachfolgen wolte: So soll er mit dem Beklagten, bis nach Endigung vorangezeigter redlicher Ausführung, in Gefängnis oder Verwahrung, nach Gelegenheit der Personen und Sachen, gehalten werden, und dem Ankläger, auch dem, der seine Entschuldigung ausführen wolt, soll gegönnet werden, daß die Leut, so sie zur Bürgschaft, oder Beweisung, wie obsteht, gebrauchen wollen, zu und von ihm wandeln mögen. So auch die Anklag von wegen Fürsten, geistlicher Personen, oder Gemeinden, oder sonst hoher Personen gegen denen, die geringeres Standes seyn, geschieht; In solchem Fall mögten sich andere Personen ungefährlich nicht

nicht geringerer Achtung, dann der Beklagte, an ihrer Statt, neben den Beklagten gefänglich legen, oder verwahren lassen. Und ob auch dieselbe eingelegte Person sonst Bürgschaft geben wollte, wie obgemeldet, daß alsdann dieselbe Person ihrer Gefängniß erlediget werden soll.

XV.

Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger den Argwohn der Mißthat bewiesen hat, oder die Mißthat sonst bekämmtlich ist.

Wo der Kläger den Argwohn und Verdacht bewiesen hat, oder die beklagte Mißthat sonst unläugbar ist, und der Thäter gnugsam Entschuldigung derhalb, als vor berühret ist, nicht ausführen kan: So soll der Ankläger alsdann verbürgen, den strengen peinlichen Rechten darum der Beklagte angenommen ist, nach dieser Unser und des Reichs Ordnung nach kommen, und zu weiterer Bürgschaft, in solchem Fall, nicht verbunden werden. Und was also durch Unnehmung des Beklagten, mit Klag, Antwort, Bürgschaft, Fragen, Erfahrung, Weisung und anders gehandelt, auch darauf geurtheilet würde, das soll alles der Gerichtschreiber ordentlich und unterschiedlich beschreiben, wie deshalb hernach im 181 Article ansehend: Item, Ein jeder Gerichtschreiber soll 2c. und in etlichen Blättern darnach, ein gemeine

meine Anzeigung und Form solcher Beschreibung halber erfunden wird.

XVI.

Von unzweiffentlichen Mißthaten.

Sollen sonderlich Richter und Urtheiler ermahnet seyn, wo eine Mißthat außserhalb redlicher Ursach, die von peinlicher Straff rechtlich entschuldiget öffentlich und unzweiffentlich ist, oder gemacht würde, als so einer ohn rechtmässig und getrunzen Ursach, ein öffentlicher muthwilliger Feind oder Friedbrecher wäre, oder so man einen an wahrer Uebelthat beritt: Auch so einen den gethanen Raub, oder Diebstahl wissentlich bey ihm hätte, und das mit keinem Grund widersprechen, oder aus redlichen Ursachen widerlegen möge, als hernach bey jeder peinlicher Straff (wann die Entschuldigung hat) funden wird. In solchen und dergleichen öffentlichen, unzweiffentlichen Uebelthaten, und so der Thäter die offen, unzweiffentlichen Uebelthat freventlich widersprechen wollte, so soll ihn der Richter, mit peinlicher ernstlicher Frage, zu Bekänntniß der Wahrheit halten, damit in solchen öffentlichen unzweiffentlichen Mißthaten, die endlich Urtheil und Straff, mit den wenigsten Kosten, als seyn kan, gefördert und volzogen werde.

XVII.

Wie der Ankläger, nach Verhaffung und Bes
 klagten, nicht abscheiden soll, er habe denn zu
 forderst ein nämtliche Statt, wohin
 man ihm gerichtlich verkün
 den soll, benannt.

Der Kläger soll auch, nach gefänglichen
 Annehmen des Beklagten, von dem Richter nicht
 abscheiden, er habe ihm dann ein nämtlich Haus,
 an einer bequemen sichern ungefährlichen Statt
 oder Ende, benennt, dahin fürter der Richter,
 alle gerichtliche nothdürfftige Verkündigung zu
 schicken, und soll der Kläger demjenigen, der ihn
 solche Verkündigung zubringt, von einer jeden
 Meil, so er vom Gericht aus zu ihm lauffen muß,
 einen ziemlichen Vorentlohn, nach gemeiner jeden
 Landes: Art Gewohnheit, zu geben schuldig und
 pflichtig seyn: Und wie der Ankläger solch End
 benennet, soll der Gerichtschreiber auch in die
 Gerichts: Acta schreiben.

XVIII.

Von den Sachen, daraus man redliche An
 zeigung einer Mißhandlung nehmen mag.

In dieser Unser und des Heiligen Reichs
 peinliche Gerichts: Ordnung (als vor und nach
 sehet) ist gemeinen Rechten nach Annehmens
 und Gefänglichhaltens, auch peinlicher Frage hal
 ber, derjenigen so für Mißethäter verdacht und
 verklagt werden und deß nicht geständig seyn, auf
 redliche

redliche Anzeigung, Wahrzeichen, Argwohn und Verdacht der Mißhandlung gesetzt, dieselbe Sachen oder Wahrzeichen, so ein redlich gnugsam Anzeigung, Argwohn, oder Verdacht geben, seynd nicht möglich alle zu beschreiben. Damit aber dennoch die Amtleut, Richter und Urtheiler, so sonst dieser Sachen nicht Bericht seyn, desto baß mercken mögen, woraus eine redliche Anzeigung, Argwohn und Verdacht einer Mißhandlung, kommen, so sind deshalb die nachfolgende Gleichniß einer redlichen Anzeigung, Argwohns oder Verdachts, wie das ein jeder nach seinem Teutschen nennen, oder erkennen kan, hernach gesetzt.

XIX.

Von Begreifung des Wörtleins, Anzeigung.

Wo wir nachmals redliche Anzeigung melden, da wollen wir allwegen, redliche Wahrzeichen, Argwohn, Verdacht und Vermuthung auch gemeinet haben, und damit die übrigen Wörter abschneiden.

XX.

Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

Wo nicht zuvor redliche Anzeigung der Mißthat, darnach man fragen wollte, vorhanden und

und beweist würde, soll niemands gefraget werden, und ob auch gleichwohl aus der Marter die Missethat bekannt würde, so soll doch der nicht geglaubt, noch jemand's darauf verurtheilt werden. Wo auch einige Obrigkeit oder Richter in solchem überführen, sollen die dem, so also wider Recht ohn die bewiesene Anzeigung gemartert wäre, seiner Schmach, Schmerzen, Kosten, und Schaden der Gebühr Ergözung zu thun, schuldig seyn.

Es soll auch keine Obrigkeit, oder Richter in diesem Fall kein Urphede helffen schützen oder schirmen, daß der Gepeinigte sein Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden mit Recht, doch alle thätliche Handlung ausgeschlossen, wie recht, nicht suchen mdge.

XXI.

Von Anzeigung derer, die mit Zauberey, Wahrsagen sich unterstehen.

Es soll auch auf der Anzeigen, die aus Zauberey, oder andern Künsten wahrzusagen sich anmassen, niemands zu Gefängniß, oder peinlicher Frag angenommen, sondern dieselbe angeklagte Wahrsager und Unkläger sollen darum gestrafft werden. So auch der Richter darüber, auf solche der Wahrsager Angaben, weiter fürführe, soll er dem Gemarterten, Kosten, Schmerzen, Injurien und Schaden, wie im nächstobgesetzten Articul gemeldet, abzulegen schuldig seyn.

XXII.

XXII.

Daß auf Anzeigung einer Mißthat, allein peinliche Frag, und nicht ander peinliche Straff soll erkant werden.

Es ist zu merken, daß niemand auf einigerley Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen oder Verdacht, endlich zu peinlicher Straff soll verurtheilet werden, sondern allein peinlich mag man darauf fragen, so die Anzeigung, als hernach funden wird, gnugsam ist. Dann sol jemand endlich zu peinlicher Straff verurtheilet werden, das muß aus eigen Bekennen oder Beweisung, wie an andern Enden in dieser Ordnung klärtlich funden wird, beschehen, und nicht auf Vermuthung oder Anzeigung.

XXIII.

Wie die gnugsame Anzeigung einer Mißthat, bewiesen werden soll.

Eine jede gnugsame Anzeigung, darauf man peinlich fragen mag, soll mit zweyen guten Zeugen bewiesen werden, wie dann in etlichen Articulen darnach von gnugsamer Beweisung geschrieben stehet. Aber so die Hauptsach der Mißthat, mit einem guten Zeugen bewiesen würde, dieselb, als ein halb Beweisung, machet ein gnugsame Anzeigung, als hernach in dem 30. Articul, ansehend: Item, Ein halb Beweisung, als so einer in der Hauptsache ic. funden wird.

B

XXIV.

XXIV.

Daß man aus den nachgesetzten Anzeigungen, in unbenannten, und hierin unausgedruckten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß nehmen möge.

Aus diesen nachgesetzten Articuli, von Argwohn und Anzeigung der Missethat sagend, soll in Fällen, so darinnen nicht benant sind, Gleichniß genommen werden. Wenn nicht möglich ist, alle verdächtliche Fälle und Umstände zu beschreiben.

XXV.

Von gemeinen Argwöhnen und Anzeigungen, so sich auf alle Missethat ziehen.

Erstlich, von argwöhnigen Theilen, mit anhangender Erklärung, wie, und wann die ein redliche Anzeigung machen mögen.

Item, so man der Anzeigung, die in vielen nachgesetzten Articuli gemeldet, und zu peinlicher Frag gnugsam verordnet sind, nicht haben mag, so soll man Erfahrung haben, nach dem nachfolgenden und dergleichen argwöhnigen Umständen, so man nicht alle beschreiben kan.

Erstlich: Ob der Verdachte ein solche verwegene oder leichtfertige Person, von bösem Leumuth und Gerüchte sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge, oder ob dieselbige Person dergleichen Missethat vormahls geübet, un-
terstan-

terstanden habe, oder beziehen worden sey. Doch soll solcher böser Leumuth nicht von Feinden, oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheylichen redlichen Leuten kommen.

Zum Andern: Ob die verdachte Person an gefährlichen Orten zu der That verdächtig gefunden, oder betreten würde.

Zum Dritten: Ob ein Thäter in der That, oder dieweil er auf dem Weg dazu oder davon gewesen, gesehen worden, und im Fall, so er nicht erkant wäre, soll man Aufmerksamkeit haben, ob die verdachte Person eine solche Gestalt, Kleider, Waffen, Pferd oder anders habe, als der Thäter obbemeldtermassen gesehen worden.

Zum Vierdten: Ob die verdachte Person bey solchen Leuten Wohnung, oder Gesellschaft habe, die dergleichen Missethat üben.

Zum Fünften: Soll man in Beschädigungen oder in Verletzung wahrnehmen, ob die verdachte Person aus Neid, Feindschaft, vorhergehender Treue, oder Gewartung einiger Nuß, zu der gedachten Missethat Ursach nehmen möchte.

Zum Sechsten: So ein Verlecker, oder Beschädigter aus ehlichen Ursachen jemand der Missethat selbst ziehet, darauf stirbt, oder bey seinem End betheuret.

Zum Siebenden: So jemand einer Missethat halb flüchtig würde.

XXVI.

Vom Achten gemeinen Argwohn.

So einer mit dem andern um groß Gut rechet, das dazu den mehrern Theil seiner Nahrung, Haab und Vermögens antrifft, der wird für einen Mißgönner, und grossen Feind seines Widertheils geacht. Darum, so der Widertheil heimlich ermordet wird, ist eine Vermuthung wider diesen Theil, daß er solchen Mord gethan hab: Und wo sonst die Person ihres Wesens verdächtlich wäre, daß sie den Mord gethan, die mag man, wo sie derhalb nicht redliche Entschuldigung hätte, gefänglich annehmen, und peinlich fragen.

XXVII.

Ein Regul, wenn vorgemeldten Argwohnungen, Theil oder Stück, samentlich oder sonderlich ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

Im nechsten obgesetzten Articul werden acht argwöhnige Theil, oder Stück, von Anzeigung peinlicher Frag, funden: Derselbigen argwöhnigen Theil, oder Stück, ist keines allein zu redlicher Anzeigung, darauf peinliche Frage mag gebraucht werden, gnugsam. Wo aber solcher argwöhnigen Theil, oder Stück, etliche bey einander auf jemand erfunden werden, so sollen diejenigen, den peinlicher Frage halber zu erkennen gebüh-

gebühret, ermesſen, ob dieſelben obbeſtimmten, oder dergleichen erfunden argwöhnige Theil oder Stück ſo viel redliche Anzeigung der Verdachten Miſſethat thun mögen, als die nachfolgenden Articul, der ein jeder allein ein redliche Anzeigung macht, und zu peinlicher Frag gnugsam iſt, 2c.

XXIIX.

Aber eine Regul in obgemeldten Sachen.

Mehr iſt zu bedencken, wenn jemand einer Miſſethat mit etlichen argwöhnigen Theilen oder Stücken, als vorſtehet, verdacht wird, daß allweg Zwennerley gar eben wahigegenommen werden ſollen. Erſtlich, die Urfach der erfunden Argwöhnigkeit. Zum anderen, was die verdachte Perſon, guter Vermuthung, die ſich von der Miſſethat entſchuldigen mögen, für ſich hab. Und ſo dann daraus ermeſſen mag werden, daß die Urfachen des Argwohns gröſſer ſind als die Urfachen der Entſchuldigung, ſo mag alsdenn peinliche Frag gebraucht werden. Wo aber die Urfachen der Entſchuldigung ein mehrer Anſehen und Achtung haben, dann etliche geringere Argwöhnigkeit, ſo erfunden ſeyn, ſo ſoll die peinliche Frag nicht gebraucht werden. Und ſo in dieſen Dingen gezwweifelt würde, ſollen dieſenigen, ſo peinlicher Frag halber zu erkennen und zu handeln gebühret, bey den Rechtsverſtändigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende unſer Ordnung angezeigt, Rathspflegen.

XXIX.

Gemeine ungezweiffelte Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist.

So einer in der Übung der That etwas verleuret, oder hinter ihm liegen oder fallen läßt, daß man hernachmahls finden, und ermessen mag, daß es des Thäters gewesen ist, mit Erkundigung, wer solches am nechsten vor dem Verlust gehabt hat, ist peinlich zu fragen: er würde dann etwas dargegen fürweaden, wo es sich erfünde, oder bewiesen würde, das es bemeldten Argwohn ablehnet: alsdenn soll dieselbe Entschuldigung vor aller peinlichen Frage zu erfahren, sürgenommen werden.

XXX.

Von einer halben Beweisung.

Ein halbe Beweisung, als, so einer inßber Hauptsach die Mißerthat gründlich mit einem einzigen guten tugentlichen Zeugen, als hernach von guten Zeugen, und Weisungen gesagt ist, beweiset, das heißt, und ist eine halbe Beweisung: und solche halbe Beweisung macht auch eine redliche Anzeigung, Argwohn oder Verdacht der Mißerthat. Aber so einer etliche Umstände, Wahrzeichen, Anzeigung, Argwohn oder Verdacht beweisen will, das soll er zum allerwenigsten mit zween guten tüglichen, unverwerflichen Zeugen thun.

XXXI.

XXXI.

So ein überwundener Missethäter, seinen Helfer in der Gefängniß besagt.

So ein überwundener Missethäter, der in seiner Missethat Helfer gehabt, jemand in der Gefängniß besagt, der ihm zu seiner geübten erfinden Missethaten geholfen habe, ist auch ein Argwöhnlichkeit wieder den Besagten, so fern bey solcher Besagung nachfolgende Umstände und Ding gehalten und erfunden werden.

Erstlich, daß dem Sager die beklagte Person, in der Marter mit Namen nicht fürgehalten, und er also auf dieselbige Person sonderlich nicht gefragt, oder gemartert worden sey, sondern, daß er in gemein gefragt, wer ihm zu seiner Missethat geholfen, den Besagten von ihm selbst bedacht und benannt habe.

Zum Anderen, gebühret sich, daß der selbig Sager gar eigentlich gefragt worden, wie, wo, und wann ihm der Besagt geholfen, und was Gesellschaft er mit ihm gehabt habe, und in solchen soll man den Sager fragen, aller möglicher und nothdürftiger Umstände, die nach Gelegenheit und Gestalt jeder Sach, allerbest zu nachfolgender Erfindung der Wahrheit dienstlich seyn mögen, die allhie nicht beschrieben werden, aber ein jeder Fleißiger und Verständiger selbst wohl bedencken kan.

Zum Dritten gebühret sichs zu erkunden, ob der Sager in sonderer Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit, mit dem Besagten stehe. Dann wo solche Feindschaft, Unwillen, oder Widerwärtigkeit öffentlich wär, oder erkündigt würde, so wäre, dem Sager, solche Sag, wider den Besagten, nicht zu glauben, er zeige dann deshalb sonst so gäubliche redliche Ursach und Wahrzeichen an, die man auch in Erkundigung erkünde, die ein redliche Anzeigung machen.

Zum Vierbten, daß die besagte Person also argwöhnlich sey, daß man sich der besagten Mißsethat zu ihr versehen möge.

Zum Fünfften, so soll der Sager auf der Besagung beständig bleiben: Jedoch so haben etliche Beichwäter ein Mißbrauch, daß sie die Armen in der Beicht unterweisen, ihre Sach, so sie mit Wahrheit gethan haben, an leyten zu widerrufen: Das soll man so viel das gesehen kan, bey den Beichwätern fürkommen, wann niemand gezeimt, wieder den gemeinen Nutz den Uebelthätern ihre Bosheit decken zu helfen, die den unschuldigen Menschen zum Nachtheil kommen mag. Wo aber der Sager sein Besagung oder Dargeben, am leyten widerruft, die er doch vor mit guten erzehlten Umständen gethan hätte, und gerecht möchte werden, er wolt seinem Helfer damit zu gut handeln, oder, daß er vielleicht des durch seinen Beichwäter, als obgemeldt ist, unterweisen ware: Alsdann muß man ansehen des Sagers

gers angezeigt und andere erkündigte Umstände, und daraus ermessen, ob die Versagung ein redliche Anzeigung der Missethat geb, oder nicht. Und in solchem ist sonderlich auch ein Aufsehens zu haben, und zu erfahren, den guten oder bösen Stand und Leumuth des versagten, und was Gemeinschaft oder Gesellschaft er mit dem Versager gehabt habe.

XXXII.

So einer von ihm selbst ungenöther Dinge gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte.

So einer, wie vor von ganzer Weisung gesagt ist, gnugsam überwiesen wird, daß er von ihm selbst Ruhms oder ander Weis ungenöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte und verdachte Missethat gethan, oder solche Missethat vor der Geschichte zu thun gedrohet hätte, und die That auch darauf in kurzer Zeit erfolget wäre, und es wäre eine solche Person, daß man sich derselben That zu ihr Versehen mag, wird auch für ein redliche Anzeigung der Missethat gehalten, und ist peinlich darauf zu fragen.

Von Anzeigung so sich auf sonderliche
Missethaten ziehen, und ist ein jeder
Articul zu rechtlicher Anzeigung dersel-
ben Missethat gnugsam, und dar-
auf peinlich zu fragen.

XXXIII.

Von Mord, der heimlich geschieht, gnugsam
Anzeigung.

Item, so der Verdachte und Beklagte des
Mords halber, um dieselbige Zeit, als der Mord
geschehen, verdächtlicher Weiß, mit blutigen
Kleidern, oder Waffen gesehen worden, oder ob
er des Ermordten Haab genommen, verkauft,
vergeben, oder noch bey ihm hätte, das ist für
ein redlich Anzeigen anzunehmen, und peinliche
Frag zu gebrauchen, er könnte denn solchen Ver-
dacht mit glaublicher Anzeig oder Beweisung
ablehnen, das soll vor aller peinlicher Frag ge-
hört werden.

XXXIV.

Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schlagen,
Kumorn unter vielen Leuten geschehen, daß
niemand gethan will haben, gnugsame
Anzeigung.

Todtschläge, so in offenbahren Schlagen
oder Kumorn geschehen, daß niemand Thäter
seyn will: Ist denn der Verdacht bey dem Schla-
gen

gen auch mit dem Entleibten widerwertig gewest, sein Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonsten mit gefährlichen Streichen geschlagen hat: Solches ist ein redliche Anzeigung der geübten That halber, und peinlich zu fragen, wird solcher Verdacht noch mehr gestärcket, wo sein Wehr blutig gesehen worden wäre. Wo aber solcher, oder dergleichen nicht vorhanden, ob er denn gleich ungesährlicher Weiß bey dem Handel gewesen, soll er peinlich nicht gefragt werden.

XXXV.

Von heimlichen Kindhaben, und Töden durch ihre Mütter, gnugsame Anzeigung.

So man eine Dirne, so für eine Jungfrau gehet, im Argwohn hat, daß sie ein Kind gehabt, und ertödtet habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leibe gesehen worden sey: Mehr, ob ihr der Leib kleiner worden, und dadurch bleich und schwach gewest sey: So solches und dergleichen erfunden wird, wo dem dieselbige Dirne eine Person ist, darzu man sich der verdachten That versehen mag, soll sie durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiter Erfahrung dienslich ist, besichtiget werden, würde sie denn daselbst auch argwöhnig erfunden, und will die That dennoch nicht bekennen, mag man sie peinlich fragen.

XXXVI.

XXXVI.

Ein andere Anzeigung begangener Kinders
Mord.

Wo aber das Kindlein so kürzlich erdödet worden ist, daß der Mutter die Milch in den Brüsten noch nicht vergangen, die mag an ihren Brüsten gemolcken werden, welcher dann in den Brüsten recht vollkommene Milch funden wird, die hat deshalb eine starcke Vermuthung peinlicher Frage halben wider sich. Nachdem aber etliche Leib-Aerzt sagen, daß aus etlichen natürlichen Ursachen erwann eine, die kein Kind getragen, Milch in den Brüsten haben möge, darum, so sich eine Dirne in diesen Fällen also entschuldiget, soll deshalben durch die Hebammen, oder sonsten, weitere Erfahrung geschehen.

XXXVII.

Von heimlichen Vergeben, gnugsahme
Anzeigung.

Item, so der Verdachte überwiesen wird, daß er Gift gekaufft, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergiftten in Uneinigkeit gewest, oder aber von seinem Todt Vortheil oder Nuß wartend wäre, oder sonst ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte, das macht ein redliche Anzeigung der Missethat, er könne denn mit glaubigen Schein anzeigen, daß er solch Gift zu andern unstrás

unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder brauchen wollen.

So einer Gifft kauft, und des vor der Obrigkeit in leugnen stünde, und doch des Kauffs überwiesen würde, macht auch gnugsam Ursach zu fragen, wozu er solch Gifft gebraucht, oder gebrauchen wollen.

Es sollen auch alle Obrigkeiten an jeden Orten, die Apotheker und andere so Gifft verkaufen, oder damit handhieren, in Gelübd und Eyd nehmen, daß sie niemand einig Gifft verkaufen, noch zustellen, ohne Anzeigung, Vorwissen und Erlaubung derselben Obrigkeit.

XXXVIII.

Von Verdacht der Räuber, gnugsahme Anzeigung.

Item, so erfunden würde, daß jemand der Güter, so geraubt sind, bey ihm, oder dieselben verkauft, übergeben, oder in andere Gestalt, damit verdächtlicher Weiß gehandelt, und seinen Verkäufer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, der hat ein redliches Anzeigen solches Raubs halber wider sich, dieweil er nicht ausfündig macht, daß er nicht gewußt, daß solche Güter geraubt seyn, sondern die mit einem guten Glauben an sich bracht habe.

XXXIX.

XXXIX.

Eine andere gnugsahme Anzeigung begangenen Raubes.

Item, so Reissige und Fußknecht gewöhnlich bey den Wirthen liegen, und zehren, und nicht solche redliche Dienst, Hantirung oder Güte, die sie haben anzeigen können, davon sie solche Zehrung ziemlich thun mögen, die sind argwöhnig und verdächtlich zu viel bösen Sachen, und allermeist zu Rauberey, als sonderlich aus Unserm und des Reichs gemeinen Land-Frieden zu merken, darin gesetzt ist, daß man solche Vuben nicht leiden, sondern annehmen, härtiglich fragen, und um ihre Mißhändel mit Ernst straffen soll: desgleichen soll eine jede Obrigkeit auf die verdächtigen Betler und Landsfahrer, auch fleißig Aufsehens haben.

XL.

Von gnugsahmen Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helfen.

Item, so einer wissentlicher und gefährlicher Weiß, von geraubtem oder gestohlenem Gut, Beut, oder Theil nimmt: oder, so einer die Thäter wissentlich und gefährlicher Weise äßt oder träncket, auch die Thäter, oder obgemelde unrecht Gut gar, oder zum Theil wissentlich annimt, heimlich verbirgt, beherberget, verkauft, oder vertreibt: oder, so jemand den Thatern, sonst

sonst in andere dergleichen Wege, gefährliche Förderung, Rath, oder Beystand thut: oder in ihren Thaten unziemliche Gemeinschaft mit ihnen hätte, ist auch ein Anzeigung peinlich zu fragen.

Wann einer Gefangene heimlich hält, die ihm entlaufen, und anzeigen wo sie gelegen sind: Mehr, so ein Verdächtlicher, dem man in der Sach nicht viel guts vertrauet, aber partheilich und auf der Thäter Seiten, aus guten Ursachen, hält, ohne Vorwissen des Gefangenen Obrigkeit, Vertrag und Schatzung macht, und die Schatzung einnimt, oder Bürge darüber wird: diese Ding alle in beyden obgemeldten Articeln, sämtlich und sonderlich, sind Wahrzeichen, die ein redliche Anzeigung der mißthätigen Hülff halber machen, und peinlich zu fragen.

XLI.

Von heimlichen Brand, gnugsahme Anzeigung.

Wann einer eines heimlichen Brands verdacht, oder beklagt würde, wo denn derselbe sonsten ein argwöhnlich Gesell ist, und man sich erkündigen mag, daß er kürzlich vor dem Brand, hältlicher und verdächtlicher Weiß, mit ungewöhnlichen, gefährlichen Feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pflaget, umgangen ist, das gibt redliche Anzeigung der Mißthat, er könnte denn mit guten glaublichen Ursachen anzeigen, daß

daß er solches zu unsträflichen Sachen gebraucht hätte, oder gebrauchen wollen.

XLII.

Von Verrätherey gnugsahme Anzeigung.

So der Verdacht, halicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weiß, bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er vor denselben unsicher, und ist eine Person, darzu man sich solches versehen mag, ist eine Anzeigung zu peinlicher Frage.

XLIII.

Von gnugsahmen Verdacht der Dieberey.

So der Diebstahl bey dem Verdachten gefunden, oder erfahren wird, daß er den gar, oder zum Theil gehabt, verkauft, vergeben, oder abnworden hab, und seinen Verkäufer und Wehrmann nicht anzeigen wolte, so hat derselbige ein redliche Anzeigung der Mißthat wider sich. dieweil er nicht ausführt, daß er solche Güter ungefährlicher unsträflicher Weiß mit einem guten Glauben an sich bracht hab.

Frem, so der Diebstahl mit sonderen Sperr, oder Brechzeugen geschehen wäre, so dann der Verdacht am selben Ende gewest, und mit solchen gefährlichen Sperr, oder Brechzeugen umgans

gangen damit der Diebstahl beschehen, und der Verdacht eine solche Person ist, darzu man sich der Missethat versehen mag, ist peinliche Frag zu gebrauchen.

Wann ein mercklicher grosser Diebstahl geschiehet, und jemand des verdacht wird, der nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher erfunden wird, dann sonst, aussershalb des Diebstahls, sein Vermögen seyn kan, und der Verdacht nicht andere gute Ursachen anzeigen kan, wo ihm das angezeigt argwöhnig Gut herkommen: Ist es dann eine solche Person, zu der man sich der Missethat versiehet, so ist redliche Anzeigung der Missethat wider sie vorhanden.

XLIV.

Von Zauberey, gnugsahme Anzeigung.

Wann jemand sich erbeut, andere Menschen Zauberey zu erlernen, oder jemand zu bezaubern gedräuet, und den Bedräuten dergleichen beschicht, auch sonderliche Gemeinschaft mit Zaubern, oder Zauberin hat, oder mit solchen verdächtlichen Dingen, Gebährden, Worten und Wesen umgehet, die Zauberey auf sich tragen, und dies selbig Person desselben sonst berüchtiget, das giebt eine redliche Anzeigung der Zauberey, und gnugsahme Uhrsache zu peinlicher Frage.

XLV.

Von peinlicher Frage.

So der Argwohn und Verdacht einer bes
 klagten und vermeinten Mißhandlung, als vorz
 stehet, erfunden, und für bewiesen angenommen,
 oder bewiesen erkant würde, so soll dem Ankläger,
 auf sein Begehren, alsdann ein Tag zu peinlich
 er Frage benannt werden.

XLVI.

Der Gefangene soll erst, wegen der Ubelthat,
 befragt werden, ob er dieselbe in
 der Güte bekennete.

Wann man den Gefangenen peinlich fragen
 will, von Amts wegen, oder auf Ansuchung des
 Klägers, soll derselbige zuvor in Gegenwartig
 keit des Richters, zweyer des Gerichts und Ge
 richtschreibers, fleißiglich zur Rede gehalten wer
 den, mit Worten, die nach Gelegenheit der Per
 sonen und Sachen, zu weiterer Erfahrung der
 Ubelthat, oder Argwöhnigkeit, allerbest dienen
 mögen, auch, mit Bedreung der Marter bes
 sprach werden, ob er der beschuldigten Mißthat
 bekäntlich sey, oder nicht, und was ihm solcher
 Mißthat halber bewust sey, und was er als
 dann bekennet, soll aufgeschrieben werden.

XLVIII.

XLVII.

Ausführung der Unschuld, vor der peinlichen
Frage zu vermahnen, und weiter
Handlung darauf.

So in dem letztgemeldten Fall der Beklagte die angezogene Ubelthat verneinet, so soll ihm alsdann fürgehalten werden, ob er anzeigen könnte, daß er der aufgelegten Missethat unschuldig sey, und man soll den Gefangnen sonderlich erinnern, ob er könnte weisen und anzeigen, daß er auf die Zeit, als die angezogene Missethat geschehen, bey Leuten auch an Enden oder Orten gewesen sey, dadurch verstanden, daß er die verdachten Missethat nicht gethan haben könnte. Und solcher Erinnerung ist darum Noth, daß mancher aus Einfalt, oder Schrecken, nicht fürzuschlagen weiß, ob er gleich unschuldig ist, wie er sich des entschuldigen und ausführen soll. Und so der Gefangene berührter Massen, oder mit andern dienstlichen Ursachen seine Unschuld anzeigt, solcher angezeigten Entschuldigung soll sich alsdann der Richter, auf des Beklagten, oder seiner Freundschaft Kosten, auf das förderlichste erkündigen, oder aber auf Zulassung des Richters, die Zeugen, so der Gefangene, oder seine Freunde, deshalb stellen wolten, wie sich gebühret, (und hernach von Weisung an dem 62. Articul, anfangend: Item, wo der Beklagte nichts bekennen, ic. und etlichen Articula darnach gesetzt ist), auf

E 2

ihr

ihr Begehren, verhöret werden: Solche obgemeldte Kundschaftstellung, auch dem Gefangenen, oder seinen Freunden, auf ihr Begehren, ohn gute rechtmäßige Uhrsach nicht abgeschlagen, oder aberkannt werden soll. Wo aber der Verklagte oder seine Freundschaft, solchen obgedachten Kosten Armuth halber nicht ertragen, oder erleiden möchte, damit dann nichts desto minder das Ubel gestrafft, oder der Unschuldige, wider Recht, nicht übereilet werde, so soll die Obrigkeit oder das Gericht die Kosten darlegen und der Richter im Rechten fürsahen.

So in der jetztgemeldten Erfahrung des Beklagten Unschuld nicht funden wird, so soll er alsdann auf vorgemeldete Erfindung redliches Argwohns, oder Verdachts, peinlich gefragt werden, in Gegenwartigkeit des Richters, und zum wenigsten zweyer des Gerichts und des Gerichtsschreibers: und was sich in der Urgericht, oder seiner Bekännniß, und aller Erklündigung findet, soll eigentlich aufgeschrieben, dem Kläger, so viel ihn betrifft, eröffnet, und auf sein Begehren Abschrift gegeben, und gefährlich nicht verzogen oder verhalten werden.

XLVIII.

Wie diejenigen, so aus peinlichen Fragen eine Missethat bekennen, nachfolgendes weiter außerhalb der Marter um Unterricht gefragt werden sollen: Erstlich vom Mord.

Item, so der Gefangene der angezogen Missethat durch die Marter, als vorstehet, bekäntlich ist, und sein Bekäntniß aufgeschrieben wird, so sollen ihn die Verhörer seiner Bekäntniß halber, gar unterschiedlich, wie zum Theil hernach berührt wird, und dergleichen, so zu Erfahrung der Wahrheit diensilich, fleißig fragen; und nemlich bekennet er eines Mords: man soll ihn fragen, aus was Ursachen er die That gethan, auf welchen Tag und Stund, auch an welchem End, ob ihm jemand, und wer ihm darzu verhoffen, auch wo er den Todten hin vergraben, oder gethan, mit was Waffen solcher Mord geschehen sey, wie, und was er dem Todten für Schläge oder Wunden gegeben, oder gehauen, oder sonst umbracht habe, was er, der Ermordte, bey ihm gehabt, von Geld oder andern, und was er ihm genommen, wo er auch solche Nam hingethan, verkauft, vergeben, anworden, oder verborgen habe: und solche Fragen ziehen sich auch in viel Stücken wohl auf Räuber und Diebe.

XLIX.

So der Gefragte Verrätherey bekennet.

Bekennet der Gefangne Verrätherey: man soll ihn fragen, wer ihn darzu bestellt, und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann solch's geschehen sey, und was ihn darzu verur- sacht habe.

L.

Auf Bekännntniß von Vergiftung.

Bekennet der Gefragte, daß er jemand ver- giftt habe, oder vergifften wollen: man soll ihn auch fragen, aller Ursachen und Umstände, als obstehet, und des mehr, was ihn darzu beweget, auch womit, und wie er die Vergiftung gebraucht, oder zu gebrauchen vorgehabt, und wo er solch Gifte bekommen, und wer ihn darzu geholffen, oder gerathen habe.

LI.

So der Gefragte einen Brand bekennet.

Bekennet der Gefragte ein Brand: man soll ihn sonderlich der Ursach, Zeit und Gesellschaft halb, als obstehet, fragen, und des mehr, mit was Feuerwerk er den Brand gethan, von wem, wie, oder wo er solch Feuerwerk oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

LII.

LII.

So die gefragte Person Zauberey bekennet.

Bekennet jemand Zauberey: man soll auch nach den Ursachen und Umständen, als obstehet, fragen, und des mehr, womit, wie, und wann die Zauberey beschehen, mit was Worten oder Werken. So dann die gefragte Person anzeigt, daß sie etwas eingegraben, oder behalten, hatte, das zu solcher Zauberey dienstlich seyn sollte, man soll darnach suchen, ob man solches finden könnte. Wer aber solches mit andern Dingen, durch Wort, oder Werck gethan, man soll dieselben auch ermessen, ob sie Zauberey auf ihnen tragen. Sie soll auch zu fragen seyn, von wem sie solche Zauberey gelernet, und wie sie daz zu gekommen sey, ob sie auch solch Zauberey gegen mehr Person gebraucht, und gegen wen, was Schadens auch darmit geschehen sey.

LIII.

Von gemeinen unbenannten Fragstücken, auf Bekännniß, die auf Marter geschicht.

Aus den obgemeldten kurzen Unterrichten gen kan ein jeden Verständiger wohl merken, was nach Gelegenheit jeder Sachen, auf die bekannste Missethat des Gefragten weiter und mehr zu fragen, das zu Erfahrung der Wahrheit dienlich ist, welches alles zu lang zu beschreiben wäre.

Aber ein jeder Verständiger aus dem obbemeldten Anzeigen wohl verstehet, wie er solch Beyfrag in andern Fällen thun soll, darum solch Wahrzeichen und Umstände von demjenigen, der ein Mißthat bekannt hat, gefragt werden, die kein Unschuldiger wissen oder sagen kan: und wie der Gefragte die fürgehaltene Unterscheid erzehlet, soll auch eigentlich aufgeschrieben werden.

LIV.

Von Nagfrag und Erkundigung der bösen bekannten Umständen.

So obbemeldte Fragstück auf Bekännniß, die aus, oder ohne Marter geschicht, gebraucht werden; so soll alsdann der Richter an die End schicken, und nach den Umständen, so der Gefragte der bekannten Mißthat halber erzehlet hat, so viel zu Gewisheit der Wahrheit dienlich, mit allem Fleiß fragen lassen, ob die Bekännniß der obberührten Umstände wahr seyn, oder nicht. Denn so einer anzeigt die Maß und Form der Mißthat, als vor zum Theil gemeldet ist, und sich dieselben Umstände also erfunden, so ist daraus wohl zu merken, daß der Gefragte die bekannten Mißthat gethan hat, sonderlich, so er solch Umstände saget, die sich in der Geschicht haben begeben, die kein Unschuldiger wissen kan.

LV.

Wo die bekanten Umstände der Missethat in
Erkündigung nicht wahr erfunden würden.

Erfindet sich aber in obgemeldter Erkündi-
gung, daß die bekanten Umstände nicht wahr
wären, solche Unwahrheit soll man dem Gefan-
genen fürhalten, ihn mit ernstlichen Worten dar-
um straffen, und mag ihn alsdann mit peinlis-
cher Frag auch zum andernmal angreifen, damit
er die obangezeigten Umstände der Missethat recht
und mit der Wahrheit anzeige. Dann je zu Zei-
ten die Schuldigen die Umstände der Missethat un-
wahrlich anzeigen, und vermeinen, sie wollen
sich damit unschuldig machen, so die Erkündigung
nicht wahr erfunden werden.

LVI.

Keinem Gefangenen die Umstände der Misse-
that vorzusagen, sonderen ihn die ganz von
ihm selbst sagen lassen.

In den fördern Articula ist klärlich gesetzt,
wie man einen, der einer Missethat, die zweifs-
felig ist, aus Marter oder Bedrängung der Mar-
ter bekennet, nach allen Umständen derselbigen
Missethat fragen, und darauf Erkündigung thun
und also auf den Grund der Wahrheit kommen
soll. Solches wird aber damit verderbet, wann
dem Gefangenen in Annehmen oder fragen die

selben Umstände der Missethat vorgesagt, und darauf gefragt werden. Darum wollen Wir, daß die Richter solchen fürkommen, daß es nicht geschehe, sondern dem Verklagten nicht anders, vor oder in der Frag, fürgehalten werde, dann nach der Weiß, als klärlich in den vorhergehenden Articulu geschrieben stehet.

Der Gefangene soll auch zum wenigsten über den anderen, oder mehr Tag nach der Marter, und seiner Bekänntniß, nach Gutbedünken des Richters, in die Büttelstuber, oder ander Gemach, für den Bannrichter und zween des Gerichts, geführt, und ihm sein Bekänntniß durch den Gerichtschreiber fürgelesen, und alsdenn anderweit darauf gefragt, ob sein Bekänntniß wahr sey, und was er darzu sage, auch aufgeschrieben werden.

LVII.

So der Gefangene vorbekannte Missethat wieder leugnet.

So der Gefangene der vorbekannten Missethat leugnet, und doch der Argwohn, als vorstehet, vor Augen wäre, so soll man ihn wieder ins Gefängniß führen, und weiter mit peinlicher Frag gegen ihn handeln, und doch mit Erfahrung der Umstände, als vorstehet, in allewege fleißig seyn, nach dem der Grund peinlicher Frag darauf stehet; Es wäre dann, daß der Gefangene

gene solche Ursachen seines Längnens fürwendet, dadurch der Richter beweget würde zu glauben, daß der Gefangene solche Bekantniß aus Irrsalthan, alsdann mag der Richter denselben Gefangenen zu Ausführung und Beweißung solches Irrsalthan zulassen.

LVIII.

Von der Maß peinlicher Frag.

Die peinliche Frag soll nach Gelegenheit des Argwohns der Person, viel, oft, oder wenig, hart oder linder, nach Ermessung eines guten vernünftigen Richters, fürgenommen oder aufgeschrieben werden: und soll die Sag des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll sein Sag thun, so er von der Marter gelassen ist.

LIX.

So der Arme, den man fragen will, gefährliche Wunden hätte.

So der Beklagte gefährliche Wunden oder andere Schäden an seinem Leibe hätte, so soll die peinliche Frage dermassen gegen ihn fürgenommen werden, damit er an solchen Wunden, oder Schäden am minsten verletzet werde.

LX.

Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf
peinliche Frag geschicht, endlich zu
glauben ist.

So auf erfundene redliche Anzeigung einer
Missethat halb peinliche Frag sürgenommen, auch
auf Bekänntniß des Gefragten, wie dasselbige al-
les in den vorgehenden Articulu klärlich gesetzt ist,
fleißige mögliche Erkündigung und Nachfrage
geschicht: und in derselben, bekännter That halb,
solche Wahrheit befunden wird, die kein Unschul-
diger also sagen und wissen könnte: Alsdan ist
derselben Bekänntniß unzweifelicher beständiger
Weiß zu glauben, und nach Gestalt der Sachen
peinliche Straff darauf zu urtheilen, wie hernach
bey dem 104 Articul, ansehen: Item, so je-
mand Unseren gemeinen geschriebenen Rechten
nach, ic. und in etlichen Articula darnach, von
peinlichen Straffen erfunden wird.

LXI.

So der Gefangene auf redlichen Verdacht,
mit peinlicher Frag angegriffen, und nicht
ungerecht funden, oder überwunden
wird.

So der Beklagte auf einen solchen Argwoh-
n und Verdacht, der zu peinlicher Frag, als vor-
stehet, gnugsam erfunden, peinlich einbracht,
mit Marter gefragt, und doch durch eigen Bes-
känntniß

Erkenntnis oder Beweisung der beklagten Missethat nicht überwunden wird, haben doch Richter und Ankläger mit obbemeldten ordentlichen und im Recht zulässigen peinlichen Fragen kein Straff verwirckt: Denn die bösen erfunden Anzeigung haben der geschehenen Frag entschuldigte Ursach gegeben. Dann man soll sich, nach der Sag der Rechten, nicht allein vor Vollbringung der Ubelthat, sondern auch vor aller Gestaltmüß des Ubel, so bösen Leumuth oder Anzeigen der Missethat machen, hüten, und wer das nicht thät, der wird deshalb gemeldter seiner Beschwerd selbst Ursach seyn. Und soll in diesem Fall der Ankläger allein seinen Kosten und der Beklagte dergleichen sein Akung, nachdem er seinem Verdacht Ursach geben, auch entrichten, und die Obrigkeit die übrigen Gerichtskosten, als für den Nachrichter und andere Diener des Gerichts, oder Gefängniß halber selbst tragen: Wo aber solche peinliche Frag dieser Unser und des heiligen Reichs rechtmäßigen Ordnung widerwärtig gebraucht würde, so wären dieselben Richter, als Ubsacher solcher unbilliger peinlicher Frag, sträfflich. Und sollen darum nach Gestalt und Gelegenheit der Ubersahrung, wie recht ist, Straff und Abtrag leiden, und mögen darum vor ihrem nechsten ordentlichen Ober-Gericht gerechtfertiget werden.

LXII.

Von Beweisung der Missethat.

Wo der Beklagte nichts bekennen, und der Ankläger die Beklagte Mißhandlung beweisen wolt, damit soll er, als Recht ist, zugelassen werden.

LXIII.

Von unbekanntten Zeugen.

Unbekannte Zeugen sollen auf Anfechtung des Gegentheils, nicht zugelassen werden, es würde dann durch den, so die Zeugen stellet, statthlich fürbracht, daß sie redlich und unverleumdt wären.

LXIV.

Von belohnten Zeugen.

Belohnte Zeugen sind auch verworffen, und nicht zulässig, sondern peinlich zu straffen.

LXV.

Wie Zeugen sagen sollen.

Die Zeugen sollen sagen von ihrem selbst eigen wahren Wissen, mit Anzeigung ihres Wissens gründlicher Ursach. So sie aber von fremden hören sagen würden, das soll nicht gnugsam geacht werden.

LXVI.

LXVI.

Von gnugsam Zeugen.

Gnugsame Zeugen seynd die unbeleumdt, und sonst mit keiner rechtmäßigen Uhrsach zu verwerfsen seynd.

LXVII.

Von gnugsam Gezeugniß.

So ein Mißthat zum wenigsten mit zweyen oder dreyen glaubhafftigen guten Zeugen, die von einem wahren Wissen sagen, bewiesen wird, darauf soll nach Gestalt der Verhandlung mit peinlichen Rechten vollnfahren und geurtheilet werden.

LXVIII.

Von falschen Zeugen.

Wo Zeugen erfunden oder überwunden werden, die durch falsche boshafftige Zeugschafft jemand zu peinlicher Straff unschuldiglichen bringen, oder zu bringen unterstünden, die haben die Straff verwirket, in welche sie den Unschuldigen, als obstehet, haben bezeugen wollen.

LXIX.

So der Beklagte nach der Beweifung nicht bekennen wolte.

So der Beklagt nach gnugsahmer Beweifung noch nicht bekennen wolt, soll ihm angezeigt

zeigt werden, daß er der Missethat bewiesen sey, ob man dadurch sein Bekännniß desto eher auch erlangen könnte, ob er aber dennoch darüber nachmahls nicht bekennen wolte, das er doch als obsteher, gnugsam bewiesen wäre: so soll er nichts desto weniger, der bewiesnen Missethat nach, ohn einige peinliche Frage, verurtheilt werden.

LXX.

Von Stellung und Verhörnung der Zeugen.

Nachdem aber Noth ist, daß die Zeugenschaft, darauf jemand zu peinlicher Straffe solle verurtheilt werden, gar lauter und rechtfertig sey: So wollen Wir, wo eines Beklagten Missethat verborgen wäre, und er denselben auf Frage, wie vorstehet, nicht bekännlich seyn, und doch der Ankläger die geklagte vermeinte Missethat beweisen wolt, und damit zugelassen würde, daß er der Ankläger seine Articul, die er beweisen will, ordentlich aufzeichnen lasse, und dem Richter in Schrift überantwortete, mit Meldung, wie die Zeugen heißen, und wo sie wohnen, damit alsdann darauf durch etliche aus den Urtheilern, oder aber andere verordnete Commissarien, wie unterschiedlich hernach davon geschrieben stehet, Kundschaft nothdürftiger und gebührlicher Weiß verhöret werde.

LXXI.

Von den Kundschaft = Verhörern im
Gericht.

So nun dasselbige peinliche Gericht mit Personen, die solche Kundschaft rechtmäßiger Weiß zu verhören geschickt und verständig sind, besetzt ist, so soll der Richter, samt zween aus denselben darzutüglich, und dem Gerichtschreiber, gemeldte Kundschaft, wie sich in Recht gebührt, mit Fleiß verhören, und sonderlich eigentlich aufmercken, ob der Zeug in seiner Sag würde wankelmüthig und unbeständig erfunden, solche Umstände, und wie er den Zeugen in eußerlichen Gebehrden vermerckt, zu dem Handel aufschreiben.

LXXII.

Von Kundschaft = Verhörern, aufferhalb des
Gerichts.

Wo aber ein peinlich Gericht, wie dann im Reich an vielen Orten befunden, mit solchen obgemeldten dazu verständigen Personen nicht besetzt wäre: Wiewohl dann sonst nach, vermöge gemeinen Rechten, in peinlichen Sachen, aufferhalb derselben Gerichts = Personen, nicht Kundschaft = Verhörer oder Commissarien gegeben werden sollen: Dieweil aber an verständigen Kundschaft = Verhörern viel gelegen ist: Damit dann aus Unverstand dieser Kundschaft = Verhörer keine Verführung geschehe: So ordnen und wollen

D

Wir,

Wir, wo gemeldter Mangel erscheint, daß disfalls die obgedachten Weisung: Articul durch den Richter und vier Schöpffen, doch ohne Nachtheil oder Kosten der Partheyen, der vorgemeldten nechsten Obrigkeit zugeschickt, und darbey Gelegenheit und Gestalt der Sachen, so viel sie der Bericht empfangen, angezeigt werde, darauf dann dieselbe Obrigkeit verständige Kundschafts-Verhörer, ungeachtet, ob sie nicht des Gerichts wären, auf Ansuchen des, der Kundschaft führen will, verordnen, und ob es die Nothdurfft erfordert, und begehrt würde, Compulsorial- und Compass-Brieff geben soll, dadurch die Zeugen zu gebühlicher Sage zu bringen sind. Und soll demnach gemeldte Obrigkeit, so viel an ihr ist, allen Fleiß thun, und wes sie sich selbst nicht verstünde, bey Rechts-Verständigen Raths pflegen, damit solche Kundschaft den Rechten gemäß verhört werde, doch auch ohne der Partheyen Kosten und Nachtheil.

LXXIII.

Von Öffnung der Kundschaft.

§. 1. So dann solche Kundschaft verhört ist, soll es mit Eröffnung derselben also gehalten werden: Nemlich, würde Kundschaft vor etlichen eins peinlichen Gerichts: Personen, die dieser Sachen verständig, gehört, so soll der Richter zu Eröffnung derselben Kundschaft: Tag ansehen, und
 schrift

schriftliche Einrede und Schutz: Rede zulassen, auf Form und Maaß, wie hernach folget.

§. 2. Wo aber aus Mangel verständiger Personen des peinlichen Gerichts, durch Commissarien ausserhalb des Gerichts, wie oben davon geschrieben stehet, Kundschaft verhört würde, oder die Schöppen desselben peinlichen Gerichts nicht bey einander gefessen wären, also, daß auf ihr Zusammenbringen übriger Unkost und Verzug gehen würde; Diemeil dann ihre Versammlung zu einer jeden solchen Handlung nicht fürträglich noch vonnöthen ist, und der halbe Unkost und Verzug des Rechts verhütet würde, ordnen und wollen Wir, daß in diesem Fall die Commissarii und Kundschaft: Verhörer verhalten nachfolgendes Maaßen handeln sollen.

§. 3. Anfänglich sollen die gemeldten Commissarii und Kundschaft: Verhörer, den Partheyen zu Oeffnung der Kundschaft: Tag ansehen, und auf solchen bestimmten Tag beyden Theilen Abschrift auf leidliche Belohnung, darvon geben, und eine ziemliche Zeit, die sie nach Gelegenheit der Sach für Noth ansehen und erkennen, geben, damit solches an die Sachwalter, und sonderlich an den Gefangenen bracht, und sollen des Gefangenen Beyständer disfalls zu ihm gelassen werden, und was dann jeder Theil zu, oder in solchen Kundschaften reden will, das soll er vorgedachten Kundschaft: Verhörern in Schrifften gezwynsacht,

auf einen nahmhafften Tag, den ihm die Kundschaft = Verhörere deshalben, nach Gelegenheit der Sachen, in ziemlicher Zeit ansehen sollen, fürbringen, und fürter die Schrift bey den Kundschaft = Verhörern behalten, und die andere den Widertheil behändiget werden, seine Gegenschrift, ob er will darauf zu thun.

So aber die Partheyen derohalben weites schreiben wollen, das alles soll in Schrifften geduplicirt, und in Zeit, so die Kundschaft = Verhörere dars zu bestimmen, geschehen, und doch kein Theil einer Kundschaft halb, über zwo Schrifften zu thun (darinn sie alle ihre Bebelff und Nothdurfft fürs bringen, und damit beschliessen sollen) nicht zugelassen werden; es wäre denn Sach, daß der Verhörere aus mercklichen und trefflichen bewesenden Uhrsachen befinden würde, daß ers gar nicht umgehen könnte, so soll er jeglichem Theil noch eine Schrift, und nicht mehr, auch in ziemlicher förderlicher Zeit zulassen. So dann nun also die Kundschaft verhöret, eröfnet, und von beyden Theilen, ihr ein = und zureden einbracht, und beschlossen worden, soll der Kundschaft = Verhörere oder Commissarius solches alles der Obrigkeit, die ihn zu solcher Verhörung verordnet, zum förderlichsten übersenden, welche Obrigkeit alsdann ihren Rathschlag den Richter, vor dem solche Rechtfertigung hanget, was in solcher Sachen zu erkennen sey, soll zuschicken.

LXXIV.

Von Kundschaft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung.

So ein Beklagter Kundschaft und Weisung führen wolte, die ihn von seiner verklagten Missethat entschuldigen solte, so dann der Richter solche erbotene Weisung für dienstlich acht: so soll es mit Vollenführung derselben, auch vorgemeldter Massen, und darzu, wie von solcher Ausführung der Unschuld hernach in dem 15. Articul, ansehend: Item, so jemand einer That bekantlich ist, 2c. und in etlichen Articula darnach, klarlicher, mehr und weiter gefunden wird, gehalten werden.

LXXV.

Von Verzehrung der Zeugen.

Wer in peinlichen Sachen Kundschaft führt, der soll einem jeglichen Zeugen von gemeinen Leuten und Fußgängern, für seine Kosten, einen jeden Tag, dieweil er in solcher Zeugenschaft ist, acht Creuzer, oder so viel Werths nach eines jeden Lands, Müñk Gelegenheit, geben. Aber mit anderen, und mehrern Personen soll es derhalben, nach Erkantniß der Kundschaft: Verhörer, gehalten werden.

LXXVI.

Kein Zeugen für Gericht zu verleiten:

Es soll keine Parthey noch Zeuge vor den Richtern oder Commissarien vor peinlicher Rechtfertigung verleitet werden: Aber für Gewalt mögen die Partheyen und Zeugen, für Gericht verleitet werden.

LXXVII.

Das Recht förderlich ergehen zu lassen.

Unkosten zu vermeiden, setzen und ordnen wir, daß in allen peinlichen Sachen den Rechten schleuniglich nachgegangen, verholffen, und gefährlich nicht verzogen werde.

LXXVIII.

Von Benennung endlichs Recht: Tages.

So der Kläger auf des Beklagten eigen Bekennen, oder einbrachte und vollführte Kundschaft und Beschluß, wie obstehet, um einen endlichen Recht: Tag bittet, der soll ihm förderlich ernennet werden. Wo aber der Ankläger um den endlichen Recht: Tag nicht bitten wolt, so soll derselbige endliche Recht: Tag auf des Beklagten Bitt auch ernennet werden.

LXXIX.

LXXIV.

Dem Beklagten den Recht-Tag zu verkündigen.

Dem, so man auf Bitt des Anklägers mit endlicher peinlicher Rechtfertigung straffen will, soll das zuvor drey Tage angesagt werden, damit er zu rechter Zeit seine Sünde bedenken, beklagen und beichten möge, und so er das heil. Sacrament zu empfangen begehrt, das soll man ihm ohne Weigerung zu reichen schuldig seyn. Man soll auch nach solcher Beicht pfleglich solche Personen zu dem Beklagten in die Gefängniß verordnen, die ihn zu guten seeligen Dingen vermahnen: und ihm in dem Ausführen und sonst nicht zu viel zu trinken geben, dadurch seine Vernunft gemindert werde.

LXXX.

Zum Gericht soll verkündiget werden, wie an jedem Ort mit guter Gewohnheit Herkommen ist.

LXXXI.

Unterredung der Urtheiler vor dem Recht-Tage.

Es sollen auch etliche Richter und Urtheiler vor dem Rechtes-Tag alles Einbringen hören lesen, daß alles, wie hernach in dem 181. Artickul angezeigt wird, ordentlich beschrieben, und für

Richter und Urtheiler bracht werden. Darauf sich Richter und Urtheiler mit einander unterreden und beschliessen, was sie zu Recht sprechen wollen: Und wo sie zweifflich seyn, so sollen sie weiter Raths pflegen bey den Rechtsverständigen und an Enden und Orthen, wie zu End dieser Unser Ordnung angezeigt, und alsdann die beschlossenen Urtheil zu dem andern Gerichts-Handel auch aufschreiben lassen, nach der Form, wie hernach in dem 190 Art. ansehend: It. so nach laut dieser Unser und des Reichs Ordnung, ic. funden wird, damit solche nachmahls auf dem endlichen Recht-Tag, wie hernach von Deffnung solcher Urtheil geschrieben stehet, unskämlich also gedffnet werden.

LXXXII.

Von Besizung und Belegung des endlichen Gerichts.

An dem Gerichts-Tag, so die gewöhnliche Tag-Zeit erscheinet, mag man das peinliche Gericht mit der gewöhnlichen Glocken belegen, und sollen sich Richter und Urtheiler an die Gerichts-statt fügen, da man das Gericht nach guter Gewohnheit pflegt zu besizen, und soll der Richter die Urtheiler heissen niedersizen, und er soll sich auch setzen, seinen Stab oder bloß Schwerdt, nach ländlichen Herkommen eines jeden Orts, in den Händen haben, und ehrsamlich sitzen bleiben bis zu Ende der Sachen.

LXXXIII.

LXXXIII.

Diese Caroli V. und des Heil. Reichs-Ordnung gegenwärtig zu haben, auch der Partheyen, darinn ihre Nothdurfft nicht zu verbergen.

In allen peinlichen gerichtlichen Händeln sollen Richter und Schöpffen diese Unsere Ordnung und Satzung gegenwärtig haben, und darnach handeln, und den Partheyen, so viel ihnen zu ihren Sachen noth ist, auf ihr Begehren, dieser unser Ordnung Unterrichtung geben, sich darnach wissen zu halten, also, damit sie durch Unwissenheit derselbigen nicht verklärt oder gefährdet werden. Man soll auch den Partheyen die Articul, so sie aus dieser Unser Ordnung nothdürfftig seyn, auf ihr Begehren um leidliche Belohnung Abschrift geben.

LXXXIV.

Von der Frag des Richters, ob das Gericht recht besetzt ist.

So das Gericht also geseffen ist, so mag der Richter einen jeden Schöpffen besonder also fragen: N. ich frage dich, ob das endliche Gericht zu peinlicher Handlung wohl besetzt sey. Wo dann dasselbig Gericht nicht unter sieben oder acht Schöpffen besetzt ist, soll ein jeder Schöpff also antworten: Herr Richter, das peinlich end-

58 Kayser Carls des Fünfften

lich endlich Gericht ist, nach laut Kayser Carls
des Fünfften und des Heil. Reichs Ordnung
wohl besetzt.

LXXXV.

Wann der Beklagte öffentlich in den Stock,
Pranger, oder Hals-Eisen gestellt
werden soll.

So wider den Beklagten die Urtheil zu peins
licher Straff endlich beschloffen wird, wo dann
Herkommen ist, den Uebelthäter davor oder nach,
am Marckt, oder Platz etlich Zeit öffentlich im
Stock, Pranger, oder Hals-Eisen zu stellen,
dieselbige Gewohnheit soll auch gehalten werden.

LXXXVI.

Den Beklagten für Geeicht zu führen.

Darnach soll der Richter befehlen, daß der
Beklagte durch den Nachrichten und Gerichts-
Knecht wol verwahrt für das Gericht gebracht
werde.

LXXXVII.

Von Beschreyen des Beklagten.

Mit dem Beschreyen der Uebelthäter soll es
im selben Stück auf Gegenwärtigkeit und Begehr
des Anklägers, nach jedes Gerichts guter Ge-
wohnheit gehalten werden: Wo aber der Be-
klagte

Klagte unschuldig erfunden wird, also daß der Ankläger den Rechten nicht nachkommen wolte, und nicht destoweniger der Beklagte Rechts begehret, so wäre solches Beschreyens nicht Noth.

LXXXVIII.

Von Fürsprechern.

Klägern und Antwortern, soll jedem Theil, auf sein Begehren, ein Fürsprech aus dem Gericht erlaubt werden, dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit und Wahrheit, auch die Ordnung dieser Unser Sitzung fördern, und durch keinerley Gefährlichkeit mit Wissen und Willen verhindern, oder verkehren: das soll ihnen also durch den Richter bey ihren Pflichten befohlen werden: doch daß derselbige Schöpff, der also des Anklägers Fürsprech gewest, sich hinfürter beschliessens der Urtheil enthalten, und die andern Richter und Schöpffen nichts desto minder vollnfahren sollen: doch soll in der Kläger und Antworter Willen stehen, ihren Redner aus den Schöpffen oder sonst zu nehmen, oder ihn selbst, zu reden. Welcher aber einen Redner außershalb den geschwornen Gerichts-Schöpffen nimmt, derselb Redner soll zuvor dem Richter schwören, sich mit solchen seinen Reden zu verhalten, wie oben in diesem Articul der Fürsprechen halb, so aus den Schöpffen genommen werden, gesetzt ist.

Stem

Item, in dem nächst nachgesetzten Articul, der Klag, soll der Fürsprech, wo erstlich ein A. stehet, des Klägers Nahmen und bey dem B. des Beklagten Nahmen melden: fürter bey dem C. soll er die Uebelthat, als Mord, Rauberey, Dieberey, Brand, oder andere, wie jede That Nahmen hat, auf das kürzeste anzeigen. Und ist nemlich zu mercken, so die Klag von Amtswegen geschehen, daß allwegen in einer jeden solchen Klag, zusammt dem Nahmen des Anklägers, soll also gesetzt werden: Klag von der Obrigkeit und Amtswegen.

LXXXIX.

Bitte des Fürsprechen, der von Amtswegen oder sonst klagt.

Herr Richter, A, der Ankläger, klagt zu B, dem Uebelthäter, so gegenwärtig vor Gericht stehet, der Mißthat halb, so er mit C. geübt, wie solche Klag vormahls vor euch fürbracht ist: und bittet, daß ihr derselben Klag halb, alle einbrachte Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher, rechtmäßiger Kaysler Carls des Fünfften und des Heil. Reichs peinlichen Gerichts Ordnung vormahls gnugsamlich geschehen, fleißig ermessen wollet, und daß darauf der Beklagte um die überwundene Uebelthat, mit endlicher Urtheil und Recht peinlich gestrafft werde, wie sich nach Ordnung gemeldter Gericht gebühret und recht ist.

Item,

Item, wo der Fürsprecher die obgemeldte Klag und Bitt mündlich nicht reden könnte, so mag er die schriftlich in das Gericht legen, und also sagen: Herr Richter, ich bitte euch, ihr wollet euren Schreiber des Anklägers Klag und Bitt aus dem eingelegten Zettul öffentlich verlesen lassen.

XC.

Was und wie der Beklagte durch seine Fürsprecher bitten lassen mag.

Wo dann der Beklagte der Missethat davor beständiger Weise bekäntlich gewesen, oder daß gnugsam überwiesen worden wäre, wie zuvor von gnugsamer Beweisung und solchem beständigen Bekennen klärlich gesezt ist: So mag er nichts anders, dann um Gnade bitten, oder bitten lassen: Hätte er aber die Missethat also nicht bekennet, oder, wo er der angezogenen That bekannet, und derhalben solche Ursachen fürbrachte hätte, dadurch er verhofft von peinlicher Straff entschuldigt zu werden, so mag er durch seinen Fürsprecher bitten lassen, wie hernach folgt.

Item, wo in nechsten nachfolgenden Articulus ein **B** stehet, soll der Beklagte, bey dem **A** der Kläger, und bey dem **E** die beklagte Ubelthat, kurz gemeldet und verstanden werden.

Herr Richter, **B** der Beklagte antwortet zu der beklagten Missethat, so durch **A** als Kläger, wieder ihn geschehen ist, die er mit **E** geübt hat
ben

ben soll, in aller Massen, wie er vormahls gesantworet hat, und gnugsam fürbracht ist: und bittet, daß ihr derselben beschehenen Klag und Antwort halb, alle Handlung und Aufschreiben, wie das alles nach löblicher rechtmäßiger Kaysen Carls des Fünfften und des Heil. Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung vormahls gnugsamlich für und einbracht, fleißig wolt ermessen: und daß er auf se'n erfundene Unschuld mit endlicher Urtheil Recht und samt Erstattung der aufgegangesnen Gerichts-Kosten und Schaden, ledig erkennet werde: und der Ankläger Straff und Abtrag halb, nach laut dieser peinlichen Kaysenlichen Gerichts-Ordnung, zu endlichem Austrag vor dem Gericht, als obangezeigt, verpflicht werde.

Item, wo der erlangte Fürsprech diese obgemeldte Antwort und Bitt mündlich nicht reden könnte, mag er die schriftlich für den Richter legen, und diese Meynung sagen; Herr Richter, Ich bitte euch, laßt des Beklagten Antwort und Bitt, aus diesem eingelegten Zettul, euren Schreiber öffentlich verlesen. Auf solche Bitt soll der Richter dem Gerichtschreiber befehlen, die gemeldte eingelegten Zettul zu verlesen.

XCI.

Von Verneinung der Mißthat, die vormahls bekennt worden ist.

Würde der Beklagte auf den endlichen Rechts-Tag der Mißthat läugnen, die er doch
vort

vormahls ordentlicher, beständiger Weiß bekannt, der Richter auch aus solchem Bekänntniß in Erfahrung allerhand Umstände, so viel befunden hätte, daß solch Lügner von dem Beklagten allein, zu Verhinderung des Rechts, wird fürgenommen, wie hievor im 56. Artickul und in etlichen Artickuln hernach, bis auf 62. Artickul von beständiger Erkänntniß funden wird: So soll der Richter die zween geordneten Schöpffen, so mit ihm solche verlesene Urgicht und Bekänntniß gehöret haben, auf ihre Eyde fragen, ob sie die verlesene Urgicht gehöret haben? Und so sie Ja daz zu sagen, so soll der beyden Richter in allwegent Rechtverständigen, oder sonst an Orten und Enden, als hernachmahls angezeigt, Raths pflegen: und nachdem solche zween Schöpffen in diesem Fall nicht als Zeugen, sondern als Mitrichter handeln, sollen sie verhalben vor Gericht oder Urtheil nicht ausgeschlossen werden.

XII.

Wie die Richter und Schöpffen, oder Urtheiler, nach beeder Theil, und allem Fürbringen, auch endlichem Beschluß die Urtheil fassen und wie auch nachmahls die Schöpffen oder Urtheiler durch den Richter gefraget werden sollen.

Nach beyder Theil und allem Fürtrag, auch endlichen Beschluß der Sachen, sollen der Richter, Schöpffen und Urtheiler alle gerichtliche Fürtrag

trag' und Handlung für sich nehmen, mit Fleiß besichtigen und erwegen, und darauf nach ihrem besten Verständniß dieser unser peinlichen Gerichts-Ordnung, nach Gelegenheit eines jeglichen Falls, am allergeleichsten und gemäßigsten Urtheil in Schrift fassen lassen, und so die Urtheil also verfaßt, soll darauf der Richter fragen: N. Ich frage dich des Rechts.

XCIII.

Wie Schöpffen und Urtheil-Sprecher ungefährlich antworten.

Herr Richter, ich sprich, es geschicht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach des Gerichts-Ordnung recht, und auf gnugsame alles Fürtrags Besichtigung in Schriften zu Urtheil verfaßt ist.

XCIV.

Wie der Richter die Urtheil öffnen soll.

Auf obgemeldten Beschluß der Schöpffen und Urtheiler, soll der Richter die endliche Urtheil, so also in Schriften verfaßt ist, durch den geschwornen Gerichtsschreiber, in Beyseyn beyder Partheyen, öffentlich verlesen lassen, und wo peinliche Straff erkannt wird, so soll ordentlich gemeldet werden, wie, und welcher maassen die an Leib, oder Leben geschehen soll, wie dann peinlicher Straff halb hernach im 104. Articul und etlichen

lichen Blättern hernach, funden und angezeigt wird: Und wie der Schreiber solche Urtheil, die sich obgemeldter maassen zu öffnen und zu lesen gebühret, formen und schreiben soll, wird hernach im 190. Artikel funden.

XCv.

Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Antwortor in Rechten stünden, daß alsdann dieselben Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

Die vorgesezten Reden, so vor Gericht beschehen sollen, lauten als auf Einen Kläger und auf Einen Antwortor. Aber es ist nemlich zu merken, wo mehr denn ein Kläger oder ein Antwortor im Rechten stünden, daß alsdann dieselb Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden geziemt, gebraucht werden sollen.

XCvI.

Wann der Richter seinen Stab zerbrechen mag.

Wann der Beklagte endlich zu peinlicher Straff geurtheilt wird, soll der Richter an den Orten, da es Gewohnheit, seinen Stab zerbrechen, und den Armen dem Nachrichter befehlen, und bey seinem End gebieten, die gegebene Urtheil getreulich zu vollziehen, damit vom Gericht aufsehen,

stehen und darob halten, damit der Nachrichten
die gesprochenen Urtheil mit guter Gewahrhaft
und Sicherheit vollziehen möge.

XCVII.

Des Nachrichteners Fried auszuruffen.

So der Richter nach dem Endurtheil sein
Stab zerbrochen hat, desgleichen auch so der
Nachrichter den Armen auf die Richt, Statt
bringet, soll der Richter öffentlich ausruffen oder
verkünden lassen, und von der Obrigkeit wegen,
bey Leib und Gut gebiethen, dem Nachrichten
keinerley Verhinderung zu thun, auch ob ihm
mißling, nicht Hand anzulegen.

XCVIII.

Frag und Antwort nach Vollziehung
der Urtheil.

Wann dann der Nachrichten fragt, ob er
recht gericht hab, so soll derselbige Richter unges
fährlich auf diese Meynung antworten: So du
gericht hast, wie Urtheil und Recht geben hat,
so laß ich es dabey bleiben.

XCIX.

So der Beklagte mit Recht ledig erkann
würde.

Würd aber der Beklagt mit Urtheil und
Recht ledig erkennt, mit was Maasz das geschehe,
und die Urtheil anzeigen würde, dem solt, wie
sich

sich gebühret, auch gefolgt und nachgegangen werden. Aber des Abtrags halb, so der ledig erkannt als Kläger begehren wird, sollen die Theil alsdann zu endlichen bürgerlichen Rechten für das Gericht, wie hievor davon angezeigt und gemeldet ist, gehalten werden.

C.

Von unnothdürfftigen, unnützen, gefährlichen Fragen, so vor Gericht geschehen.

Nachdem auch Uns angelangt ist, daß bisher an etlichen peinlichen Gerichten viel überflüssige Frag und Andingung gebraucht, die zu keiner Erfahrung der Wahrheit oder Gerechtigkeit noch seyn, sondern allein das Recht verlängern und verhindern: solche und andere unziemliche Mißbräuch, so das Recht ohne Noth verziehen, oder verhindern, oder die Leut gefehren, wollen Wir hiemit aufzehaben und abgethan haben. Und wo an die Obrigkeit gelangt, daß darwider gehandelt wird, soll sie das ernstlich abschaffen und straffen, so oft das zu schulden kommt.

CI.

Von Leibstraffen, die nicht zum Tod, oder zu ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von Amtswegen beschehen.

Wie Straff an Leib oder Gliedern, die nicht zum Todt oder ewiger Gefängniß seyn, und of

sentlicher That halb von Amtswegen geschehen, durch den Richter erkannt mögen werden; davon wird die Form des Urtheils hernach in dem 196. Articul funden, ansehend: Item so eine Person ic.

CII.

Von Beichten und Vermahnung nach der Verurtheilung.

Nach der Verurtheilung des Armen zum Todt, soll man ihn anderwärts beichten lassen, auch zum wenigsten ein Priester oder zween an ihm führen oder ausschleiffen bey ihm seyn, die ihn zu der Liebe GOTTES, rechtem Glauben und Vertrauen zu Gott, und dem Verdienst Christi, unsers Seligmachers, auch zu Bereuung seiner Sünde vermahnen. Man mag ihm auch in dem Führen für Gericht, und Ausführung zum Todt, stätigs ein Crucifix fürtragen.

CIII.

Daß die Beichtväter die Armen bekannter Wahrheit zu leugnen, nicht weisen sollen.

Die Beichtväter der Uebelthäter sollen sie nicht weisen, was sie mit Wahrheit auf sich selbst, oder andere Personen, bekannt haben, wieder zu läugnen: wann niemand geziemt, den Uebelthätern ihre Bosheit wider gemeinen Nutz, und fromm

frommen Leuten zum Nachtheil, mit Unwahrheit bedecken, und weiter Uebel stärken zu helfen, wie im 31. Articul, ansehend: Item, so ein überwundener Missethäter, u. Meldung geschicht.

CIV.

Ein Vorred, wie man Missethat peinlich straffen soll.

Wann jemand, unsern gemeinen geschriebenen Rechten nach, durch eine Verhandlung das Leben verwirckt hat, soll man nach guter Gewohnheit, oder nach Ordnung eines guten Rechtsverständigen Richters, so Gelegenheit und Negeruß der Uebelthat ermessen kan, die Form und Weiß derselben Tödtung halten und urtheilen. Aber in Fällen, darum (oder derselben gleichen) Unser Kaysertlich Recht nicht setzen oder zulassen, jemand zum Todt zu straffen, haben Wir in dieser Unser und des Reichs Ordnung auch keinerley Tödtstraff gesetzt: aber in etlichen Missethaten lassen die Recht peinliche Straff am Leib oder Gliedern zu, damit dennoch die Gestrafften bey dem Leben bleiben: Dieselben Straff mag man auch erkennen und gebrauchen, nach guter Gewohnheit eines jeden Lands, oder aber nach Ermessung eines jeden guten verständigen Richters, als oben von Tödtten geschriben stehet. Wann Unser Kaysertlich Recht etliche peinliche Straff setzen, die nach Gelegenheit dieser Zeit und Lande unbequem, und eines Theils nach dem Buchstaben nicht wohl

möglich zu gebrauchen wären, darzu aber dieseselben Recht die Form und Maas einer jeglichen peinlichen Straff nicht anzeigen, sondern auch guter Gewohnheit, oder Erkenntnis verständiger Richter befehlen, und in derselben Willkühr setzen, die Straff nach Gelegenheit und Aergerniß der Uebelthat, aus Lieb der Gerechtigkeit, und um gemeines Nutz willen, zu ordnen und zu machen. Aber sonderlich ist zu mercken, in was Sachen, oder derselben gleichen, Unser Kaysertlich Recht keinerley peinliche Straff am Leben, Ehren, Leib, oder Gliedern setzen oder verhängen, daß Richter oder Urtheiler, darwider auch niemand zum Tod, oder sonst peinlich straffen. Und damit Richter und Urtheiler, die solcher Rechten nicht gelehrt sind, mit Erkenntnis solcher Straff, desto weniger wider die gemeldten Rechten, oder gute zulässige Gewohnheiten handeln, so wird hernach von etlichen peinlichen Straffen, wann, und wie die gedachter Recht, guter Gewohnheit und Vernunft nach geschehen sollen, gesetzt.

CV.

Von unbenannten peinlichen Fällen und Straffen.

Ferner ist zu mercken, in was peinlichen Fällen oder Verklagungen die peinlichen Straffen in diesen nachfolgenden Articulen nicht gesetzt, oder gnugsam erkläret, oder verständigt wären, sollen

soffen Richter und Urtheiler (so es zu schulden komt) Raths pflegen, wie in solchen zufälligen, oder unverständlichen Fällen, unsern Käyserlichen Rechten und dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilt werden soll, und alsdann ihre Erkänntnis darnach thun: wenn nicht alle zufällige Erkänntnis und Straff dieser Ordnung genugsam mögen bedacht und beschriben werden.

CVI.

Wie Gotteschwerer, oder Gotteslästerung gestrafft werden soll.

So einer Gott zumißt, das Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten, Gott, das ihm zustehet, abschneider, der Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Maria, schändet, sollen durch die Amtsleut oder Richter, von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Gliedern, nach Gelegenheit und Gestalt der Person, und Lästerung, gestrafft werden. Doch, so ein solcher Lästerer angenommen und eingelegt ist, das soll an die Obrigkeit mit nothdürftiger Unterrichtung aller Umstände gelangen, die darauf Richtern und Urtheilern Bescheid geben, wie solche Lästerung den gemeinen Unsern Käyserlichen Rechten gemäs, und sonderlich nach Inhalt besonderer Articul Unsers Reichs Ordnung, gestrafft werden soll.

CVII.

Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor Richter und Gericht meineydig schweren.

Welcher vor Richter, oder Gericht, einen gelehrten Meineid schweret, so derselbig Eyd zeitlich Gut antrifft, das in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutz kommen, der ist zu forderst schuldig, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworen Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch dazu verleumdt, und aller Ehren entsetzt seyn. Und nachdem im Heil. Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwerern die zween Finger, damit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibstraff wollen Wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch einen falschen Eyd jemand zu peinlicher Straff schwüre, derselbig soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schweret, gestrafft werden. Wer solch falsch schweren mit Wissen, fürsehtlich und arglistiglich darzu anrichtet, der leidet gleiche Pön.

CVIII.

Straff derer, so geschworene Urpbede brechen.

Bricht einer ein geschworne Urpbede mit Sachen und Thaten, darum er, Unser Kayserlichen Rechten und dieser Ordnung nach, zum Tod ohne

ohne das möcht gestrafft werden, derselben Tods
straff soll Folge geschehen. So aber einer ein
Urpbede mit Sachen, darum er das Leben nicht
verwirckt hat, fürseßlich und freventlich verbroche,
der soll als ein Meinenhdiger, mit Abhauung der
Hand, oder Finger, und anderm, wie im nächst
obgemeldten Articul berührt, gestrafft werden.
Wo man sich aber weiter Mißthat vor ihm bes
orgen müste, soll es mit ihm gehalten werden,
als im 176. Articul hernach davon geschriben
stehet, ansehend: Item, so einer ein Urpbed
freventlich und fürseßlich verbrochen.

CIX.

Straff der Zauberey.

So jemand den Leuten durch Zauberey
Schaden oder Nachtheil zugesüget, soll man ihn
strafen vom Leben zum Tod, und man soll solche
Straff mit dem Feuer thun. Wo aber jemand
Zauberey gebraucht, und damit niemand Scha
den zethan hätte, soll sonst gestrafft werden, nach
Gelegenheit der Sach, darinnen die Urtheiler
Raths gebrauchen sollen, wie vom Rathsuchen
hernach geschriben stehet.

CX.

Straff schriftlicher, unrechtllicher peinlicher
Schmäbung.

Welcher jemand durch Schmachschriff, zu Latein Libellus famosus genannt, die er ausbreitet, und sich, nach Ordnung der Recht, mit seinem rechten Tausß und Zunahmen nicht unterschreibet, unrechtllicher, unschuldiger Weiß, Laster und Uebel zunnist, wo die mit Wahrheit erfunden würden, daß der Geschmächt an seinem Leib, Leben, oder Ehren peinlich gestrafft werden möchte, derselbig boshafftige Lasterer soll nach Erfindung solcher Uebelthat, als die Recht sagen, mit der Pdn, in welcher er den unschuldigen Geschmächten durch seine böse, unwahrhaftige Laster: Schriff hat bringen wollen, gestrafft werden. Und ob sich auch gleichwohl die aufgelegte Schmach der zugemessenen That in der Wahrheit erfunde, soll dennoch der Ausruffer solcher Schmach, nach vermög der Recht, und Ermessung des Richters gestrafft werden.

CXI.

Straff der Münzfälscher, und auch der, so
ohn habend Freyheit münzen.

In dreyerley Weiß wird die Münz gefälscht: Erstlich, wann einer betrüglicher Weiß eines andern Zeichen darauf schlägt: zum Andern, wann einer unrecht Metall dazu setz: zum Dritten, so einer

einer der Münz ihre rechte Schwere gefährlich benimmt. Solche Münzfälscher sollen nachfolgender maassen gestrafft werden: Nemlich, welche falsche Münz machen, zeichen, oder dieselbigen falsche Münz aufwechseln, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich und boshaftiglich, dem Nächsten zu Nachtheil, wissentlich ausgeben, die sollen nach Gewohnheit, auch Säkung der Recht, mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden: die ihre Häuser darzu wissentlich leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwirckt haben. Welcher aber der Münz ihre rechte Schwere gefährlicher Weise benimmt, oder auch ohne habende Freyheit münzte, der soll gefänglich eingelegt, und nach Rath am Leib oder Gut, nach Gestalt der Sachen gestrafft werden. Wo aber irgend einer eines andern Münz umspräget, und wiederum in Ziegel brächte, und geringe Münz daraus machte, der soll am Leib, oder Gut, nach Gestalt der Sachen, gestrafft werden. So aber mit der Herrschafft Willen und Wissen das geschehe, so sollen dieselbige Herrschafft ihre Münz-Freyheit verwirckt und verlohren haben.

CXII.

Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renth, oder Zins-Bücher, oder Register machen.

Welche falsch Siegel, Brieff, Instrument, Urbar, Renth: oder Zins-Bücher, oder Register

ster machen, die sollen an Leib oder Leben, nach dem die Fälschung viel oder wenig, boshaftig und schädlich geschicht, nach Rath der Berständigen, oder sonst, als zu End dieser Ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden.

CXIII.

Straff der Fälscher mit Maaß, Waag, und Kauffmannschafft.

Welcher bößlicher und gefährlicher Weiß, Maaß, Waag, Gewicht, Speceren, oder ander Kauffmannschafft, fälschet, und die für gerecht gebrauchet und ausgiebt, der soll zu peinlicher Straff angenommen, ihm das Land verbotzen, oder an seinem Leib, als mit Ruthen ausgehauen, oder dergleichen, nach Gelegenheit und Gestalt der Uebersfahung gestrafft werden: Und es möcht solcher Falsch als oft größlich und boshaftig geschehen, daß der Thäter zum Tode gestrafft werden soll, alles nach Rath, wie zu End dieser Ordnung vermeldet.

CXIV.

Straff derjenigen, die fälschlich und betrieglich Untermarckung, Raining, Mahl, oder Marck: Stein verrücken.

Welcher bößlicher und gefährlicher Weiß ein Untermarckung, Raining, Mahl: oder Marck: Stein verrückt, abhauet, abthut, oder verän-

verändert, der soll darum peinlich am Leib, nach Gefährlichkeit, Größ, Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Personen, nach Rath gestrafft werden.

CXV.

Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsezlicher Weiß den Widertheilen zu gut handeln.

So ein Procurator fürsezlicher gefährlicher Weiß seiner Parthey in bürgerlichen und peinlichen Sachen zum Nachtheil, und dem Widertheil zu gut handelte, und solcher Uebeltat überwunden würde, der soll zuörderst seinem Theil, nach allem Vermögen, seinen Schaden, so er solcher Sachen halben empfäht, widerlegen, und darzu in den Pranger oder Hals-Eisen gestellet, mit Ruthen ausgehauen, des Lands verbotthen, oder sonst nach Gelegenheit der Mißhandlung in andere Weg gestrafft werden.

CXVI.

Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur beschicht.

So ein Mensch mit einem Vieh, Mann mit Mann, Weib mit Weib, Unkeuschheit treiben, die haben auch das Leben verwirckt, und man soll sie, der gemeinen Gewohnheit nach, mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten.

CXVII.

CXVII.

**Straff der Unkeuschheit, mit nahen gesipten
Freunden.**

So einer Unkeuschheit mit seiner Stieff-
Tochter, mit seines Sohnes Eheweib, oder mit
seiner Stieff-Mutter treibt: in solchen, und
noch nähern Sippschaften, soll die Straff, wie
davon in Unsern Vorfahren, und Unsern Kays-
ferlichen geschriebenen Rechten gesetzt, gebraucht,
und derhalb bey den Rechtsverständigen Raths
gepflogen werden.

CXVIII.

**Straff, derjenigen, so Eheweiber, oder
Jungfrauen entführen.**

So einer jemanden sein Eheweib, oder eine
unverleumdte Jungfrau wider des Ehemanns,
oder des ehelichen Vaters Willen, einer unehrs-
lichen Weis entführet, darum mag der Ehemann,
oder Vater, unangesehen, ob die Ehefrau, oder
Jungfrau, ihren Willen darzu gibt, peinlich
klagen: und soll der Thäter nach Sakung unser
Vorfahren, und unser Kaysferlichen Rechten,
darum gestrafft, und derhalb bey den Rechts-
verständigen Raths gebraucht werden.

CXIX.
Straff der Nothzucht.

So jemand einer unverleumbdten Ehe-
 frauen, Witwen oder Jungfrauen mit Gewalt,
 und wider ihren Willen, ihre Jungfräuliche oder
 Fräuliche Ehr nehme, derselbig Uebelthäter hat
 das Leben verwircket, und soll auf Beflagung der
 Wendthigten, in Ausführung der Missethat, ei-
 nem Räuber gleich mit dem Schwert vom Leben
 zum Tod gericht werden. So sich aber einer
 solches obgemeldtes Mishandels freventlicher und
 gewaltiger Weiß gegen einer unverleumbten
 Frauen oder Jungfrauen unterstünde, und sich
 die Frau oder Jungfrau sein erwehrete, oder
 von solcher Beschwerniß sonst erretet würde,
 derselbig Uebelthäter soll auf Beflagung der
 Wendthigten, in Ausführung der Mishand-
 lung, nach Gelegenheit und Gestalt der Per-
 sonen und unterstandenen Missethat, gestrafft
 werden: und sollen darinn Richter und Urtheiler
 Raths gebrauchen, wie vor in andern Fällen mehr
 gesetzt ist.

CXX.

Straff des Ehebruchs.

So ein Ehemann einen andern, um des
 Ehebruchs willen, den er mit seinem Ehemewib
 verbracht hat, peinlich beklagt, und des überwin-
 det, derselbig Ehebrecher sammt der Ehebrecherin
 sollen

sollen, nach Sag unser Vorfahren und unser Käyserlichen Rechten gestrafft werden.

Item, daß es auch gleicher Weis im Fall, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.

CXXI.

Straff des Nebels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht.

So ein Ehemann ein ander Weib, oder ein Eheweib einen andern Mann, in Gestalt der heiligen Ehe, bey Leben des ersten Ehegesellen nimmt, welche Uebelthat dann auch ein Ehebruch, und gröffer, dann dasselbige Laster ist; Und wie wohl die Käyserlichen Rechte auf solche Uebelthat kein Straff am Leben setzen: So wollen Wir doch, daß welcher solches Lasters berrüglicher Weis, mit Wissen und Willen, Ursach gibt und vollenbringer, daß die nicht weniger, dann die Ehebrüchtigen, peinlich gestrafft werden soll.

CXXII.

Straff derjenigen, so ihre Eheweiber, oder Kinder, durch böses Genieß willen, williglich zu unteuschen Wercken verkauffen.

So jemand ein Eheweib, oder Kinder, um einigerley Genieß willen, wie der Nahmen hat,

hat, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Wercken gebrauchen läßt, der ist Ehrloß, und soll, nach Vermögen gemeiner Rechten, gestrafft werden.

CXXIII.

Straff der Verkuplung, und helfen zum Ehebruch.

Nachdem zum dickermahl die unverständigen Weibesbilder, und zuvor die unschuldigen Mägdlein, die sonst unverleumdte ehrliche Personen sind, durch etliche böse Menschen, Mann und Weiber, böser betrieglicher Weiß, darmit ihn ihr Jungfräuliche oder Fräuliche Ehre entnommen, zu sündlichen, fleischlichen Wercken gezogen werden, dieselben boshafftigen Kupler und Kuplerin, auch diejenigen, so wissentlicher gefährlicher und boshafftiger Weiß ihr Häuser darzu leihen, oder solches in ihren Häusern zu beschehen gestatten, sollen nach Gelegenheit der Verhandlung und Rath der Rechtsverständigen, es sey mit Verweisung des Lands, Stellung im Pranger, Abschneidung der Ohren, oder Aus- haung mit Ruthen, oder andern gestrafft werden.

CXXIV.

Straff der Verrätherey.

Welcher mit boshafftiger Verrätherey miß- handelt, soll, der Gewohnheit nach, durch Diers-
F
theis

theilen zum Tod gestrafft werden: Wäre es aber ein Weibsbild, die soll man erträncken. Und wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Vergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eignen Herrn, Bethgenossen, oder nahe gesipten Freund betreffe, so mag die Straff durch Schleiffen oder Zangen-Reissen, gemehrt und also zu tödlicher Straff geführt werden.

Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpfen, und darnach viertheilen, daß Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermassen und erkennen, und wo sie zweifeln, Rathsuchen sollen. Aber diejenigen, durch welcher Verfundschaffung Richter oder Obrigkeit die Uebeltäter zu gebührender Straff bringen möchten, das mag ohne Verwirckung einiger Straff geschehen.

CXXV.

Straff der Brenner.

Item, die böshafftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Todt gericht werden.

CXXVI.

Straff der Räuber.

Ein jeder böshafftiger, überwundener Räuber soll, nach Vermög unser Vorfahren und
unser

unser gemeinen K nserlichen Rechten, mit dem Schwerdt, oder wie an jedem Ort in diesen F llen mit guter Gewohnheit herkommen ist, doch am Leben gestrafft werden.

CXXVII.

Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen.

So einer in einem Land, Stadt, Obrigkeit, oder Gebiet, gef hrliche, f rs hliche und boshaffrige Aufruhren des gemeinen Volcks wieder die Obrigkeit macht, und das also auf ihm erfunden w rde, der soll nach Gr   und Gelegenheit seiner Mi handlung, je zu Zeiten mit Abschlagung seines Haupt, gestrafft, oder mit Ruthen gestrichen, und aus dem Land, Gegend, Gericht, Stadt, Flecken, oder Gebiet, darinnen er die Aufruhren erweckt, verweist werden: darinn Richter und Urtheiler geb hrliches Raths, damit niemands unrecht geschehe, und solch b sliche Empdrung verh t werde, pfflegen sollen.

CXXVIII.

Straff derjenigen, so b slich austreten.

Nachdem sich vielf ltig begiebt, da  muthwillige Personen die Leut wieder Recht und Billigkeit bedrohen, entweichen und austreten, und sich an End zu solchen Leuten thun, da muthwillige Besch diger Enthalt, H lff, F rschub

F 2 und

und Beystand finden, von denen die Leut je zu Zeiten wider Recht und Billigkeit merklich beschädiget werden, auch Fahr und Beschädigung von denselben leichtfertigen Personen warten müssen, die auch mehrmahls die Leute, durch solche Drohe und Furcht, wider Recht und Billigkeit dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Landzwinger gehalten werden sollen: Hierum, wo dieselben an verdächtliche End, als obsteher, austreten, die Leut bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten von den Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder schrecken unterstehen, dieselben, wo sie in Gefängniß kämen, sollen mit dem Schwerdt, als Landzwinger, vom Leber zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nichts anders mit der That gehandelt hätten. Desgleichen soll es auch gehalten werden gegen diejenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meinung von Rechten zu dringen, an unverdächtliche End entwich, der hat dadurch diese vorgemeldte Straff nicht verwürckt: und ob darinn einigerley Zweifel einfiel, soll um weiter Unterrichtung, an die Rechtsverständigen, oder sonst, wie hernach gemeldet wird, gefangen.

CXXIX.

Straff derjenigen, so die Leut bößlich
befehden.

Welcher jemand wider Recht und Billig-
keit muthwilliglich befehdet, den richtet man mit
dem Schwerde vom Leben zum Tod. Doch ob einer
seiner Fehde halb von uns oder unsern Nachkom-
men am Reich, Römischen Käyfern oder Königen
Erlaubniß hätte, oder der, den er also befehdet,
sein, seiner gesipten Freundschaft oder Herrschafft,
oder der ihnen Feind wäre, oder sonst zu solcher
Fehde rechtmäßig gedrungene Ursach hatt, so soll
peinlich nicht gestrafft er, auf sein Ausführung
derselben guten Ursach, werden. In solchen Fällen
und Zweiffeln soll bey den Rechtsverständigen und
an Enden und Orten, wie zu End dieser unser
Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden.

CXXX.

Folgen etliche böse Tödtung, und von
Straff derselbigen Thäter.

Und erstlich, von Straff derer, die mit Gifft,
oder Venen, heimlich vergeben.

Wer jemand durch Gifft oder Venen an
Leib oder Leben beschädigt, ist es ein Mannsbild,
der soll einem fürgesehten Mörder gleich, mit
dem Rad zum Tod gestrafft werden. Thät aber
eine solche Missethat ein Weibsbild, die soll man
erträn-

erträncken, oder in andere Wege, nach Gelegenheit, vom Leben zum Tode richten. Doch zu mehrer Furcht andern, sollen solche böshafftige misthätige Personen, vor der endlichen Todtsstraffe, geschleiffet, oder etliche Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach Ermessung der Person und Tödtung, wie vom Mord deshalb gesetzet ist.

CXXXI.

Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten.

Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben oder Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, böshafftiger, williger Weiß ertödtet, die werden gewöhnlich lebendig begraben, und gepfälet. Aber darinnen Verzeiwelung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers darzu vorhanden ist, ertränckt werden. Wo aber solches Uebel oft geschähe, wollen Wir die gemeldte Gewohnheit des Bergrabens und Pfälens, um mehr Furcht willen solcher böshafftigen Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Erträncken die Uebelthäterin mit glüenden Zangen gerissen werde, alles nach Rath der Rechtsverständigen.

So aber ein Weibsbild, als obsteht, ein lebendig gliedmäßiges Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich geböhren und verborgen hätte, und so dieselbig erkündigte Mutter deshalb besprach

sprach würde, Entschuldigungs: weiß fürgeben,
 als dergleichen je zu Zeiten an uns gelangt, wie
 das Kindlein ohn ihr Schuld todt von ihr geboh:
 ren seyn solt, wolt sie dann solch ihr Unschuld
 durch redlich gute Ursachen und Umstände durch
 Kundschaftt ausführen, damit soll es gehalten und
 gehandelt werden, wie im 74. Articul ansahend:
 Item, so ein Beklagter Kundschaftt u. funden
 wird, auch deshalb zu weiter Suchung, Anzei:
 gung geschicht: Dann ohn obbestimmte gnugsame
 Beweifung ist der angeregten vermeinten Ent:
 schuldigung nicht zu glauben, sonst möcht sich ein
 jede Thäterin mit einem solchen gedichten Für:
 geben ledigen. Doch so ein Weibsbild ein lebens:
 dig, gliedmässig Kindlein also heimlich trägt,
 auch mit Willen allein, und ohn Hülf anderer
 Weiber gebührt, welche ohnhülfliche Geburt mit
 tödtlicher Verdächtlichkeit geschehen muß: So ist
 deshalb kein gläublichere Ursache, dann daß die:
 selbige Mutter durch boshaftigen Fürsah vermeint,
 mit Ertdödtung des unschuldigen Kindleins, dar:
 an sie vor, in, oder nach der Geburt schuldig
 wird, ihre geübte Leichtfertigkeit verborgen zu hal:
 ten. Darum, wann ein solche Mörderin auf ge:
 dachter ihrer angemastten, unbeweiften, freventli:
 chen Entschuldigung bestehen bleiben wollt, so soll
 man sie auf obbemeldte gnugsame Anzeigung, bes:
 timmts unchristlichen und unmenschlichen erfundes:
 nen Uebels und Mords halber, mit peinlicher ernstli:
 cher Frag zu Bekänntniß der Wahrheit zwingen, auch

auf Bekännniß desselben Mords zu endlicher Todstraff, als obstehet, urtheilen. Doch wo eines solchen Weibs Schuld oder Unschuld halb gezweiffelt wird, so sollen die Richter und Urtheiler, mit Anzeigung aller Umstände, bey den Rechtsverständigen oder sonst, wie hernach gemeldet wird, Rath pflegen.

CXXXII.

Straff der Weiber, so ihre Kinder, umb daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ihnen legen, die also gefunden und ernehret werden.

So ein Weib ihr Kind, um daß sie des abkomme, von ihr legt, und das Kind wird gefunden und ernehret, dieselbig Mutter soll, wo sie des überwunden und betreten wird, nach Gelegenheit der Sach und Rath der Verständigen gestrafft werden. Stirbe aber das Kind von solchem Hinlegen, so soll man die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens, am Leib oder Leben straffen.

CXXXIII.

Straff derjenigen, so schwangern Weibs bildern Kinder abtreiben.

So jemand einem Weibsbild durch Zwang, Essen oder Trincken, ein lebendig Kind abtreibt: Wer auch ein Mann oder Weib unfrucht-

fruchtbar macht, so solch Uebel fürseßlicher und boshafter Weiß beschieht, soll der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch an ihr selbst thät, ertränckt, oder sonst zum Tod gestrafft werden. So aber ein Kind, das noch nicht lebendig wäre, von einem Weibsbilde getrieben würde, sollen die Urtheiler der Straff halber bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser Ordnung gemeldt, Raths pflegen.

CXXXIV.

Straff, so ein Arzt durch seine Arzney tödtet.

So ein Arzt aus Unfleiß oder Unkunst, und doch unfürseßlich jemand mit seiner Arzney tödtet, ersind sich dann durch die Gelehrten und Verständigen der Arzney, daß er die Arzney leichtfertig und verwegentlich mißbraucht, oder sich ungegründeter, unzuläßiger Arzney, die ihm nicht geziemet hat, unterstanden, und damit einem zum Tod Ursach geben, der soll nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, und nach Rath der Verständigen gestrafft werden: Und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leute, die sich Arzney unterstehen, und die mit keinem Grund gelernet hätten: Hätt aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethan, so wäre er als ein fürseßlicher Mörder zu straffen.

CXXXV.

Straff eigener Tödtung.

Wenn jemand beklagt, und im Recht erzordert oder bracht wird, von Sachen wegen, so er der überwunden, sein Leib, oder Gut verwürcket hätte, und aus Furcht solcher verschuldeter Straff sich selbst ertödt, des Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht fähig oder erfänglich, sondern solch Erb und Güter der Obrigkeit, der die peinlichen Straff, Buß und Fäll zustehen, heingefallen seyn. Wo sich aber ein Person außserhalb obgemeldter offenbahren Ursachen, auch in Fällen, da er sein Leib allein verwürcket, oder sonst aus Krankheit des Leibs, Melancholey, Gebrechlichkeit ihrer Sinn, oder ander dergleichen Blödigkeiten sich selbst ertödtet, derselben Erben sollen deshalb an ihrer Erbschafft nicht verhindert werden, und dawider kein alter Gebrauch, Gewohnheit oder Sakung statt haben; sondern hiemit revocirt, cassirt und abgethan seyn: und in diesem, und andern dergleichen Fällen, unser Käyserlich geschriebenen Recht gehalten werden.

CXXXVI.

So einer ein schädlich Thier hätt, das jemand's entleibet.

Hat einer ein Thier, daß sich dermassen erzeigt, oder sonst der Art und Eigenschafft ist, dadurch

durch zu besorgen ist, daß es den Leuten an Leib oder Leben Schaden thun möchte, soll der Herr desselben Thiers solch Thier von ihm thun: Dann, wo solch Thier jemand Schaden thät oder entleibt, soll der Herr des Thiers darum nach Gelegenheit, und Gestalt der Sachen und Rath der Rechtsverständigen, oder an Enden, als hernach vermeldet, gestrafft werden: und so viel desto mehr, so er von dem Richter, oder andern Obrigkeit, des zuvor vermahnet oder gewarnet würde.

CXXXVII.

Straff der Mörder und Todtschläger, die keine gnugsam Entschuldigung haben mögen.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deshalb nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan, hat das Leben verwürcker. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegenden, werden die fürseßlichen Mörder und Todtschläger einander gleich mit dem Rad gerichtet, darinnen soll Unterscheid gehalten werden: Und also, daß der Gewohnheit nach, ein fürseßlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anderer, der ein Todtschlag aus Zäheheit und Zorn gethan, und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft werden sollen. Und man mag im fürgesetztem Mord, so der an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herrn, zwischen Eheleuten, oder nahen gesippten Freunden geschieht,

geschichte, durch etliche Leibstraffen, als mit Zangenreissen oder Ausschleiffen, vor der endlichen Tödtung, um grösserer Furcht willen die Straff mehren.

CXXXVIII.

Von unlängbaren Todtschlägen, die aus solcher Ursachen geschehen, so Entschuldigung der Straff auf ihnen haben.

Es geschehen je zu Zeiten Entleibungen, und werden doch diejenigen, so solche Entleibung thun, aus guten Ursachen, als etlich allein von peinlicher und bürgerlicher Straff entschuldiget. Und damit sich aber Richter und Urtheiler an den peinlichen Gerichten, die der Recht nicht gekernet haben, in solchen Fällen desto rechtmässiger zu halten wissen, und durch die Unwissenheit die Leute nicht beschweren, oder verkürzen: So ist von gemeldten entschuldigten Entleibungen geschrieben und gesetzt, wie hernach folget.

CXXXIX.

Erstlich von rechter Nothwehr, wie die entschuldige.

Welcher eine rechte Nothwehr zu Rettung seines Leibs und Lebens thut, und denjenigen, der ihn also benöthiget, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig.

CXL.

Was eine rechte Nothwehr ist.

So einer jemand mit einem tödlichen Wafsen oder Wehr überläufft, anfehlt, oder schlägt, und der Benthigt kan füglich ohne Fährlichkeit, oder Verlegung seines Leibs, Lebens, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, der mag sein Leib und Leben, ohn alle Straff, durch ein rechte Gegenwehr retten: Und so er also den Benthigter entleibt, ist er darum nichts schuldig, ist auch mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig: unangesehen, ob es den geschriebenen Rechten und Gewohnheiten entgegen wäre.

CXLI.

Daß die Nothwehr bewiesen werden soll.

Welcher sich aber nach Erfindung der That, einer gethaner Nothwehr berühmet, oder gebrauchten will, und der Ankläger der nicht geständig ist, so legt das Recht dem Thäter auf, solche berühmte Nothwehr obgemeldter massen zu Rechte gnug zu beweisen: beweist er die nicht, er wird schuldig gehalten.

CXLII.

Wann, und wie in Sachen der Nothwehr die Weisung auf den Ankläger kommt.

So der Ankläger der ersten tödlichen Ansechtung oder Benthigung, darauf, als obstes
bet,

het, die Nothwehr gegründet, bekänntlich ist, oder beständig nicht verleugnen kan, und dagegen sagt, daß der Todtschläger darum keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll, wann der Entleibte hätte fürgewendter bekänntlicher Ansehung oder Vündthigung rechtmäßige Ursach gehabt, als geschehen möchte, so einer einen unkeuscher Werck halben, bey seinem ehelichen Weib, Tochter, oder an andern bösen sträßlichen Uebelthaten fände, und darum gegen denselben Ubelthäter tödtlich Handlung, Zwang oder Gefängniß, wie die Rechte zulassen, führnehme: oder dem Entleibten hätte gebühret, den verflagten Todtschläger, von Amtswegen zu fangen, und die Nothdurfft erfordert, ihn mit Waffen solcher Gefängniß halben, zu bedrohen, zwingen und nöthigen, daß er also in Rechte zuläßiger Weiß gethan hätte: Oder, so der Kläger in diesem Fall eine solche Meinung fürgebe, daß der angezogene Todtschläger darum keine rechte Nothwehr gethan hätte, wann er des Entleibten, als er ihn erschlagen hätte, ganz mächtig, und von der Vündthigung erledigt gewest: Oder meldet, daß der Entleibte, nach gethaner ersten Vündthigung, gewichen, dem der Todtschläger aus freyen Willen und ungenöthigter Ding nachgefolgt, und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte: Mehr, so fürgewendet wird, der Todtschläger wäre dem Vündthigten wohl süglicher Weiß, und ohne Fährlichkeit seines Leibes, Lebens, Ehren

und

und guten Leumuths halben entwichen, darum die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr, sondern bößlich geschehen wäre, und darum peinlich gestrafft werden sollte, ic. Solch obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben soll der Ankläger, wo er das genießten will, gegen Erfindung, daß der Todtschläger durch den Entleibten, erstlich, als vorstehet, benöthigt worden ist, beweisen: und so er eine derselben obgemeldten, oder andere dergleichen rechtmäßige Verursachen gegen der ersten unlängbahr Anfechtung oder Wendthigung gnugsam beweist, so kan sich solcher Todtschläger keiner rechten oder gänßlichen entschuldigten Nothwehr behelffen: unangesehen, ob ausgeführet oder bestanden wird, daß ihm der Entleibt (als vor von der Nothwehr geschrieven stehet) erstlich mit einer tödlichen Wehr angefochten und benöthiget hat. So aber der Kläger, der ersten erfundenen Wendthigung halb, keine solche rechtmäßige Verursachung bewiese, sondern der verklagte Todtschläger seiner berühmten Nothwehr halb ausfündig machet, daß er von dem Entleibten mit einer tödlichen Wehr, als vor von rechter Nothwehr geseht ist, erstlich angefochten worden wär: So ist die Nothwehr durch den verklagten Todtschläger ausgeführt, und soll doch gemeldte Kundschaft beydertheil mit einander zugelassen, und bestellet werden: Nemlich, ist hjerin zu mercken, so einer, der ersten Wendthigung

thigung halb, rädliche Ursach zur Nothwehr gehabt, und doch in der That nicht alle Umstände, die zu einer ganzen entschuldigten Nothwehr gehören, gehalten hätte, ist Noth gar eben zu ermesssen, wie viel oder wenig der Thäter zur That Ursach gehabt habe, und daß fürter die Straff an Leib, Leben, oder aber zur Buß und Besserung erkannt werde: alles nach sonderlicher Rathgebung der Rechtsverständigen, als hernach gemeldet wird. Dann diese Fäll gar subtile Unterscheid haben, darnach hierinn anderst und anderst schwerlicher oder linder geurtheilet werden soll; welche Unterschied dem gemeinen Mann verständlich nicht zu erklären sind.

CXLIII.

Von Entleibung, das niemand anders gesehen hat, und eine Nothwehr für gewendet würde.

So einer jemand entleibt, das niemand gesehen hat, und will sich einer Nothwehr gebrauchen, die ihm die Kläger nicht gestehen: in solchen Fällen ist anzusehen, der gute und böse Stand jeder Person, die Stätt, da der Todtschlag geschehen ist, was auch ein jeder für Wunden und Wehr gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen, vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glaubens, Ursach, Bewegung, Vortheils oder Nutz haben möge, den andern an dem Ort,
als

als die That geschehen ist, zu erschlagen oder zu
 bendenigen. Daraus kan ein guter verständiger
 Richter ermessen, ob der fürgewendten Nothwehr
 zu glauben sey; und wo die Vermuthung der
 Nothwehr, wider die bekänntliche That statt ha-
 ben soll, so muß dieselbige Vermuthung gar gut
 stark und beständige Ursach haben: Aber der Thä-
 ter möchte wider den Entleibten, so viel böser, und
 sein selb halb, so viel guter starker Vermuthung, dar-
 bringen, ihm wegen der Nothwehr zu glauben:
 Solche Ursach alle zu erklären, kan durch diese
 Ordnung nicht wohl gründlich, und jedermann ver-
 ständlich, beschehen. Aber nemlich ist zu mercken,
 daß, in diesem Fall, aller obgemeldten Vermu-
 thung halb, die Beweisung dem Thäter aufgelegt
 werden soll; Doch unabgeschnitten dem Kläger
 die Weisung, die er darwider fürbringen wolte;
 Und wo dieser Fall, vorgemeldter maassen, redlich
 Zweifel hat, so ist Noth, in der Urtheil der Ver-
 ständigen Rath, mit Fürlegung aller Umständen,
 statlich zu gebrauchen. Wann sich dieser Fall,
 mit gar viel Zweifels und Unterscheid, für, und
 wider die berühmte Nothwehr, begeben mag, die
 vor der Geschicht nicht alle zu bedencken, oder zu
 setzen.

CXLIV.

Von berühmter Nothwehr, gegen einem
 Weibsbild.

Ob einer ein Weib erschläge, und sich einer
 Nothwehr berühmet, in einem solchen Fall ist

§

aus

auszuführen, und anzusehen die Gelegenheit des Weibs und Manns, auch ihrer beyder gehabter Wehr und That, und darinnen nach Rath der Rechtsverständigen, wie hernach stehet, zu urtheilen. Denn wiewohl nicht leichtlich ein Weib einen Mann zu einer entschuldigten Nothwehrursachen mag, so wäre doch möglich, daß ein grausam Weib einen weichen Mann zu einer Nothwehr dringen möchte, und sonderlich, so sie sorgliche, und er schlechtere Wehr hätte.

CXLV.

So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider seinen, des Thäters Willen, entleibt.

So einer in einer rechten bewiesenen Nothwehr, wider seinen Willen, einen Unschuldigen mit Stichen, Streichen, Würffen, oder Schiessen, so er den Nöthiger meinet, treffe, und entleibt hätte, der ist von peinlicher Straff entschuldiget.

CXLVI.

Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschieht, außershalb einer Nothwehr.

So einer ein ziemlich unverbotten Werck an einem Ende oder Ort, da solche Werck zu üben ziemlich ist, thut, und dadurch von ungeschick

schicken ganz ungefährlicher Weiß, wider des Thäters Willen, jemand entleibet, derselbige wird in viel Weg, die nicht möglich zu benennen seyn, entschuldigt. Und damit dieser Fall desto leichter verstanden, setzen Wir diese Gleichniß: Ein Balbirer schieret einen den Bart in seiner Stuben, als gewöhnlich zu scheeren ist, und wird durch einen also gestossen oder geworffen, daß er dem, so er schieret, die Gurgel wider seinen Willen abschneidet. Ein ander Gleichniß: So ein Schütz in einer gewöhnlichen Zielstatt steht oder sisset, und zu dem gewöhnlichen Platz scheidt, und es laufft ihm einer unter den Schuß, oder ihm löst ungefährlicher Weiß und wider seinen Willen seine Büchse oder Armbrust, ehe und bevor er recht an schlägt, und abkommt, und scheidt also jemand zu todt, diese beyde seyn entschuldigt. Unterstünde sich aber der Balbirer an der Gassen, oder sonst, an einer ungewöhnlichen Statt, jemand zu scheeren; oder der Schütz an einer dergleichen ungewöhnlichen Statt, da man sich versehen möchte, daß Leut wanderten, zu schießen, oder hielte sich der Schütz in der Zielstatt unfürsichtiger Weiß, und würde also von dem Balbirer oder dem Schützen, als obstehet, jemand entleibt, der Thäter keiner wird genug entschuldigt: Aber dennoch ist mehr Barmherzigkeit bey solchen Cartelungen, die ungefährlich aus Geilheit, oder Unvorsichtigkeit, doch wider des Thäters Willen geschehen, zu haben, dann was arglistig, und mit Willen geschicht.

sich. Und wo solche Entleibungen geschehen, sollen die Urtheiler bey dem Verständigen, so es vor ihn zu schulden kommt, der Straff halb Rath pflegen.

Aus diesen obangezeigten Gleichnüssen, mag in andern unbenannten Fällen ein Verständiger wohl merken und erkennen, was eine ungefährliche Entleibung ist, und wie die Entschuldigung auf ihr trägt. Und nachdem diese Fälle oft zu schulden kommen, und durch die Unverständigen darinnen etwa gar ungleich gericht wird, ist die angezeigte kurze Erklärung und Warnung derhalben aus guten Ursachen geschehen, damit der gemeine Mann etwas Verstand der Rechten daraus nehme. Jedoch haben diese Fälle zu Zeiten gar subtile Unterscheid, die dem gemeinen Mann, so an den peinlichen Gerichten sitzen, verständig oder begreiflich nicht zu machen seyn. Hierum sollen die Urtheiler in diesen obbemeldeten Fällen allen, (wenn es zu schulden kommt) angezeigter Erklärung halben, der vorgemeldten verständiger Leute Rath nicht verachten, sondern gebrauchen.

CXLVII.

So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey.

So einer geschlagen wird, und über etliche Zeit darnach stirbt, also, daß zweifelich wäre,
ob

ob er der geklagten Streich halben gestorben wär
oder nicht? In solchen Fällen mögen beyde
Theil (wie von Weisung gesetzt ist) Kundschaft
zur Sachen dienstlich stellen, und sollen doch, son-
derlich die Wund:Arzt, der Sach verständig,
und andere Personen, die da wissen, wie sich
der G: storben nach dem Schlagen und Rumor
gehalten habe, zu Zeugen gebraucht werden, mit
Anzeigung, wie lang der Gestorben nach den Strei-
chen gelebt habe: und in solchen Urtheilen die Ur-
theiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden
und Orten, wie zu End dieser unser Ordnung an-
gezeigt, Rathsp pflegen.

CXLVIII.

Straff derjenigen, so einander in Morden,
Schlagen, Rumorn, fürsezlich, oder
unfürsezlich Beystand thun.

So etliche Persohnen mit fürgesetztem und
vereinigten Willen und Muth, jemand bößlich
zu ermorden, einander Hülff und Beystand thun,
dieselben Thäter alle haben das Leben verwirckt.
So aber etliche Persohnen ungeschickts in einem
Schlagen oder Gesecht bey einander wären, ein-
ander helfen, und jemand also ohn gnugsam
Ursach erschlagen wird: So man dann den rech-
ten Thäter weiß, von des Hand die Entleibung
geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem
Schwerdt zum Todt gestrafft werden. Wår aber
der Entleibt durch mehr dann einen, die man

wist, gefährlicher Weiß tödtlich geschlagen, geworffen und gewund worden, und man könt nicht beweislich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wär, so seynd dieselben, so die Verletzung, wie obsteht, gethan haben, alle als Todtschläger vorgemeldter maassen zu dem Tode zu straffen. Aber der ander Beyständter, Helffer und Ursacher Straff halber, von welcher Hand obbestimmter maassen der Entleibte nicht tödtlich verletzt worden ist, auch so einer in einer Aufruhr oder Schlagen entleibt würd, und man möcht keinen wissen, davon er (als vorstehet) verletzt worden wär, sollen die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach gemeldt wird, Raths pflegen, mit Eröffnung aller Umstände und Gelegenheit solcher Sachen, so viel sie erfahren könten: wann in solchen Fällen, nach Ermessung mancherley Umstände, das nicht alles zu schreiben, unterschiedlich zu urtheilen ist.

CXLIX.

Von der Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbnis.

Und damit dann in obgemeldten Fällen gebühlich Ermessung und Erkännis solcher unterschiedlichen Verwundung halb, nach der Begräbnis des Entleibten, desto minder Mangel sey, soll der Richter, samt zween Schöpffen, dem Gerichtschreiber, und einen, oder mehr Wundt-Ärzten, (so man die haben, und solches geschehen kan)

kan) die denn zuvor darzu beendigt werden sollen, denselben todten Körper vor der Begräbnis mit Fleis beschützen, und all seine empfangene Wunden, Schläg und Würff, wie der jedes funden und ermessen würde, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

CL.

Hernach werden etliche Entleibungen in gemein verübt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird.

Es seyn sonst andere mehr Entleibung, die etwann aus unsträflichen Ursachen beschehen, so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden, als, da einer jemand um unkeuscher Werck willen, die er mit seinem Eheweib oder Tochter über, erschlägt, wie vor in dem 121. Articul des Ehebruchs, ansehend: Item, so ein Ehemann einem andern, 2c. gesetzt ist.

Item, so einer zu Rettung eines andern Leib, Leben, oder Gut, jemand erschlägt: Item, so Leut tödten die ihre Sinn nicht haben: Mehr, so einem jemand von Amtswegen zu sachen gebühret, der unziemlichen, freventlichen und sorglichen Widerstand thut, und derselbig Widersässig darob entleibt würde:

Item, so jemand einen bey nächtllicher Weil, gefährlicher Weiß in seinem Haus findet, und

erschlägt: oder, so einer ein Thier hat, das jemand tödtet, und er dergleichen Bosheit davor von dem Thier nicht gesehen, oder gehöret hat, wie hievor im 136. Articul, ansehend: Item, hat einer ein Thier, ic. darvon gesetzt ist: Die nächst obgemeldte Fall alle, haben gar viel Unterscheid, wann die Entschuldigung oder keine Entschuldigung auf ihn tragen, das alles zu lang zu beschreiben und zu erklären wär, und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte, wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden: Hierum, so dieser Sach einer für den Richter und Urtheiler kommt, sollen sie bey den Rechtsverständigen, und an Eaden und Orten, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, Raths gebrauchen, und ihn nicht eigen unvernünftige Regul oder Gewohnheit, darinn zu sprechen, machen, die dem Richter widerwärtig seyn, als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bisher beschehen, daß die Urtheiler die Unterscheid jeder Sach nicht hören und bewegen: Das ist ein große Thorheit, und folgt daraus, daß sie sich zu vielen malen irren, thun den Leuten unrecht, und werden an ihren Blut schuldig: So geschicht auch viel, daß Richter und Urtheiler die Missethäter begünstigen, und ihre Handlung darauf richten, wie sie ihnen das Recht zu gut verlängern, und wissenliche Uebelthäter dadurch ledig machen wollen: vermeinen vielleicht etliche einfältige Leut, sie thun wohl daran, daß sie denselben

selben Leuten ihr Leben retten: Sie' sollen wissen, daß sie sich schw:rllich damit verschulden, und sind dem Ankäger derhalben vor Gott und Welt Widerskehrung schuldig: Wann ein jeder Richter und Urtheiler ist bey seinem Eyd und seiner Seelen-Seligkeit schuldig nach seinem besten Verstehen, gleich und recht zu richten: Und wo ein Sach über sein Verständniß ist, bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie hernach zu End dieser Ordnung gemeldet wird, Raths pflegen: Wann zu grossen Sachen, als zwischen dem gemeinen Ruß, und der Menschen Blut zu richten, großer ernstlicher Fleiß gehöret, und angekehret werden soll.

CLI.

Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung
bekanntlicher That fürgewendet,
ausgeführt werden sollen.

So jemand einer That bekäntlich ist, und derhalben Ursachen angezeigt, die solche That von peinlicher Straff entschuldigen möchten, als vor bey jeder geordneter peinlicher Straff, wie und wann die entschuldigt wird, gesetzt, so soll der Richter den Thäter fragen, ob er solche seine fürgegebene Entschuldigung gnugsam beweisen könnte: So er denn das durch sich förderlich zu thun erbietig ist, so soll er, was sie für Entschuldigung solcher That halb weisen wolten, durch Rechtsverständige Leut, oder durch den

G 5

Gerichte

Gerichtschreiber, in Gegenwartigkeit des Richters, aufzeichnen lassen: So dann der Richter, mit habtem Rath der Rechtsverständigen, dieselben Weisungs-Articul dafür erkannt, wo die bewiesen würden, daß dieselben angezeigten Ursachen, die beklagte und bekanntliche That von peinlicher Straff entschuldigten: so soll der Thäter auf ihr Ansuchen mit solcher erbottenen Beweissung, auch was der Ankläger dienstlicher dawider beweissen wolte, zugelassen, auch durch dieselbe Obergkeit deshalb Kundschafft: Verhörere und anders verordnet, gehandelt und gehalten werden, wie vor im 62. Articul, ansehend: Item, wo der Beklagte, &c. und etlichen Articulen darnach, von Form und Maasß der Weisung, gesetzt ist, samt etlichen hernach folgenden Articulen, so es zu schulden komt, angesehen, und darnach gehandelt. Wo gezweiffelt würde, soll Raths, wie hernach gemeldet wird, gepflegt werden.

CLII.

So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen.

So aber die obgemeldten Weisungs-Articulen durch den Richter mit habtem Rath der Verständigen dafür erkannt würden, ob gleich solche erbottene Weisung geschehen, daß die dannoch nicht dienstlich zu des Thäters Entschuldigung wär: so soll die Weisung nicht zugelassen, sondern aberkannt, und alsdann durch den Richter

ter und Gericht, da der Thäter innen läge, mit förderlichen Rechten weiter gehandelt werden, wie sich gegen einen solchen bekäntlichen offenbahren Thäter gebührt.

CLIII.

Ueber wem die Azung in obgemeldter
Ausführung gehen soll.

Wo aber einer jemand entleibt hätte, deßhalb in Gefängniß kam, auch der Entleibung bekäntlich wär, und doch der vorgemeldten Ursachen eine oder mehr, die ihn solcher Entleibung halb, gar oder eines Theils entschuldigten. mit Kundschaft, wie darvon gesetzt ist, ausführen wolt: So sollen des Beklagten Freunde dem Kläger zuörderst, vor dem Richter und vier Schöffen nach Ermessung derselben, nothdürfftiglich Caution, Sicherung und Beystand thun, ob sich solch sürgegebene Entschuldigung des Beklagten in der Ausführung mit Recht nicht erfünde, daß dann des Beklagten Freunde die Azung des Beklagten, auch dem Kläger Kost und Schaden, nach Ermessung desselben Gerichts, ausrichten wollen, darinn derselbige Kläger durch die unterstanden unerfindlichen Ausführung der berühmten Entschuldigung bracht würde: Damit gedanken Wir zu sürkommen, daß der Kläger durch berührte unwahrhaftige und betrüglische Auszüg nicht zu Schaden bracht werde. Und sollen in diesem Fall der berührten Mäßigung dieselben Schöfz

Schöpffen und Urtheilspreeher bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie her nach gemeldt wird, auch Raths pflegen.

CLIV.

Von großer Armuth dess, der sich obgemeldter Maassen defendiren wolte.

Wäre aber der Beklagte so ganz arm, auch nicht Freunde hätte, die jetzt gemeldte Caution, Sicherung und Bestand zu thun vermöchten, und doch zweiffelich wäre, ob er seiner beschuldigten Entleibung halben redliche Entschuldigung hätte: Soll sich der Richter, nach Gestalt der Sachen, mit allem Fleiß, so viel er kan, erkündigen, und der Obrigkeit solches alles schreiben, und Bescheid deshalb erwarten, also, daß solche Erkündigung in dem Fall Ampts halben, auf des Gerichts, oder desselben Oberkeit Darlegen und Kosten beschehe.

CLV.

So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß käm, und sein Unschuld ausführen wolt.

So einer in Gefängniß käm, der davor in die Mordacht erkannt wär, wie an etlichen Orten Gewohnheit, und in der Gefängniß seine Entschuldigung, wie in den vorgemeldten Articeln von den Entschuldigungen gesetzt ist, auszuführen

zuführen sich erböte, der soll, unangesehen, daß er hievon in die Mordacht erkannt wäre, mit bestimmter Ausführung zugelassen werden.

CLVI.

Von Ausführung beschuldigter peinlicher Uebelthat ehe der Beklagte in Gefängniß kommt.

So sich einer, ehe er in die Gefängniß kommt, eine peinliche Uebelthat mit Recht ausführen will, das soll er thun an ordentlichen peinlichen Gerichten, wie in diesen Fällen jedes Orts Recht und Herkommen ist: und soll in diesen Ausführungen beyden Theilen rechtmäßige Verkündigung geschehen, und beyder Theil nothdürfftige Fürbringen, Urkund und Kundschaft, wie sich im Recht gebühret, zugelassen, und nicht, wie in etlichen Orten Mißbrauch, abgeschnitten werden, und soll derselbig zum Rechten für ungerechter Gewalt und nicht weiter vergeit werden.

CLVII.

Von Diebstahl: und zum Ersten, vom aller schlechtesten heimlichen Diebstahl.

So einer erstlich gestohlen hat unter fünf Gulden werth, und der Dieb mit solchem Diebstahl, ehe er damit in seine Gewahrsam kommt, nicht beschrien, berüchtiget oder betreten würde, auch zum Diebstahl nicht gestiegen, oder gebroschen

hen hat, und der Diebstahl unter fünf Gulden werth, ist ein heimlicher und geringer Diebstahl; und wenn solcher Diebstahl nachmahls erfahren wird, und der Dieb mit oder ohne Diebstahl einkommt, so soll ihn der Richter darzu halten, so es anderst der Dieb vermag, dem Beschädigten den Diebstahl mit der Zweyfach zu bezahlen. Wo aber der Dieb kein solche Geldbusß vermag, soll er mit dem Kerker, darinn er etzliche Zeitlang liegen soll, gestrafft werden: Und so der Dieb nicht mehr vermag, oder zu Wege bringen kan, so soll er doch zum wenigsten dem Beschädigten den Diebstahl wieder geben, oder nach einfach Werth bezahlen, oder vergleichen, und soll der Beschädigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstahls (aber mit der Uebermaaß nicht) der Oberkeit Geldbusß vorgehen. Doch soll der Dieb im Auslassen seine Akung, so er in der Gefängnis gemacht hat, auch zu bezahlen schuldig seyn, und den Bütteln, ob er es hat, ihren gewöhnlichen Gebühr für ihre Mühe und Fleiß entrichten, und zu dem allen, nach der besten Form um Enthaltung willen des gemeinen Friedens, ewige Urphede thun.

CLVIII.

Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschrien wird, ist schwerer.

So aber der Dieb mit gemeldetem ersten Diebstahl, der unter fünf Gulden werth ist, ehe,

ehe, und er an sein Gewehrſam kommt, betreten wird, oder ein Geſchrey oder Nachtheil machte, und doch zum Diebſtahl nicht gebrochen oder geſtiegen hat, iſt ein offener Diebſtahl, und beſchwert ihn die gemeldte Aufrubr und Verächtigung der That alſo, daß der Dieb in Pranger geſtellt, mit Ruthen ausgehauen, und das Land verbotzen, und vor allen Dingen dem Beſchädigten den Diebſtahl oder Werth daſür, ſo es in des Diebs Vermögen iſt, wiederum werden: Und ſoll zu dem allem in der beſten Form ewige Urphede thun. War aber der Dieb eine ſolche anſehnliche Perſon, dabey ſich Besserung zu verhoffen, mag ihn der Richter (jedoch ohne der Oberkeit Zulassen und Berwilligung nicht) bürgerlich und alſo ſtrafen, daß er dem Beſchädigten den Diebſtahl vierſältig bezahlen, und ſonſt allenthalben gehalten werden ſoll, als oben im nechſten Articul, vom heimlichen Diebſtahl, geſetzt iſt.

CLIX.

Vom erſten gefährlichen Diebſtahl durch Einſteigen oder Brechen, iſt noch ſchwerer.

So aber ein Dieb in vorgemeldtem Stehlen, jemand's bey Tag oder Nacht, in ſeine Verhaufung oder Behaltung bricht, oder ſteiget, oder mit Waffen, damit er jemand, der ihm Widerſtand thun wolte, verletzen möchte, zum Stehlen ingehet, ſolches ſey der erſte, oder mehr Diebſtahl, auch der Diebſtahl groß oder klein,
darob

darob aber darnach berüchtiget oder betreten, so ist doch der Diebstahl darzu, als obstehet, gebrochen oder gestiegen wird, ein geflissener gefährlicher Diebstahl. So ist in dem Diebstahl, der mit Waffen geschieht, eine Bergewaltigung und Verletzung zu besorgen. Darum in diesem Fall der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Wasser, oder sonst nach Gelegenheit der Person, und Ermessung des Richters, in andere Weg mit Ausstechung der Augen, oder Abhaung einer Hand, oder einer andern dergleichen schweren Leibstraffe gestrafft werden soll.

CLX.

Vom ersten Diebstahl, fünf Gulden werth oder darüber, und sonst ohnbeschwerliche Umstände soll man Raths pflegen.

So aber der erste Diebstahl groß, und fünf Gulden oder darüber werth wäre, und der Umstände, so den Diebstahl, wie oben davon gemeldet ist, beschweren, keiner darben erfunden wird, aber dennoch angesehen die Größe des Diebstahls, so hat es mehrere Straffe, dann ein Diebstahl, der geringer ist. Und in solchen Fällen muß man ansehen den Werth des Diebstahls, auch, ob der Dieb darob berüchtiget oder betreten sey. Mehr soll ermessen werden der Stand, und das Wesen der Person, so gestohlen hat, und wie schädlich dem Beschädigten der Diebstahl seyn mag, und die Straff darnach an Leib oder Leben urtheilen.

theiler. Und dieweil aber solche Ermessung in Rechtsverständiger Leut Vernunft stehet, so wollen Wir, daß in solchem jezt gemeldten Fall, so oft sich der also begiebt, die Richter und Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und an Orten und Enden wie hernach gemeldet wird, Rathspfelegen, mit Entdeckung der berührten Umstände, und nach solchem erfundenen Rath ihr Urtheil geben. Wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen, oder gebrochen, oder mit Wasfen, als vorstehet, gestohlen hätte, so hätte er damit, wie obgemeldet, das Leben verwürcket.

CLXI.

Vom andern Diebstahl.

So jemand zum andernmahl, doch außershalb Einsteigens oder Brechens, als obstehet, gestohlen hätte, und sich solche beyde Diebstähle auf gegründete Erfahrung der Wahrheit, als hiervor von solcher Erfahrung klärlich gesehet ist, erfunden; auch dieselben zween Diebstahl nicht fünf Gulden, oder darüber werth seyn, so beschweret der erste Diebstahl den anderen: Darum mag derselbige Dieb in Pranger gestellt, und das Land verboten, oder in demselben Zirck oder Ort, darinnen er verwürcket het, ewiglich zu bleiben, verstricket werden, nach Gefallen des Richters, auch nach der besten Form, ewige Urphede thun: und mag der Dieb in diesem Fall nicht fürtragen, ob er mit dem Diebstahl, als vor vom

h

ersten

ersten Diebstahl gemelbt ist, nicht beschreyen oder betreten würde. Wo aber solche zween Diebstählen fünff Sünden, oder darüber treffen, so soll es mit Erfahrung aller Umstände, auch Gebrauchung der Rechtsverständigen, wie hernach geschrieben, auch als im nächsten obern Articul stehet, gehalten werden.

CLXII.

Vom Stehlen zum drittenmahl.

Würde aber jemand betreten, der zum drittenmahl gestohlen hätte, und solcher dreyfacher Diebstahl mit gutem Grund, als zuvor von Erfahrung der Wahrheit gefest ist, erfunden wird, das ist ein mehrer verleumbter Dieb, und auch einen Bergewaltiger gleich geacht, und soll darum nemlich der Mann mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser, oder sonst in andere Wege, nach jedes Lands Gebrauch, vom Leben zum Todt gestrafft werden.

CLXIII.

Wo mehr dann einerley Beschwerung bey dem Diebstahl gefunden wird.

Wo bey einem Diebstahl mehr dann einerley Beschwerung, so in den vorgesehten Articulen unterschiedlich gemelbt seyn, erfunden würden, ist die Straffe nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen.

CLXIV.

CLXIV.

Von jungen Dieben.

So der Dieb oder Diebin ihres Alters un-
ter vierzehn Jahren wären, die sollen um
Diebstahl, ohne sondere Ursach, nicht vom Le-
ben zum Tod gerichtet, sondern der obgemeld-
ten Leibstraff gemäß, mit samt ewiger Ur-
sphede gestrafft werden. Wo aber der Dieb
nahe bey vierzehn Jahren alt wäre, und der
Diebstahl groß, oder obbestimmte beschwerliche
Umstände so gefährlich dabey gefunden würden,
also daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte,
so sollen die Richter und Urtheiler deshalb auch
(wie hernach gemeldet) Raths pflegen, wie ein
solcher junger Dieb, an Gut, Leib, oder Leben
zu straffen sey.

CLXV.

So einer etwas heimlich nimmt von Gütern,
deren er ein nächster Erbe ist.

So einer aus Leichtfertigkeit oder Unders-
stand etwas heimlich nehme von Gütern, da er
sonst ein nechster Erb ist, oder so sich dergleichen
zwischen Mann und Weib begeben, und ein Theil
den andern verhalten anklagen würde: Sollen
Richter und Urtheiler mit Entdeckung aller Um-
stände bey den Rechtsverständigen, und an Dr-
ten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ords-
nung angezeigt, Raths pflegen, auch erfahren,
H 2 was

was in solchen Fällen das gemeine Recht sey, und sich darnach halten. Doch soll die Obrigkeit oder Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht Klagen noch straffen.

CLXVI.

Stehlen in rechter Hungers- Noth.

So jemand durch rechte Hungers-Noth, die er, sein Weib oder Kinder leiden, etwas von effenden Dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe Diebstahl tapffer, groß und kundslich wäre, sollen abermahls die Richter und Urtheiler, als obstehet, Raths pflegen. Ob aber derselbige Dieb einer unsträflichen erlassen würde, soll ihm doch der Kläger um die Klag deshalb gehalten, nichts schuldig seyn.

CLXVII.

Von Früchten und Nutzen auf dem Feld, wie, und wenn damit Diebstahl gebraucher werde.

Wer bey nächtllicher Weil jemand seine Früchte, oder auf dem Felde seine Nukung, wie das alles Nahmen hat, heimlicher und gefährlicher Weis nimmt, und die hinweg trägt oder führet, das ist auch ein Diebstahl, und wie andere Diebstähle, vorgemeldter Maß zu straffen. Desselgleichen, wo einer bey Tag jemand's an berührten seinen Früchten, die er heimlich nehme, und

hinweg trüge, grossen, merklichen und gefährlichen Schaden thäte, ist auch, wie obstehet, für einen Diebstahl zu strafen. Wo aber jemand bey Tag essende Früchte nehme, und damit durch Wegtragen derselben nicht grossen gefährlichen Schaden thäte, der ist nach Gelegenheit der Person, und der Sach, bürgerlich zu straffen, wie an demselbigen End, da der Schade geschieht, durch Gewohnheit oder Gesetz herkommen.

CLXVIII.

Von Holz stehlen, oder verbotener Weis abhauen.

So jemand sein gehauen Holz dem andern heimlich hinweg führet, das ist einen Diebstahl gleich, nach Gestalt der Sachen, zu straffen. Welcher aber in eines anderen Holz hältiger und verbotener Weis hauer, der soll gestrafft werden nach Gewohnheit jedes Landes oder Orts. Doch, wo einer zu ungewöhnlicher oder verbotener Zeit, als bey der Nacht, oder Feyertagen, einem andern sein Holz gefährlicher und diebischer Weis abhauer, der ist nach Rath härter zu straffen.

CLXIX.

Straffe derjenigen, die Fische stehlen.

Welcher aus Weibern oder Behältnissen Fische stiehlt, ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen: So aber einer aus einem fließenden ungesangenen

§ 3

Was

Wasser Fische fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leibe, oder Gut nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens, der Person und Sachen, nach Rath der Rechtsverständigen zu straffen.

CLXX.

Straffe derjenigen, so mit vertraueter oder hinterlegter Saabe ungetreulich handeln.

Welcher mit eines andern Gütern, die ihm in guten Glauben zu behalten und zu verwahren gegeben seyn, williger und gefährlicher Weiß dem Gläubiger zu Schaden handelt, solche Mißthat ist einem Diebstahl gleich zu straffen.

CLXXI.

Diebstahl heiliger und geweihter Ding, an ungeweihten Stätten.

Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist schwerer den ander Diebstähle, und geschicht in dreyerley Weiß: Zum ersten, wann einer etwas Heiliges oder Geweihtes stiehlt, an geweihten Stätten: Zum andern, wann einer etwas Geweihtes an ungeweihten Stätten stiehlt: Zum dritten, wann einer ungeweihtes Ding an geweihten Stätten stiehlt.

CLXXII.

Von Straff obgemeldtes Diebstahls.

So einer ein Monstranzen stiehlt, da das heilig Sacrament des Altars in ist, der soll mit dem Feuer

Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden. Etzle aber einer sonst gülden oder silbern geweihtes Gefäß, mit oder ohne Heilighum, oder aber Reich oder Patenen: Um solch Diebstahl all, sie seynd geschehen an geweihten oder ungeweihten Orten, auch so einer um Stehlens willen in eine geweihtere Kirchen, Sacramenthaus oder Sacristen bricht, oder mit gefährlichen Zeugen aussperret, diese Dieb seynd zum Tode nach Gelegenheit der Sach und Rath der Rechtsverständigen zu straffen.

CLXXII.

Straff derer, so Almosen stehlen.

Item, so einer Stöck, darinn man das heilige Almosen sammler, aufbricht, sperret, oder wie er arglistiglich daraus stiehlt, oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet, der ist auch an Leib, oder Leben zu straffen, nach Rath der Rechtsverständigen.

CLXXIV.

Geringer geweihter Dinge Diebstahl.

So jemand bey Tag von geringen geweihten Dingen, aussershalb der vorgemeldten tapffern Stüek aus einer Kirchen stehle, als Wachs, Leuchter, Altartücher, darzu doch der Dieb nicht steige, breche, oder mit gefährlichen Zeugen aussperret; oder so jemand weltliche Güter, die in

eine Kirch gestöhet wären, stehle, doch so der Dieb in die Kirchen oder Sacristey nicht bricht, oder die gefährlich auffperret: Um diese Diebstahl alle davon in diesem Artickul gemeldet, ist die Straff gegen den Dieb mit allen Umständen und Unterschieden fürzunehmen und zu halten, wie hievor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzt ist: doch soll in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, dann in weltlichen Diebstählen.

CLXXV.

In Diebstählen sind alle Umstände wohl zu betrachten.

Es sollen auch in Diebstahl, so an geweihten Dingen und Stätten begangen, die Hungers- Noth, auch Jugend und Thorheit der Personen, wo der eines mit Grund angezeigt würde, auch angesehen, und, wie von weltlichen Diebstählen deshalb gesetzt ist, darinn gehandelt werden.

CLXXVI.

Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeugten Ursachen, Ubel und Missethat warten muß.

So einer eine Urphede freventlich oder fürsechlich verbrochen, Sachen halben, darum daß er das Leben nicht verwürckt hat: Item, ob einer über vorgeübte, nachgelassene, und gerichtete Missethat

sethat mit Worten oder Schrifften andern dergleichen Ubeln zu thun, doch sonst ohne weiter beschwerlich Umstände, drohet, und aber darmit nicht so viel gethan hätte, daß ihm darum das Leben, wie hernach im 178. Artickul, ansehend: Item, so sich jemand einer Mißthat, zc. von unterstanzden Mißthaten geschriben stehet, genommen werden möchte, und aus jetztgemelbten oder andern gnugsam Ursachen einer Person nicht zu vertrauen, oder zu glauben wäre, daß sie die Leut gewaltsamer thätlicher Beschädigung und Ubeln verträug, und bey Recht und Billigkeit bleiben ließ, und sich solches zu Recht gnug erfünde, und dann dieselbige Person deshalb kein nothdürfftige Caution, Gewißheit, oder Sicherheit machen könnte: Solchen künftigen unrechtlichen Schaden und Ubel fürzukommen, soll dieselbig ungläubhafftige boshafftige Person im Gefängniß, als lang bis die nach Erkenntniß desselben Gerichts gnugsame Caution, Sicherung und Bestand für solche unrechtliche thätliche Handlung thut, durch die Schöpffen rechtlich erkant werden: jedoch soll solche Straffe nicht leichtfertiglich oder ohn merklich Verdächtigkeit künftiges Ubeln, als obstehet, sondern mit Rath der Rechtsverständigen beschehen. Und soll solcher Gefangen in Gericht, darinn er also beklagt und überwunden wird, enthalten werden. Und wo er sich von seinen selbst Gütern in solcher Gefängniß zu enthalten nicht vermöchte, so soll alsdann durch den Ankläger zu seiner Ent-

haltniß, dem Büttel sein gebühlich Wartgeld, nach Ermessung des Richters, gegeben werden, und er, der Ankläger derhalb ziemlich Bestand thun. Wo nun der Ankläger solchen Kosten auch nicht vermöchte, soll die Obrigkeit denselben Kosten tragen. So aber der gemeldte Gefangene in demselben oder andern Gerichten an seinen Gütern als viel hätte, davon obbemeldte sein Enthaltung und Verwahrung gar oder zum Theil beschehen könnte, die sollen zu derselben Unterhaltung, ohn der Obrigkeit Verhinderung gebraucht werden.

CLXXVII.

Von Straff der Förderung, Hülff und Beystand der Missethäter.

So jemand einem Missethäter zu Uebung einer Missethat, wissentlich und gefährlicher Weiß einigerley Hülff, Beystand, oder Förderung, wie das alles Nahmen hat, thut, ist peinlich zu straffen, als vorstehet: aber in einem Fall anders, dann in dem andern. Darum sollen in diesen Fällen die Urtheiler mit Berichtigung der Verhandlung, auch wie solches an Leib oder Leben soll gestrafft werden, als obstehet, Raths pflegen.

CLXXVIII.

Straff unterstandener Missethat.

So sich jemand einer Missethat mit ehrlichen, scheinlichen Wercken, die zu Vollbringung derselben

selben Mißthat dienstlich seyn mögen, unterstehet, und doch an Vollbringung derselben Mißthat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert wird, solcher böser Will, daraus etliche Werck, als obstehet, folgen, ist peinlich zu straffen, aber in einem Fall härter dann in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen. Darum sollen solcher Straff halben die Urtheiler, wie hernach siehet, Rath pflegen, wie die an Leib oder Leben zu thun gebühret.

CLXXIX.

Von Uebelthätern, die, Jugend oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben.

Wird von jemand, der Jugend, oder ander Gebrechlichkeit halben, wissentlich seine Sinn nicht hätte, ein Uebelthat begangen, das soll mit allen Umständen an den Orten und Enden, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gefangen, und nach Rath derselben und anderer Verständigen darinn gehandelt oder gestrafft werden.

CLXXX.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangenen aushilff.

So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem, der peinliche Straff verwürcket, aushilff, der hat dieselb peinliche Straff, anstatt des Uebelthäters, den er also ausgelassen, verwürcket.
Räme

Käme aber der Gefangene durch bemeldeten Hüters Unfleiß aus dem Gefängniß, solcher Unfleiß ist nach der Gestalt der Sachen und Rath, so an den Orten, als hernach folget, gepflogen wird, zu straffen.

CLXXXI.

Vom Amt des Gerichtschreibers in peinlichem Proceß.

Ein jeder Gerichtschreiber soll in peinlichen Sachen, bey seiner Pflicht, alle Handlung, so peinlicher Klag und Antwort halben geschicht, gar eigentlich, unterschiedlich und ordentlich aufschreiben. Und nemlich soll die Klag des Anklägers vor dem Verbürgen, das über den Beklagten geschicht, oder aber wo der Ankläger nicht Bürgen hätt, und derhalben gefänglich bey dem Beklagten verhaftt wäre, in allweg zuvor geschrieben werden, ehe dann peinliche Frag oder Handlung gegen dem Beklagten geübet wird: Und soll solches alles zum wenigsten vor dem Richter, oder seinem Verweser, und Zweyen des Gerichtes beschehen, und bemeldte Verschreibung durch den Gerichtschreiber desselben Gerichts ordentlich und unterschiedlich gethan werden: Darnach soll beschrieben werden, ob, und wie der Ankläger seiner Klag halb, laut dieser unser Ordnung, zum Rechten verbürget, oder wo er nicht Bürgen gehaben mag, ob und wie er sich um Vollführung willen des Rechtes gefänglich hat legen lassen.

CLXXXII.

CLXXXII.

Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll.

Weiter, was der Beklagte zu solcher Klag zur Antwort giebt, so er erstlich ohne Marter derhalben bespracht würde, das soll auch nach derselben Klag beschrieben werden: und soll allwegen durch den Schreiber Jahr, Tag und Stund, darauf ein jede vor, oder nachberührte Handlung beschicht, auch wer jedesmahl dabey gewesen sey, gemeldet werden, und er, der Schreiber, soll sich, daß er solches gehört, und beschrieben, mit seinem Tauff- und Zunahmen selbst auch unterschreiben.

CLXXXIII.

Wie der Gerichtschreiber der Ankläger Anzeigung oder Argwohnung, neben derselben Beweis verzeichnen soll.

So aber der Beklagte der Klag in seiner Antwort läugnet, und dem Ankläger, der bekannzen Missethat halben, redliche Anzeigung (wie vor von solcher redlichen Anzeigung gesetzt ist) fürzubringen gebühret, was dann er Ankläger, derselben Anzeigung, oder Argwohnung halben, vor dem Gericht oder verordneten Schöpffen fürbringen, auch was solcher fürbrachten Anzeigung, nach laut dieser Ordnung, bewiesen wird, soll alles eigentlich, wie vor gemeldet ist, beschrieben werden.

CLXXXIV.

CLXXXIV.

Wie der Gerichtschreiber auch des Angeschlagten Nothdurfft und Antwort soll verzeichnen.

Wo dann, nach laut dieser unser und des heiligen Reichs Ordnung, redliche Anzeigung und Verdacht der Missethat, bewiesen, erkannt und darzu kommt, daß man alsdann, laut dieser unser Ordnung, den Gefangenen erstlich ohne Marter, und mit Bedrängung derselben, bespreche, auch zu Ausführung seiner Unschuld ermahnen soll, was dann daselbst gefragt, ermahnet, und endlich geantwortet, auch, was darauf, alles, nach laut dieser unser und des Reichs Ordnung, erfahren und erkündiget wird, soll alles, wie obstehet, auch beschriben werden.

CLXXXV.

Wie der Gerichtschreiber des Angeklagten Bekännniß aufzeichnen soll.

Und so es zu der peinlichen Frag kommt, was dann der Beklagte dadurch bekennet, auch was er bekannter That halben unterschiedlich sagt, die zu Erfahrung der Wahrheit, wie in dieser unser Ordnung davon gesetzt, dienstlich und fürträglich seyn, und was fürter auch nach laut dieser unser Ordnung von Erfahrung der Wahrheit darauf gehandelt und erfunden wird, das alles und jedes insonderheit soll der Gerichtschreiber

ber ordentlich und unterschiedlich nach einander beschreiben.

CLXXXVI.

Wie der Gerichtschreiber den Beweis verzeichnen soll.

Würde aber der Beklagte auf seinem Verneinen der Klage bestehen, und der Ankläger die Hauptsache der Missethat, nach laut dieser Ordnung weisen wolt, so viel sich denn derhalb in demselben Gericht zu handeln gebührt, das soll der Gerichtschreiber auch, wie obstehet, fleißig beschreiben. So aber deshalb vorgemeldte Obrigkeit Commissarien geben, die sollen das, so vor ihnen gehandelt wird, auch alles und wie sich gebührt, beschreiben lassen.

CLXXXVII.

Daß der Gerichtschreiber des Angeklagten Entschuldigung verzeichnen soll.

Wo aber der Beklagte der That bekennet, und doch solche Ursachen, die ihn von der That entschuldigen möchten, anzeiget, dasselbig, auch alle Urkund, Kundschafft, Weisung, Erfahrung, und Erfindung derhalb, soll auch, so viel sich in demselben peinlichen Gericht zu handeln gebühret, und sonst alles, wie obstehet, beschreiben werden.

CLXXXVIII.

CLXXXVIII.

Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll.

Ob aber die Klag von Amts wegen herkäme, und nicht von sonderlichen Anklägern geschehe, wie dann die Klag an den Richter kommen, auch was der Beklagte darzu antwortet, und was fürter in allen Sücken, nach laut dieser unser Ordnung, derhalb gehandelt wird, soll, wie oben in andern Fall des Anklägers halben gemeldet ist, beschrieben werden.

CLXXXIX.

Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey.

Und soll die Beschreibung aller obberührten Handlung, sie geschehe von Amtswegen oder auf Ankläger, durch einen jeden Gerichtschreiber der peinlichen Gericht vorgemeldter massen, gar fleißig und unterschiedlich nach einander, und Liebellsweiß, geschrieben werden, und allerweg, bey jeder Handlung, wann die geschehen ist, Jahr, Tag, und Stunde, auch wer dabey gewesen sey, melden. Darzu soll sich der Schreiber selbst auch, wie obstehet, vermassen unterschreiben, daß er solches alles gehöret und geschrieben habe, damit auf solche förmliche, gründliche Beschreibung, stattlich und sicherlich geurtheilet, oder wo es Noth thun würde,

würde, daraus nach aller Nothdurfft gerath-
schlaget werden möge. In solchem allen soll ein
jeder Gerichtschreiber bey seiner Pflicht, als vor-
stehet, allen möglichen Fleiß thun, auch was ge-
handelt ist, in Geheim halten, und des alles
nach laut seiner Pflicht verbunden seyn. Und soll
solch Gerichts: Buch oder Libell, allwege nach
Endung des Gerichts: Tags beschloffen und
verwahrt gehalten werden.

CXC.

Wie der Gerichtschreiber die endlichen Ur-
theil, der Todstraff halben, formiren soll.

So nach laut dieser Unser und des Heiligen
Reichs: Ordnung ein Uebelthat wahrhafftig er-
funden oder überwunden, oder deshalb so weit
kommen ist, daß die endlich Urtheil verhalten
zum Tod, wie die vorgemeldter maßen, nach
laut dieser Unser Ordnung, geschehen sollen,
beschloffen ist: So soll alsdann der Gerichtschrei-
ber die Urtheil beschreiben, und ungefährlich
nach folgender Meynung im Ausschreiben formi-
ren, damit er die also auf den endlichen Rechts-
Tag, wie in dem 94. Articul ansehend: Item,
auf obgemeldte, 2c. von Deffnung solcher endlich
Urtheilen geschrieben stehet, aus Befehl des
Richters öffentlich verlesen.

CXCI.**Eine sonderliche Erinnerung.**

Wo in dem nechst nachgesetzten Articül ein **B.** stehet, da soll der Gerichtschreiber in Formirung und Beschreibung der Urtheil den Nahmen des Uebelthäters benennen. Aber bey dem **C.** soll er die Uebelthat kürzlich melden.

CXCII.**Einführung einer jeden Urtheil zum Tod oder ewigen Gefängniß.**

Auf Klag, Antwort, und alles gerichtlich Fürbringen, auch nothdürfftige, wahrhaftige Erfahrung und Erfindung, so deshalb alles, nach laut Kayser Carls des Fünfften und des Heiligen Reichs Ordnung, geschehen: Ist durch die Urtheiler und Schöpffen dieses Gerichts, endlich zu Recht erkannt, daß **B.** so gegenwärtig vor diesem Gericht stehet, der Uebelthat halber, so er mit **C.** geübt hat, *rc.*

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheil.**Zum Feuer.**

Mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zum

Zum Schwerdt.

Mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Zur Viertheilung.

Durch seinen ganzen Leib in vier Stücken zerschnitten und zerhauen, und also zum Tode gestrafft werden soll: und sollen solche vier Theil auf gemeine vier Weg Strassen öffentlich gehangen und gesteckt werden.

Vom Rade.

Mit dem Rade durch Zerstoßung seiner Glieder, vom Leben zum Tode gerichte, und fürter öffentlich darauf gelegt werden soll.

Zum Galgen.

Au dem Galgen mit dem Strang oder Ketten vom Leben zum Tode gerichte werden soll.

Zum Erträncken.

Mit dem Wasser vom Leben zum Tode gestrafft werden soll.

Vom lebendigen Vergraben.

Lebendig vergraben und gepfählt werden soll.

CXCIII.

Vom Schleiffen.

Wo durch diese vorgemeldte endlich Urtheil einer zum Tod erkennt, beschlossen würde, daß der Uebelthäter an die Richtstatt geschleift werden soll, so sollen die nachfolgenden Wörtllein, an der andern Urtheil, wie obstehet, auch hangen, also lautend: Und soll darzu auf die Richtstatt durch die unvernünftigen Thier geschleift werden.

CXCIV.

Von Reiffen mit glüenden Zangen.

Würde aber beschlossen, daß die verurtheilte Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solte, so sollen die nachfolgenden Wörter weiter in dem Urtheil stehen, also lautend: Und soll darzu vor der endlichen Tödtung, öffentlich auf einem Wagen, bis zu der Richtstatt, umführt, und der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden, nemlich mit N. Griffen.

CXCV.

Formirung der Urtheil, eines sorglichen Manns im Gefängniß zu bewahren.

Auf wahrhaftige Erfahrung und Befündung gangfamer Anzeigung zu bösen Glauben künfftiger übelthätiger Beschädigung halben, ist zu Recht erkannt, daß B. so gegenwärtig vor Gericht

richt stehet, im Gefängniß enthalten werden soll, bis er gnugsame und gebührliche Caution Bestand thut, damit Land und Leut vor ihm versichert werden.

CXCVI.

Von Leibstraffe, die nicht zum Tod oder gefänglicher Verwahrung, wie obstehet, geurtheilet werden soll.

So eine Person durch unzweifliche endliche Ueberwindung, die auch nach laut dieser Unser Ordnung geschehen, an ihrem Leibe oder Gliedern peinlich gestrafft werden soll, daß sie dennoch bey dem Leben bleiben möge, solch Urtheil soll der Richter, doch nicht anders, dann mit wissentlichem Rath oder Befehl seiner Obrigkeit und der Rechtsverständigen, zum wenigsten mit Vier aus den Urtheilern oder Schöpffen, die er für die tüchtigsten darzu erfordert, die ihm auch derhalben gehorsam seyn sollen, beschliessen, und von seines Richterlichen Amts wegen an dem Gericht eröffnen, und durch den Gerichtschreiber öffentlich verlesen lassen. Es soll auch der Richter in obbemeldten Fällen daran seyn, daß der Nachrichten sein Urtheil vollziehe; dieselben Urtheil sollen, wie hernach folgt, im Aufschreiben durch den Schreiber formiret werden.

In Formirung der nechst nachgemeldten Urtheil soll der Gerichtschreiber, wo in demselben

Articul ein B. stehet, des Verthagten Nahmen benennen, aber da das C. gesetzt ist, soll er die Sach der Uebelthat auf das kürzeste melden.

CXCII.

Einführung der Urtheil, vorgemeldter peinlichen Leibesstraff halben, die nicht zum Tod gesprochen werden.

Nach fleißiger wahrhaftiger Erfindung, so nach laut Kaiser Karls des Fünfften und des heiligen Reichs-Ordnung beschehen, ist zu recht erkant, daß B. so gegenwärtig vor dem Richter stehet, der mißthätigen unehrlichen Handlung halben, mit C. geübet.

CXCIII.

Merck die nachfolgenden Beschluß einer jeden Urtheil.

Abshneidung der Zunge.

Deffentlich in Pranger oder Halbseisen gestellt, die Zungen abgeschnitten, und darzu, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, aus dem Lande verwiesen werden soll.

Abshnung der Finger.

Deffentlich in Pranger gestellt, und darnach die zween rechte Finger, damit er mißhandelt und gesündigt hat, abgehauen, auch fürter des Landes, bis

bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Ohren Abschneiden.

Öffentlich in Pranger gestellt, beyde Ohren abgehauen, und des Landes, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Mit Ruthen aushauen.

Öffentlich in Pranger gestellt, und fürter mit Ruthen ausgehauen, und des Landes, bis auf kündliche Erlaubung der Obrigkeit, verweist werden soll.

Merck, so ein Uebelthäter, zusamt einer aufgelegten rechtlichen Leibs-Straffe, jemand's sein Gut wieder zuehren, oder aber etwas von seinen eigenen Gütern zu geben verwürket, wie deshalb hievor in etlichen Straffen, nemlich von fälschlichem Abschwören, im 107. Artikel, ansehend: Item, welcher vor Richter oder Gericht; Auch der Unkeuschheit halben, so ein Ehemann mit einer ledigen Dirne übet, im 120. Artikel, ansehend: Item, so ein Ehemann einem andern; und dann die böse Gestaltniß zweysacher Ehe betreffend, am 121. Artikel, ansehend: Item, so ein Ehemann ein ander Weib 2c. gesetzt ist; dergleichen in etlichen Diebstählen, wie oben angezeigt ist 2c. Oder so sonst in unbenannten Fällen dergleichen

hen zu thun, rechtlich erfunden würde, so soll solche Wiederkehrung oder Dargebung des Guts, mit lautern Worten an die Urtheil, wie das geschehen soll, gegangen, beschrieben und geöffnet werden.

CXCIX.**Form der Urtheil, zu Erledigung einer beklagten Person.**

Wo aber, nach laut dieser Unser und des Heil. Reichs Ordnung eine Person, so unpeinlicher Straff willen angenommen und beklagt wäre, mit Urtheil und Recht ledig zu erkennen beschlossen würde, dieselbige Urtheil soll ungefährlich nachfolgender maassen beschrieben, und nach Befehl des Richters, auf dem endlichen Rechts-Tage, als vor im 99. Artickul, also ansehend: Item, würde aber der Beklagte, 2c. gemeldet wird, öffentlich gelesen werden.

CC.**Noch eine Erinnerung!**

In nächst nachgesetzten Artickuln, zu Einführung einer Urtheil, soll der Gerichtschreiber in Beschreibung solcher Urtheil, an des U. statt, den Nahmen des Anklägers, für das B. den Nahmen des Beklagten, und da das C. stehet, des Beklagten Uebelthat melden.

CCI.

Wort der Urtheil, zu Entledigung einer
beklagten Person.

Auf die Klage, so E. halben, von wegen
A. wider B. so zugegen vor diesem Gericht stehet,
geschehen ist, auf des Beklagten Antwort, und
alles nothdürfftige Einbringen, gründliche fleißi-
ge Erfahrung und Erfindung, so alles, nach laut
Kaiser Carls des Fünfften und des Gerichts Ord-
nung, deshalb geschehen, ist derselbig gemeldte
Beklagte, mit endlicher Urtheil und Recht, von
aller peinlicher Straff ledig erkannt: Es wäre
dann Sach, daß der Ankläger seiner Klag recht-
mäßige Ursach gehabt, dadurch der Richter bewes-
get werden möchte, die Kosten und Schaden aus
redlichen, gegründeten rechtlichen Ursachen zu com-
pensiren und zu vergleichen. Und was fürter die
Partheyen Schaden oder Abtrags halben gegen
einander zu klagen vermeinen, das sollen sie nach
Ausweisung obgemeldter Ordnung mit endlichen
bürgerlichen Rechten vor demselben Gericht, oder
so von Amtswegen geklagt wird, vor derselben,
so von Amtswegen klagten, nechsten ordentlichen
Obriegkeit austragen.

CCII.

Daß die Gerichtshandel und Urtheil in dem
Gericht sollen behalten werden.

Ein jeder Gerichts-Handel und Urtheil,
wie vor von Beschreibung der aller gemeldet wird,

§ 5

fol

soll fürter, nach Endung des Rechts, gänzlich in dem Gericht behalten werden, und von Gerichts wegen in einer sondern Behältniß verwahret werden, damit, wo es künsttlich Noth thun würde, solcher Gerichts-Handel daselbst zu finden wär.

CCIII.

Damit der Gerichtschreiber alles recht vernehmen möge, soll er sich dessen erkunden.

Welcher Gerichtschreiber aus dieser vorigen Anzeigung nicht gnugsam Verstand vernehmen möchte, wie er darans einen jeden ganzen Gerichts-Handel oder Urtheil formiren solte, der soll erstlich vorgemeldte seine Obrigkeit um Erklärung ansuchen, und wo aber vorgemeldte Obrigkeit des auch nicht gnugsamen Verstand hätte, so sollen sie bey andern Verständigen Rath suchen.

CCIV.

Von den Gerichts-Kosten an den peinlichen Gerichten.

Ein jede Obrigkeit der peinlichen Gerichte soll solcher Gerichts-Kostung und Ahnung halb ziemliche und gleichmäßige Ordnung machen, daß dadurch niemand überflüssig beschwert, und beschuldete Uebelthäter desto leichtlicher zu gebühlicher Straffe bracht, und aus Furcht unbilligs Unkosten, Recht und Gerechtigkeit nicht verhindert werden. Und soll sonderlich ein Ankläger für

für eines Beklagten Nahrung und Wartgeld dem Büttel Tag und Nacht über sieben Creuzer zu geben nicht schuldig seyn. Wo aber Herkommen wäre, in solchen Fällen minder zu nehmen, dabey soll es bleiben, und was aber sonst Gerichts- und andere Kosten auf Besetzung des Gerichts, der Schypffen oder Urtheiler Kostgeld, auch Gerichtschreibern, Bütteln, Thürhüter, Nachrichten und seinem Knecht auflaufen würde, soll durch des Gerichts oder desselben Gerichts-Obrigkeit, ohn des Klägers Nachtheil, bezahlt werden.

CCV.

Wie die Richter von Straffung der Uebeltäter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen.

Wir sind berichtet, wie an etlichen Enden mißbraucht werde, daß die Richter von eines jeden Uebeltäters wegen, so peinlich gestrafft wird, sondere Belohnung von dem Ankläger begehren und nehmen, das ganz wider das Amt und Würde eines Richters, auch das Recht und alle Billigkeit ist: wann ein solcher Richter, wo er von jedem Stück seine Belohnung hätte, möchte dem Nachrichten derothalben zu vergleichen seyn. Darum wollen Wir, daß hinführo alle solche Richter keine Belohnung von dem Kläger fordern oder nehmen sollen.

CCVI.

Wie es mit der flüchtigen Uebelthäter Gü-
ter gehalten werden soll.

So ein Uebelthäter ausweicht, so soll der Richter zween oder drey desselben flüchtigen Freunden erfordern, und in Gegenwartigkeit derselben und zweyer Schöpfen des Gerichts, der Sachen unverdacht, alle seine Haab und Güter, so in seinem Gericht gelegen, durch den geschwornen Gerichtschreiber eigentlich beschreiben und aufzeichnen, und dem Uebelthäter nichts davon folgen lassen. Aber welche Güter verderblich wären und nicht liegen möchten, die soll der Richter, mit zweyn des Gerichts, und obgemeldten von der Freundschaft, verkauffen, und was also daraus gelöst wird, auch beschreiben, und das Kauffgeld, samt der Verzeichniß, hinter das Gericht legen, allda es Weib und Kindern, oder andern seinen nechsten Erben zum besten, unverrückt soll erhalten werden. Wolten aber des flüchtigen Freunde solch beschriebenes Gut zuvor, und ehe es hinter das Gericht gelegt, oder aber auch darnach zu ihren Händen nehmen, und einen nothdürfftigen Bestand und Pflicht thun, berührt Gut also in Haftung zu behalten, und dem Flüchtigen, dies weil er unvertragen, oder die Sache unausgeführt ist, nichts davon folgen zu lassen, das soll ihnen gestattet werden. Doch sollen die gedachten Ausnehmer der berührten Güter, des Thäters Ehe-
weib

weiß und Kinder, ob er die hätte, nothdürfftige Leibesnahrung von solchen Gütern reichen, und das alles mit Rath und Wissen des Richters und vorgemeldter Obrigkeit thun, und sollen auch die Richter und Obrigkeit, zu ihrem Nutz, den Fluchtigen von ihren Gütern gar nichts nehmen.

CCVII.

Von gestohlner oder geraubter Haabe, so in die Gericht Kommt.

So gestohlen oder geraubt Gut in ein Gericht gebracht, und der Uebelhäter nicht dabey bes-treten und verhaftet wird, so soll dasselbige der peinliche Richter zu seinen Händen nehmen und getreulich verwahren, und so jemand derselben Haabe begehret, und so viel angezeigt, daß ihm die unzweifelich geraubt oder gestohlen sey, so soll ihm die wieder verschafft werden, ohngeachtet ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten, das nicht ein Gewohnheit, sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber verhalten Irrung hielt, soll der Richter solchem Kläger gebührlisches schleunig Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort ein Obrigkeit peinlich und bürgerliche Gerichtsbarkeit hätte, und die Schöpffen des peinlichen Gerichts weitläufftig zusammen zu bringen wären, soll derselbige peinliche Richter um weniger Unkosten willen, dieselben Sachen an seiner Obrigkeit, bürgerliche Gericht daselbst weisen: Und soll auförderst, der also rechtlich darzu klagen will, vor solchem

solchem Gericht ein Bestand mit Bürgen, oder zum wenigsten mit seinem Eyd thun, wo er solcher Sachen halb verlustig würde, dem andern Theil seinen verfügten Schaden, nach Mäßigung des Gerichts, abzulegen, desgleichen, soll der Antwörter, so solche Haab im Rechten vertreten will, auch thun.

So dann der Kläger beweist, daß dieselbige Haab sein, und ihn raublich oder dieblich genommen sey, soll ihm die durch Rechte zuerkant und wieder werden. Und so sich ein Antwörter die beklagte Haabe im Rechten zu vertreten unterstünde, und sich deshalb Kosten und Schaden betreffend, wie obstehet, verpflichtet, und dannach Verlust derselben Haabe, mit seinem Eyd nicht betheuren möchte, daß er unwissend des unrechten Herkommens, die gemeldten verlustigen Haabe an sich bracht hätte, oder aber solches Wissens überwiesen würde: so soll demselben Antwörter, ob nothdürfftige Uhung auf die arrestirten oder bekümmerten Haab gangen wäre, zu sammt ziemlichen Gerichts-Schaden, alles nach Mäßigung des Gerichts zu bezahlen, im Rechten aufgesetzt werden. Hätte aber der Antwörter in dem an sich bringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommens nicht gewußt, so soll jeder Theil seinen Gericht-Schaden selbst bezahlen, und der Kläger, dem die beklagte Haabe also folget, ob es Vieh wäre, und ziemliche Uhung gemacht hätte, wie das Gericht erkennt und mäßiget, ausrichten.

richten. Wäre aber obgemeldter maßen kein verpflichteter Antworter vorhanden, so gebührt dermaßen dem Kläger, der die Haabe endlich nimmt, abermahls ziemliche Nkung, wo die, als vorsteht, darauf gangen wäre, zu bezahlen.

CCVIII.

Daß die geraubten oder gestohlenen Güter dem Herrn wieder zugestellet werden.

Beweise aber ein Kläger in obgemeldetem Fall, der ansprüchigen Haabe halber, die Eigenschaft gnugsam, und könnte doch darbey nicht beweisen, daß ihm die durch Raub, oder Diebstahl, entwendet worden wäre, und die Antworter möchten dargegen zu Recht gnug nicht darbringen, daß dieselbige kriegische Haabe, mit gutem rechtmäßigen Titul, von dem Kläger bracht, und an sie kommen wäre: so soll dem Kläger auf seine Betheuerung mit dem Eyd (daß ihm solche Güter geraubt oder gestohlen worden seyn) geglaubt werden, und ihm dieselben abermahls in maßen, als obstehet, darauf folgen.

CCIX.

Gestohlene Güter werden nicht verjährret.

Und kan an solcher gestohlener oder geraubter Haabe, durch einige Länge der Zeit, kein Geswehrr erlassen werden: Könnte aber der Ankläger seine gebührende Weisung, wie obstehet, nicht

vollführen, sollen alsdann die Antworter ledig erkannt werden, und ihm die beklagten Güter wieder folgen, mit ziemlicher Ablegung zugesigter Kosten und Schaden, darein der unbeständige Kläger nach Ermessung der Urtheiler erkannt werden soll.

.IIV.30

CCX.

Don gnugsamen Verstand und Caution, so zu leisten ist.

So auch die angeklagte Haab in obgemeldten Fällen Akzung halber, oder sonst, ohne mercklichen Schaden, bis zu Endung vorbestimmter Rechtfertigung, in Gericht nicht stehen bleiben könnte, welcher Theil dann nach Ermessung des Gerichts sämmtlich, oder des Richters und zweyer des Gerichts, nothdürfftige gnugsame Caution, Bestand oder Sicherheit thut, dieselben Haabe zu den Gerichts Tagen so verhalten Rundschaft geführt werden soll, wieder in das Gericht zu stellen, und wes er in demselben Gericht verhalber verlustig würde, es wäre um die Hauptsache oder Schaden, ungeweigert folg zu thun, und wo dieselbige Haab vor Endung und Vollziehung des Rechts abgienge, oder geärgert würde, solchen Abgang und Uergerniß nach Erkänntniß des Gerichts zu erstatten, dem soll die anspruchliche Haabe, um weniger Unkostens und Schaden willen, darauf also ausbetaget werden, und auf solche Wiederstellung folgen. Wo aber obgemeldten

meldten Bestand beyde Theil thun wolten, so sollen die Antworter zuorderst damit zugelassen: Und wo in dieser Handlung gezweiffelt würde, soll Raths bey den Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt, gebraucht werden.

CCXI.

So gestohne oder geraubte Güter beyrn Diebe oder Räuber werden angetroffen.

Würde aber obgemeldter angezogener, gestohlner oder geraubter Güter halb, jemand mit bösem Glauben und Verdacht, dabey betreten, und der Ankläger gegen dem oder denselben peinlichs Rechtens begehrt, oder aber der Richter deßhalb von Amtswegen gegen solchen verdächtlichen Leuten peinlichs Rechtens gebrauchen wolt: in solchen peinlichen Sachen soll es gegen die berührten verdachten Personen gehalten und gehandelt werden, wie vor in dieser unser Ordnung von dergleichen peinlichen Fürnehmen und Handlung klärlich gesetzt ist.

CCXII.

Genugsame Anzeigung gekaubter oder gestohlner Güter.

Wie und wann dann auch jemand geraubter und gestohlner Güter halb zu peinlicher Frag genugsam Anzeigung auf ihm hat, das wird im

58. Artikel, anfangend: Item so erfunden wird, und im nechsten Artikel darnach, angezeigt.

CCXIII.

Daß ziemliche nothdürfftige Ruzungen, so aufgangen, zu erstatten.

Und so sich also mit angezeigter peinlicher Handlung, gestohlene oder geraubte fahrende Güter in einem Gerichts-Zwang erfunden, die sollen dem, der sie also verlohren hätt, und, wie vorstehet, bewehet, daß ihm solche gestohlene und geraubte Haab zuständig, abermahls ohn Beschwörung, dann allein ob solches essend Viehe, und ziemlich nothdürfftige Ruzung darauf gangen wäre, dieselbig Ruzung, doch ohn Überfluß zu bezahlen, wieder verschafft werden. Wo aber jemand die gemeldten Haab, um weniger Unkostens und Schadens willen, vor kündlicher Erfindung gemeldts unrichten Herkommens, und wem die zustünde, auszubürgen, und zu betagen begehrt, das soll in diesem Fall mit der Maaf, wie vordeßhalb, von bürgerlicher Verhaffung und Klag gestohlner oder geraubter Güter halb, gesetzt ist, auch beschehen.

CCXIV.

Daß niemand zu Flagen soll genöthiget werden.

Ob ein Beschädigter sein Haabe, die ihm unzweiffelich zustünde, und durch Diebstahl oder Raub

Raub entwendet worden wär, mit gutem und unbendlicher Ding, von dem Thäter wieder zuwegen brächt, darum soll derselbig, der also das sein, doch mit der Maass, als obstehet, wieder erlanget, niemands nichts schuldig seyn, auch in diesen oder anderen dergleichen Fällen zu klagen wieder seinen Willen nicht genöthiget werden. Und wo der Beschädigt nicht peinlich klagen wolt, so soll dennoch die Obrigkeit den Thäter nicht desto weniger von Amts wegen rechtfertigen, und nach Gelegenheit der Person und Übersführung straffen lassen.

CCXV.

Mit was Maass die Werckleut in den peinlichen Gerichten nothdürfftige Galgen zu machen und zu besseren schuldig seyn.

Nachdem an vielen Orten in den peinlichen Gerichten Gewohnheit ist, so man einen neuen Galgen machen, oder einen alten besseren will, daß alle Zimmerleut, die in demselben peinlichen Gericht wohnen, darzu helffen müssen, das dann einen grossen unziemlichen Unkosten machet, solcher Unkost je zu Zeiten auf diejenigen, so einen Ubelthäter peinlichen beklagen, mit noch mehr Unbilligkeit geschlagen wird: Dasselbig zu fürkommen, wollen Wir, so fürter durch vorgemeldte nechste, peinliche Obrigkeit ein neuer Galge zu zimmern fürgenommen und verschafft wird, daß alsdann gedachte Obrigkeiten oder ihre Bes

K 2

fehl

fehlhaber, alle die, so sich Zimmer-Handwercks
 um Lohn gebrauchen, und in solcher peinlichen
 Gerichts-Obrigkeit feßhaft seyn, in die Stadt,
 Marck oder Dorff, darinnen das peinlich Ge-
 richt gewöhnlich gehalten wird, durch desselben pein-
 lichen Gerichts-Büttel oder Amts-Knecht auf einem
 nachmahafften Tag erschfordern, und ihnen das zum we-
 nigsten vierzehnen Tage zuvor verkündigen lassen.
 Und welche mit dieser Erforderung alle anheimisch
 betreten, oder inwendig drey Meilwegs von ihrer
 häußlichen Wohnung arbeiten, sollen auf bestimm-
 te Zeit und Malstatt erscheinen, und keiner ohne
 Leibs-Noth, die er auf Widersprechen bey sei-
 nem Ende betheuret, bey Straff zehen Gulden
 ausbleiben. Aus obgedachten Zimmerleuten,
 soll der peinliche Richter deren eine Zahl, so viel
 ihn zu gemeldter Arbeit nothbedüncket, bestim-
 men, und alsdann dieselb, des Richters bestimm-
 te Zahl, von gedachten Zimmerleuten, durch ein
 Loß, das er, der peinliche Richter, darzu ver-
 ordnet, erwählen, die bey Vermeidung obgedach-
 ter Pödn um ein gewöhnlichen Taglohn, das ihn
 derselbig Gerichts-Herr ohn der Ankläger Scha-
 den bezahlen, folg zu thun schuldig und pflichtig
 seyn, auch derhalben von niemands geschmähet,
 veracht oder verkleinert werden sollen. So aber
 einer von jemand's derhalb verklagt, verschmäht
 oder verkleinert würde, der soll ein Marck Gol-
 des, als oft das beschicht, halb der Obrigkeit,
 in des peinlichen Gerichtszwang der Ueberfahrer
 sith,

sist, und den andern halben Theil dem Geschmähten verfallen seyn, darzu ihm auch von gemeldter Obrigkeit soll mit Recht verholffen werden. Und soll solches vor und nach gemeldter rechtlicher Hülf, demselben Geschmähten an seinen Ehren, guten Leumuth und Handwerck, in allewege unverleßlich und ohne Schaden seyn.

CCXVI.

Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß das Gefängniß leiden.

So aber ein solcher Ubersahrer bestimmte Geld-Pön nicht vermöcht, der soll im Kercker als lang gestrafft werden, bis er dem Verletzten nothdürfftige Entschuldigung thut, daß er ihn an seinen Ehren damit nicht woll geschmähet haben, und sich verpflichtet, fürter dergleichen Schmach zu vermeiden, solcher Ubersahrer soll auch dawider von niemand beschützt oder gehandhabt werden, bey Verlehrung obgemeldter Pön, einer Mark Golds.

CCXVII.

Was oben von den Zimmerleuten gesagt, wird auch von den Mäurern verstanden.

So man dann einen Galgen oder ein Entauptstatt mauren will, soll es darzu nothdürfftiger Mäurer halb, in solcher peinlichen Gerichts-Obrigkeit seßhaft, aller massen, wie oben

von den Zimmerleuten gesetzt ist, auch gehalten und gehandelt werden.

CCXVIII.

Daß Mißbräuche und böse unvernünfftige Gewohnheiten, so an etlichen Enden gehalten werden, sollen abgeschaffet seyn.

Nachdem an etlichen Orten gebraucht und gehalten wird, so ein Uebelthäter mit gestohlener oder geraubter Haab betreten, und gefänglich einkommt, daß alsdann solch gestohlen oder geraubt Gut demjenigen, so es also gestohlen oder geraubt worden, nicht wiederum zugestellt, sondern von der Obrigkeit des Orts eingezogen: Dergleichen an vielen Enden der Mißbrauch, so ein Schiffmann mit seinem Schiff verfähret, Schiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit desselben Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen seyn soll: Item, so ein Fuhrmann mit einem Wagen umwürffe, und einen unversehentlichen tödte, daß alsdann derselbig Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, Pferden und Gütern auch verfallen seyn soll: So werden auch an vielen peinlichen Gerichten und derselben mancherley Mißbrauch erfunden, als, daß die Gefängniß nicht zu der Verwahrung, sondern mehr zu Peinigung der Gefangenen und Eingelegeten zugericht: Item, daß durch die Obrigkeit etwann leichtlich auch ehrbare Versohnen, ohne vorgehend Verüchtigung, bösen Leumuth, und andere gnugsam

sam Anzeigung, angegriffen, und in Gefängnis bracht werden, und in solchem Angriff erwannt durch die Obrigkeit geschwindlich und unbedächtig gehandelt, dadurch der Angegriffne an seinen Ehren Nachtheil erleidet: Item, daß die Urtheil durch den Nachrichten, und nicht den Richter oder Urtheiler ausgesprochen und eröffnet werden: Item an etlichen Orten, so ein Ubelthäter außerhalb des Lasters der Beleidigung unser Majestät, oder sonst in andern Fällen, so der Ubelthäter Leib und Gut nicht verwürkt, vom Leben zum Tod gestrafft, Weib und Kinder an Bettelstab, und das Gut dem Herrn zugewiesen werden. Und die und dergleichen Gewohnheit wollen Wir, das eine jede Obrigkeit abschaffen und daran seyn soll, daß sie hinfürter nicht geübt, gebraucht oder gehalten werden, als wir dann aus Kayserlicher Macht dieselben hiemit aufheben, verächtlich und abthun, und hinfürter nicht eingeführt werden sollen.

CCXIX.

Erklärung, bey wem, und an welchen Orten Rath gesucht werden soll.

Und nachdem vielfältig hiervor in dieser unser und des heiligen Reichs Ordnung der peinlichen Gericht, vom Rathsuchen gemeldet wird, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren peinlichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darinn ihnen Zweifel zuviel, bey ihren Oberhöfen, da sie aus altem verjährten Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen schuldig

seyn. Welche aber nicht Oberhöfe hätten, und, auf eines peinlichen Anklägers Begehren, die Gerichtsübung sürgenommen wäre, sollen in obgemeldtem Fall bey ihrer Obrigkeit, die dasselbig peinlich Gericht, führnemlich und ohn alle Mittel, zu bannen und zu hegen Macht hat, Rath suchen. Wo aber die Obrigkeit ex officio und von Amtes wegen wider einen Mißhändler mit peinlicher Anklag oder Handlung vollzuführen, so sollen die Richter, wo ihnen Zweifel zusiel, bey den nechsten hohen Schulen, Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie die Unterricht mit dem wenigsten Kosten zu erlangen vermeinen, Rath zu suchen schuldig seyn.

Und ist dabey nehmlich zu mercken, daß in allen zweiflichen Fällen nicht allein Richter und Schöpsen, sondern auch, was einer jeden solchen Obrigkeit in peinlichen Straffen zu rathen und zu handeln gebühret, derhalb Rechtsverständiger, und aufferhalb der Partheyen Kosten, Rathsgebrauchen sollen: Es begäbe sich denn, daß ein peinlicher Ankläger den Richter ersuchte, in seinen peinlichen Processen, Handlungen und Übungen, der Rechtsverständigen Rath zu suchen, das soll auf desselben begehrenden Theils Kosten geschehen. Wo aber des Beklagten Herrschafft, Freund oder Beyständler, ihm, dem Gefangenen, zu gutem, dergleichen Rathsuchung bey dem Richter begehreten, so soll er auf des Gefangenen Freundschafft oder Beyständler Kosten, ihnen damit willfahren.

fahren. Wo aber desselbigen Freundschaft jetzt gemeldten Kosten aus Armutz nicht vermöcht, so soll er auf der Oberkeit Kosten solchen Rath zu erlernen schuldig seyn: Doch so fern derselbig Richter nicht vermerckt, daß die Rathsuchung gefährlicher Weise zu Verzug der Sachen, auch mehr Kosten aufzutreiben, beschehe, welches die obgedachte Freundschaft und Beyständler auch mit dem End erhalten sollen, und in dem allen keinen möglichen Fleiß unterlassen, damit niemand unrecht geschehe: als auch zu diesen grossen Sachen grosser Fleiß gehört: Darum denn in solchen Uberschaffungen Unwissenheit, die ihnen billig kündig seyn soll, nicht entschuldiget. Des also Richter, Schöpffen, und derselben Obrigkeit hiemit gewarnet seyn sollen.



Register
 aller und jeder Artikul
Käyser Carls des Fünfften
 und des Heiligen Römischen Reichs
Peinlichen
Gerichts = Ordnung.

| Artic. | Pag. |
|---|-------|
| I. Von Richtern, Urtheilern und Gerichts-Per- sonen | 1 |
| II. Von denen, so die Gericht ihrer Güter halben besitzen | 3 |
| III. Des Richters Eyd, über das Blut zu richten | ibid. |
| IV. Schpffens- oder Urtheil-Sprecher Eyd | 4 |
| V. Schreibers Eyd | ibid. |
| VI. Annehmen der angegebenen Ubelthäter, von der Oberkeit und Amtswegen | 5 |
| VII. Richter sollen in zweiffelhafften Sachen der Rechts-Gelehrten Bedencken erfordern | 6 |
| VIII. Als dann wird zu der peinlichen Frage geschrit- ten, wann redliche Anzeigungen wider einen seyn | ibid. |
| IX. So der Gefangene der verdachten Missethat nicht bekännlich seyn wolte, mag der Ankläger zu Weisung verstatet werden | 7 |
| X. So ein Person, einer Missethat überwunden, solt an ihrem Leib, jedoch nicht zum Tod, oder ewigen Gefängniß gestrafft werden, wie es mit Erkänntniß solcher Straffe soll gehalten werden | ibid. |
| XI. Von Annehmen eines angegebenen Ubelthäters, so der Kläger Recht begehret | 8 |
| XII. Von Verhaffung des Anklägers, bis er Bürg- schaft gethan hat | 9 |
| | XIII. |

Register.

- XIII. Von Bürgschaft des Anklägers, so der Be-
klagte der That bekänntlich ist, und redliche Ent-
schuldigung solcher That halb fürgibt 10
- XIV. So der Kläger nicht Bürgen haben mag,
wie die Gegenhaftung beschehen soll 11
- XV. Von einer andern Bürgschaft, so der Kläger
den Argwohn der Missethat bewiesen hat, oder
die Missethat sonst bekänntlich ist 12
- XVI. Von unzweiffentlichen Missethaten 13
- XVII. Wie der Ankläger, nach Verhaftung des
Beklagten nicht abscheiden soll, er habe dann
zuforderst ein nämliche Statt, wohin man ihn
gerichtlich verkünden soll, benannt 14
- XVIII. Von den Sachen, daraus man redliche An-
zeigung einer Mißhandlung nehmen mag ibid.
- XIX. Von Begreifung des Wörtleins Anzeigung 15
- XX. Daß ohn redliche Anzeigung niemand soll pein-
lich gefragt werden ibid.
- XXI. Von Anzeigung derer, die mit Zauberey wahr-
zusagen sich unterstehen 16
- XXII. Daß auf Anzeigung einer Missethat, allein
peinliche Frag, und nicht andere peinliche Straff
soll erkannt werden 17
- XXIII. Wie die gungsame Anzeigung einer Misse-
that bewiesen werden soll ibid.
- XXIV. Daß man aus den nachgesetzten Anzeigun-
gen, in unbennnten und hierinn unausgedruck-
ten Argwöhnigkeiten der Missethat, Gleichniß
nehmen möge 18
- XXV. Von gemeinen Argwöhnen und Anzeigungen,
so sich auf alle Missethaten ziehen ibid.
- XXVI. Vom Wchten gemeinen Argwohn 20
- XXVII. Ein Regul, wenn die vorgemeldten Arg-
wöhnungen, Theil oder Stück, samentlich oder
sonderlich, ein gnugsam Anzeigung zu peinlicher
Frage machen ibid.
- XXVIII. Aber ein Regul, in obgemeldten Sachen 21
- XXIX.

Register.

| | |
|--|-------|
| XXIX. Gemeine ungezweifelte Anzeigungen, der jegliche allein zu peinlicher Frage gnugsam ist | 22 |
| XXX. Von einer halben Beweisung | ibid. |
| XXXI. So ein überwundener Missethäter, seinen Helffer in der Gefängniß besagt | 23 |
| XXXII. So einer von ihm selbst ungenüthter Ding gesagt hätte, daß er die beklagte oder verdachte Missethat gethan hätte | 25 |
| Von Anzeigung, so sich auf sonderliche Missethaten ziehen, und ist ein jeder Artickul zu rechtlicher Anzei- gung derselben Missethat genugsam, und darauf Peinlich zu fragen. | |
| XXXIII. Von Mord, der heimlich geschieht, gnugs- same Anzeigung | 26 |
| XXXVI. Von öffentlichen Todtschlägen, so in Schla- gen oder Numorn untern vielen Leuten geschehen, daß niemand gethan will haben, gnugsam An- zeigung | ibid. |
| XXXV. Von heimlichen Kindhaben und tödten, durch ihre Mütter, gnugsame Anzeigung | 27 |
| XXXVI. Ein andere Anzeigung begangener Kinder- Mord. | 28 |
| XXXVII. Von heimlichen Vergeben, gnugsame An- zeigung | ibid. |
| XXXVIII. Von Verdacht der Räuber, gnugsame Anzeigung | 29 |
| XXXIX. Eine andere gnugsame Anzeigung began- genen Raubes | 30 |
| XL. Von gnugsamen Verdacht derjenigen, so Räu- bern und Dieben helfen | ibid. |
| XLI. Von heimlichen Brand gnugsam Anzeigung | 31 |
| XLII. Von Verrätherey gnugsame Anzeigung | 32 |
| XLIII. Von gnugsamen Verdacht der Dieberey | ibid. |
| XLIV. Von Zauberey gnugsame Anzeigung | 33 |
| XLV. Von peinlicher Frage | 34 |
| XLVI. Der Gefangene soll erst wegen der Ubelthat be- | be- |

Register.

| | |
|--|-------|
| befragt werden, ob er dieselbe in der Gåte bes kennete | 34 |
| XLVII. Ausführung der Unschuld, vor der Peinli- chen Frag zu vermahnen, und weiter Handlung darauf | 35 |
| XLIX. Wird diejenigen, so aus peinlichen Fragen einer Missethat bekennen, nachfolgendts weiter ausserhalb der Marter um Unterricht gefragt wer- den sollen: Erstlich vom Mord | 37 |
| XLIX. So der gefragt Verrätherey bekennet | 38 |
| L. Auf Bekänntniß von Vergiftung | ibid. |
| LI. So der Gefragt ein Brand bekennet | ibid. |
| LII. So die gefragt Person Zauberey bekennet | 39 |
| LIII. Von gemeinen unbenannten Fragstücken auf Bekänntniß die auf Marter geschicht. | ibid. |
| LIV. Von Nachfrag und Erkündigung der bösen bekannten Umständen | 40 |
| LV. Wo die bekannten Umstände der Missethat in Erkündigung nicht wahr erfunden würden | 41 |
| LVI. Keinem Gefangen die Umstände der Missethat vorzusagen, sondern ihm die gantz von ihm selbst sagen lassen | ibid. |
| LVII. So der Gefangene vorbekannte Missethat wieder längnet | 42 |
| LVIII. Von der Maß peinlicher Frag | 43 |
| LIX. So der Arme, den man fragen will, gefähr- liche Wunden hätte | ibid. |
| LX. Ein Beschluß, wann der Bekänntniß, so auf Peinliche Frag geschicht, endlich zu glauben ist | 44 |
| LXI. So der Gefangen auf redlichen Verdacht, mit peinlicher Frag angegriffen, und nicht unge- recht funden, oder überwunden wird | ibid. |
| LXII. Von Beweisung der Missethat | 46 |
| LXIII. Von unbekanntem Zeugen | ibid. |
| LXIV. Von belohnten Zeugen | ibid. |
| LXV. Wie Zeugen sagen sollen | ibid. |
| LXVI. Von gnugsamen Zeugen | 47 |

LXVII.

Register.

| | |
|--|-------|
| LXVII. Von gnugsamen Gezeugniß | 47 |
| LXVIII. Von falschen Zeugen | ibid. |
| LXIX. So der Beklagte nach der Beweisung nicht bekennen wolt | ibid. |
| LXX. Von Stellung und Verhörung der Zeugen | 48 |
| LXXI. Von den Rundschaftverhörern im Gericht | 49 |
| LXXII. Von Rundschaftverhörern ausserhalb des Gerichts | ibid. |
| LXXIII. Von Oeffnung der Rundschaft | 50 |
| LXXIV. Von Rundschaft des Beklagten, zu seiner Entschuldigung | 53 |
| LXXV. Von Verzebrung der Zeugen | ibid. |
| LXXVI. Kein Zeugen für Recht zu vergleiten | 54 |
| LXXVII. Das Recht förderlich ergehen zu lassen | ibid. |
| LXXVIII. Von Benennung endliches Recht: Ta- ges | ibid. |
| LXXIX. Dem Beklagten den Recht: Tag zu ver- kündigen | 55 |
| LXXX. Verkündigung zum Gericht | ibid. |
| LXXXI. Unterredung der Urtheiler vor dem Recht- Tage | ibid. |
| LXXXII. Von Besizung und Beleutung des endl- chen Gerichts | 56 |
| LXXXIII. Diese Caroli V. und des Heil. Reichs Ordnung gegenwärtig zu haben, auch den Par- thenen darinn ihr Nothdurfft nicht verbergen | 57 |
| LXXXIV. Von der Frag des Richters, ob das Ge- richt recht besetzt ist | ibid. |
| LXXXV. Wann der Beklagte öffentlich in den Stock, Pranger oder Hals: Eisen, gestellt werden soll | 58 |
| LXXXVI. Den Beklagten für Gericht zu führen | ibid. |
| LXXXVII. Von Beschreyung des Beklagten | ibid. |
| LXXXVIII. Von Fürsprechern | 59 |
| LXXXIX. Witt des Fürsprechen, der von Amtswe- gen oder sonst klagt | 60 |
| XC. Was und wie der Beklagte durch seine Fürspre- cher bitten lassen mag | 61 |
| | XCI. |

Register.

- XCI. Von Verneinung der Missethat, die vormals
bekennet worden ist 62
- XCII. Wie die Richter und Schöpfen, oder Ur-
theiler nach beyder Theil und allem Fürbringen
auch endlichen Beschluß die Urtheil fassen, und
wie auch nachmals die Schöpfen oder Urtheiler
durch den Richter gefragt werden sollen 63
- XCIII. Wie Schöpfen und Urtheilsprecher unge-
fährlich antworten 64
- XCIV. Wie der Richter die Urtheil öfnen soll *ibid.*
- XCV. Wo mehr dann ein Kläger, oder ein Ant-
worter im Rechten stünde, daß alsdann dieselben
Wörter, wie sich von mehr Personen zu reden
geziemet, gebraucht werden sollen 65
- XCVI. Wenn der Richter seinen Stab zerbrechen
mag *ibid.*
- XCVII. Des Nachrichters Fried auszurufen 66
- XCVIII. Frag und Antwort nach Vollziehung der
Urtheil *ibid.*
- XCIX. So der Beklagte mit Recht ledig erkannt
würde *ibid.*
- C. Von unvernünftigen, unnützen, gefährlichen
Fragen, so vor Gericht beschehen 67
- CI. Von Leibstraffen, die nicht zum Todt oder zu
ewiger Gefängniß gesprochen werden, und von
Amtswegen beschehen *ibid.*
- CII. Von Beichten und Vermahnung nach der Ver-
urtheilung 68
- CIII. Daß die Beichtväter die Armen bekannter
Wahrheit zu läugnen, nicht weisen sollen *ibid.*
- CIV. Ein Vorred, wie man Missethat peinlich
straffen soll 69
- CV. Von unbenannten peincl. Fällen und Straffen 70
- CVI. Wie Gotteschwerer, oder Gotteslästerung
gestrafft werden soll 71
- CVII. Straff derjenigen, so einen gelehrten Eyd vor
Richter und Gericht meineydig schweren 72
- CVIII.

Register.

| | |
|--|-------|
| CVIII. Straff derer so geschworen Urphede brechen | 72 |
| CLX. Straff der Zauberey | 73 |
| CX. Straff schriftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung | 74 |
| CXI. Straff der Münzfälscher, und auch der, so ohn habende Freyheit münzen | ibid. |
| CXII. Straff derjenigen, so falsch Siegel, Brieff, Urbar, Renths, oder Zins: Bücher, oder Regi- ster machen | ibid. |
| CXIII. Straff der Fälscher mit Maas, Waag und Kauffmanschaft | 76 |
| CXIV. Straff derjenigen, die fälschlich und betrüg- lich Untermärkung, Rainung, Mahl: oder Marckstein verrücken | ibid. |
| CXV. Straff der Procuratorn, so ihren Partheyen zu Nachtheil, gefährlicher, fürsehllicher Weis, den Widertheilen zu gut handeln | 77 |
| CXVI. Straff der Unkeuschheit, so wider die Na- tur beschicht | ibid. |
| CXVII. Straff der Unkeuschheit mit nahen gesippen Freunden | 78 |
| CXVIII. Straff derjenigen, so Ehe weiber oder Jungfrauen entführen | ibid. |
| CXIX. Straff der Nothzucht | 79 |
| CXX. Straff des Ehebruchs | ibid. |
| CXXI. Straff des Ufels, das in Gestalt zweyfacher Ehe geschicht | 80 |
| CXXII. Straff derjenigen, so ihre Ehe weiber oder Kinder, durch böses Genieß willen, williglich zu unkeuschen Wercken verkauffen | ibid. |
| CXXIII. Straff der Verkuplung, und helfen zum Ehebruch | 81 |
| CXXIV. Straff der Verrätherey | ibid. |
| CXXV. Straff der Brenner | 82 |
| CXXVI. Straff der Räuber | ibid. |
| CXXVII. Straff derjenigen, so Aufruhr des Volcks machen | 83 |

CXXVIII.

Register.

- CXXVIII. Straff derjenigen, so bößlich austreten *ibid.*
 CXXIX. Straff derjenigen, so die Leut bößlich be-
 fehden 85
 Folgen etliche böse Tödrung, und von Straff ders-
 selbigen Thäter.
 CXXX. Und erslich, von Straff derer, die mit
 Giffi oder Venen heimlich vergeben *ibid.*
 CXXXI. Straff der Weiber, so ihre Kinder tödten 86
 CXXXII. Straff der Weiber, so ihre Kinder, um
 daß sie der abkommen, in Gefährlichkeit von ih-
 nen legen, die also gesunden, und ernehret werden 88
 CXXXIII. Straff derjenigen, so schwangern Weibs-
 bilbern Kinder abtreiben *ibid.*
 CXXXIV. Straff, so ein Arzt durch seine Arzte-
 rey tödter 89
 CXXXV. Straff eigner Tödtung 90
 CXXXVI. So einer ein schädlich Thier hätt, das
 jemandts entleibet *ibid.*
 CXXXVII. Straff der Mörder und Todtschläger,
 die kein gnugsam Entschuldigung haben mögen 91
 CXXXVIII. Von unlaugbaren Todtschlägen, die
 aus solcher Ursachen geschehen, so Entschuldigung
 der Straff auf ihnen haben 92
 CXXXIX. Erstlich von rechter Nothwehr, wie die
 entschuldige *ibid.*
 CXL. Was eine rechte Nothwehr ist 93
 CXLI. Daß die Nothwehr bewiesen werden soll *ibid.*
 CXLII. Wann, und wie in Sachen der Noth-
 wehr die Weisung auf den Ankläger kommt *ibid.*
 CXLIII. Von Entleibung, das niemands anders
 gesehen hat, und eine Nothwehr fürgewendet
 würde 96
 CXLIV. Von berühmter Nothwehr, gegen einem
 Weibsbild 97
 CLXV. So einer in rechter Nothwehr einen Unschul-
 digen wider seinen des Thäters, Willen entleibt 98
 CXLVI. Von ungefährlicher Entleibung, die wider
 einen

Register.

| | |
|---|--------|
| eines Thäters Willen geschicht, aufferhalb einer Nothwehr | 98 |
| CXLVII. So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweiffelt, ob er an der Wunden gestorben sey | 100 |
| CXLVIII. Straff derjenigen, so einander in Morden, Schlagen, und Rauborn, fürsezlich, oder unfürsezlich Beystand thun | 101 |
| CXLIX. Von Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß | 102 |
| CL. Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt, die auch Entschuldigung auf ihn tragen mögen, so darinn ordentlicher Weiß gehandelt wird | 103 |
| CLI. Wie die Ursachen, so zu Entschuldigung bekantlicher That sürgewendet, ausgeführet werden sollen | 105 |
| CLII. So des Thäters gegebene Weisungs-Articul nicht beschliessen | 106 |
| CLIII. Über wem die Akzung in obgemeldter Ausführung gehen soll | 107 |
| CLIV. Von grosser Armuth des, der sich obgemeldter Massen defendiren wolte | 108 |
| CLV. So einer in der Mordacht wär, in Gefängniß kām, und sein Unschuld ausführen wolt | ibid. |
| CLVI. Von Ausführung beschuldigter Peinlicher Ubelthat, ehe der Beklagt ins Gefängniß kommt | 109 |
| CLVII. Von Diebstahl: und zum Ersten, vom aller-schlechtesten heimlichen Diebstahl | ibid. |
| CLVIII. Vom ersten öffentlichen Diebstahl, damit der Dieb beschrien wird, ist schwerer | 110 |
| CLIX. Vom ersten gefährlichen Diebstahl, durch Einsteichen oder Brechen, ist noch schwerer | 111 |
| CLX. Vom Ersten Diebstahl, fünff Gulden werth oder darüber, und sonst ohn beschwerliche Umstände, soll man Raths pflegen | 112 |
| CLXI. Vom andern Diebstahl | 113 |
| | CLXII. |

Register.

| | |
|---|--------|
| CLXII. Vom Stehlen zum drittenmahl | 114 |
| CLXIII. Wo mehr dann einerley Beschreibung bey dem Diebstahl gefunden wird | ibid. |
| CLXIV. Von jungen Dieben | 115 |
| CLXV. So einer etwas heimlich nimmt von Gütern, deren er ein nächster Erbe ist | ibid. |
| CLXVI. Stehlen in rechter Hungersnoth | 116 |
| CLXVII. Von Früchten und Nutzen auf dem Felde, wie und wenn damit Diebstahl gebraucher werde | ibid. |
| CLXVIII. Von Holz stehlen, oder verbothner Weisse abhauen | 117 |
| CLXIX. Straff derjenigen, die Fisch stehlen | ibid. |
| CLXX. Straff derjenigen, so mit vertrauter oder hinterlegter Haabe ungetreulich handeln | 118 |
| CLXXI. Diebstahl heiliger und geweihter Ding, an ungeweihten Stätten | ibid. |
| CLXXII. Von Straff obbemeldtes Diebstahls | ibid. |
| CLXXIII. Straff derer, so Allmosen stehlen | 119 |
| CLXXIV. Geringer geweihter Dinge Diebstahl | ibid. |
| CLXXV. In Diebstählen alle Umstände wohl zu betrachten | 120 |
| CLXXVI. Von Straff, oder Versorgung der Personen, von den man, aus erzeugten Ursachen, Ubel- und Missethat warten muß | ibid. |
| CLXXVII. Von Straff der Förderung, Hülf und Beystand der Missethäter | 122 |
| CLXXVIII. Straff unterstandener Missethat | ibid. |
| CLXXIX. Von Ubelthätern, die Jugend, oder anderer Sachen halben, ihre Sinn nicht haben | 123 |
| CLXXX. So ein Hüter der peinlichen Gefängniß einem Gefangnen aushilfft | ibid. |
| CLXXXI. Vom Amt des Gerichtschreibers im peinlichen Proceß | 124 |
| CLXXXII. Wie der Gerichtschreiber alles und jedes beschreiben, und unterschreiben soll | 125 |
| CLXXXIII. Wie der Gerichtschreiber der Ankläger | Anzei- |

Register.

| | |
|---|-------|
| Anzeigung, oder Anwohnung, neben derselben Beweis verzeichnen soll | 125 |
| CLXXXIV. Wie der Gerichtschreiber auch des An- geklagten Nothdurfft und Antwort soll verzeichnen | 126 |
| CLXXXV. Wie der Gerichtschreiber des Angeklag- ten Bekänntniß aufzeichnen soll | ibid. |
| CLXXXVI. Wie der Gerichtschreiber den Beweis verzeichnen soll | 127 |
| CLXXXVII. Daß der Gerichtschreiber des Ange- klagten Entschuldigung verzeichnen soll | ibid. |
| CLXXXVIII. Daß der Gerichtschreiber, wie die Klag an den Richter kommen, verzeichnen soll | 128 |
| CLXXXIX. Daß der Gerichtschreiber alles fleißig in Ordnung bringe, und darneben verschwiegen sey | ibid. |
| CXC. Wie der Gerichtschreiber die endlichen Urtheil der Tod-Straff halben formiren soll | 129 |
| CXCI. Ein sonderliche Erinnerung | 130 |
| CXCL. Einführung einer jeden Urtheil zum Todt oder ewigen Gefängniß | ibid. |
| Merck die nachfolgende Beschluß einer jeden Urtheil. | |
| Zum Feuer | ibid. |
| Zum Schwerdt | 131 |
| Zur Viertheilung | ibid. |
| Zum Rade | ibid. |
| Zum Galgen | ibid. |
| Zum Erträncken | ibid. |
| Vom lebendigen Vergraben | ibid. |
| CXCI. Von Schleiffen | 132 |
| CXCV. Von Reissen mit glühenden Zangen | ibid. |
| CXCV. Formirung der Urtheil, eines Mannes im Gefängniß zu verwahren | ibid. |
| CXCVI. Von Leibstraff, die nicht zum Todt oder gefänglicher Verwahrung, wie obsiehet, geurtheil- et werden soll | 133 |
| CXCVII. Einführung der Urtheil, vorgemeldter Peinlichen Leibstraff halben, die nicht zum Todt gesprochen werden | 134 |
| | Merck |

Register.

| | |
|--|--------|
| Merck die nachfolgende Beschluß einer jeden Urtheil. | |
| CXCVIII. Abschneidung der Zungen | ibid. |
| Abhaung der Finger | ibid. |
| Ohren abschneiden | 135 |
| Mit Ruthen aushauen | ibid. |
| CXCIX. Form der Urtheil zu Erledigung einer be- | |
| klagten Person | 136 |
| CC. Noch eine Erinnerung | ibid. |
| CCI. Wort der Urtheil, zu Erledigung einer beklag- | |
| ten Person | 135 |
| CCII. Daß die Gerichtshandel und Urtheil in dem | |
| Gericht sollen gehalten werden | ibid. |
| CCIII. Damit der Gerichtschreiber alles recht ver- | |
| nehmen möge, soll er sich dessen erkunden | 138 |
| CCIV. Von den Gerichtskosten an den Peinlichen | |
| Gerichten | ibid. |
| CCV. Wie die Richter von Straffung der Ubelthä- | |
| ter keine sonderliche Belohnung nehmen sollen | 139 |
| CCVI. Wie es mit flüchtigen Ubelthäter Gütern | |
| gehalten werden soll | 140 |
| CCVII. Von gestohlner oder geraubter Haabe, so in | |
| die Gericht kommt | 141 |
| CCVIII. Daß die geraubte oder gestohlene Güter dem | |
| Herrn wieder zugestellet werden | 143 |
| CCIX. Gestohlene Güter werden nicht verjähret | ibid. |
| CCX. Von gnugsamen Vorstand und Caution, so | |
| zu leisten ist | 144 |
| CCXI. So gestohlene oder geraubte Güter bey dem | |
| Diebe oder Räuber werden angetroffen | 145 |
| CCXII. Gnugsame Anzeigung geraubter oder ge- | |
| stohlner Güter | ibid. |
| CCXIII. Daß ziemliche nothdürfftige Ahnungen, so | |
| aufgegangen, zu erstatten | 146 |
| CCXIV. Daß niemand zu klagen soll genöthigt wer- | |
| den | ibid. |
| CCXV. Mit was Maaß die Werkleut in den Pein- | |
| | lichen |

Register.

- lichen Gerichten, nothdürfftige Galgen zu machen
und zu bessern schuldig seyn 147
- CCXVI. Wer die Geldstraff nicht erlegen kan, muß
das Gefängniß leiden 149
- CCXVII Was oben von den Zimmerleuten gesagt
wird auch von den Mäurern verstanden ibid.
- CCXVIII. Daß Mißbräuche und böse unvernünfti-
ge Gewohnheiten, so an etlichen Enden gehalten
werden, sollen abgeschaffet seyn 150
- Confiscirung
1. Gestohlner oder geraubter Güter
 2. Eines gestrandeten oder verunglückten Schiffs,
mit Personen und Gütern
 3. Eines umgeworffenen Wagens mit Gütern,
wodurch ein Mensch umkommt
- Mißbrauch der Gefängniß
- Unbesonnen Gefangenlegung ehrlicher Personen, ohn
gungsam Anzeigung
- Publicirung der Urtheil durch den Nachrichten
- Mißbrauch der Confiscation aufferhalb in Rechten
zugelassen Fällen
- CCXIX. Erklärung, bey wem, und an welchen
Orten Rath gesucht werden soll. 151

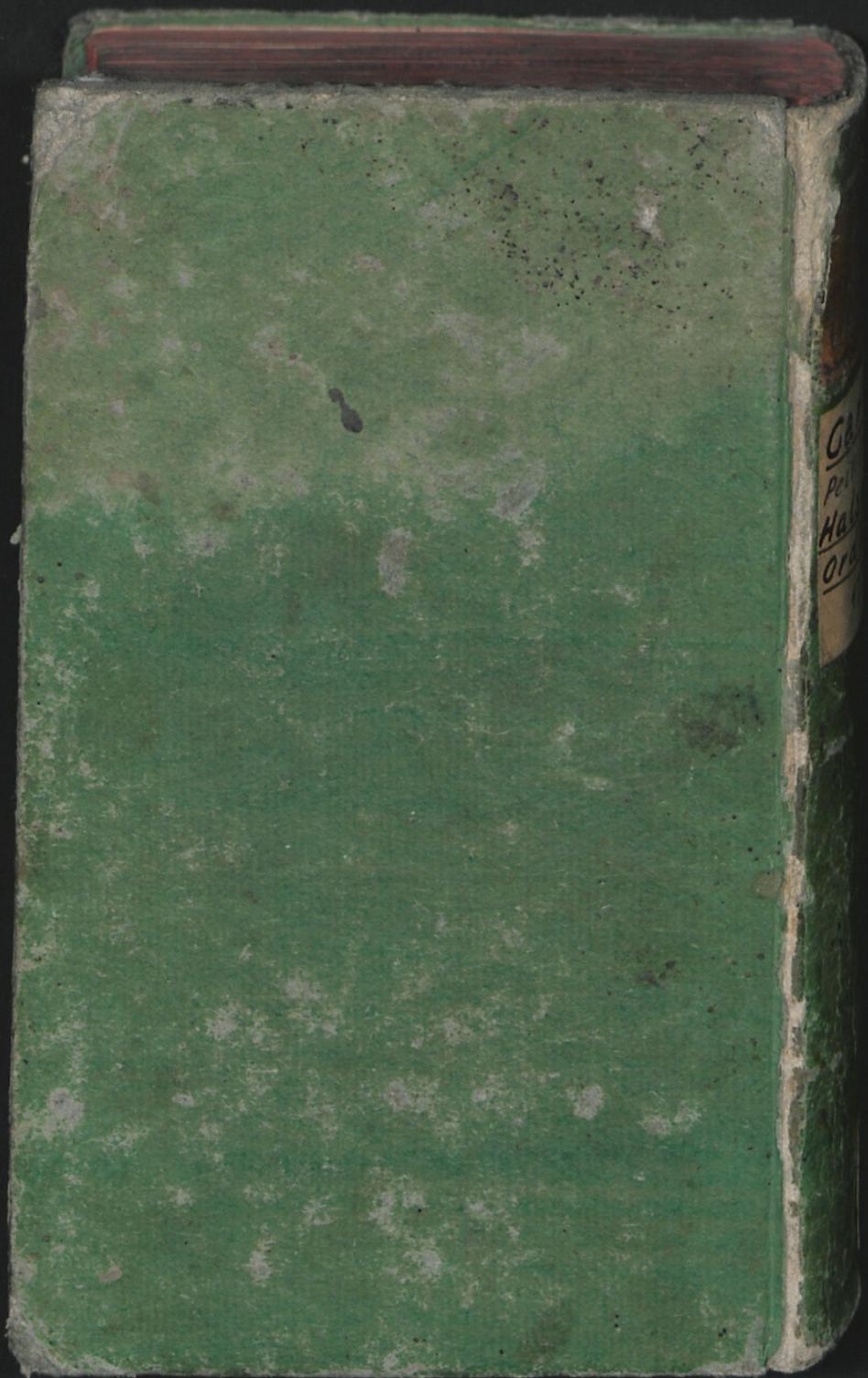
E N D E.





WM = 3

Hand 2 = 2DA



Co
Po
Ha
O





Kayser
Carl des Fünften
und
des Heil. Römischen Reichs
Heinliche
Halsgerichts-Ordnung
nebst
denen darzu gehdrigen
Vorreden.

Ertingen
im Verlag der Boffiegelschen Buchhandlung.
1777.